

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1948)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1949



Vorschläge des Regierungsrates



Buchdruckerei Zimmermann & Cie. AG. in Bern

Vermögensausweis auf 1. Januar 1948

Ordentliche Rechnung, Reinvermögen	Fr. 42,181,060.14
Rechnung der Sonderkredite, Schuldenüberschuss . . .	» 9,111,108.05
Total Reinvermögen	<u>Fr. 33,069,952.09</u>

Rechnung 1947*)		Vor- anschlag 1948*)	Voranschlag für das Jahr 1949	Brutto-Summen		Salди	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)
Betriebsrechnung							
Uebersicht							
2,791,745	54	2,613,020	I. Allgemeine Verwaltung	2,890,674	127,300	2,763,374	—
3,932,014	69	3,995,500	II. Gerichtsverwaltung	4,275,684	—	4,275,684	—
282,076	78	312,500	III. a Justiz	1,120,722	815,000	305,722	—
5,148,104	65	4,854,937	III. b Polizei	10,688,545	5,225,366	5,463,179	—
1,130,806	07	1,175,133	IV. Militär	4,067,712	2,901,025	1,166,687	—
3,777,893	03	3,852,526	V. Kirchenwesen	4,071,646	2,390	4,069,256	—
23,668,023	85	24,645,583	VI. Erziehungswesen	31,594,897	3,912,949	27,681,948	—
125,938	90	129,097	VII. Gemeindewesen	131,068	600	130,468	—
13,406,701	82	14,408,039	VIII. Armenwesen	16,670,026	1,268,851	15,401,175	—
3,666,524	49	4,591,676	IX. a Volkswirtschaft	6,535,648	2,037,170	4,498,478	—
6,049,126	15	6,644,092	IX. b Gesundheitswesen	15,545,251	8,988,357	6,556,894	—
8,627,222	22	9,432,168	X. a Bauwesen	21,637,901	7,369,500	14,268,401	—
108,165	68	128,256	X. b Eisenbahn-, Schiffahrts- und Flugwesen	190,000	21,000	169,000	—
14,115,585	66	13,825,873	XI. Anleihen	14,590,397	—	14,590,397	—
12,373,103	67	13,134,647	XII. Finanzwesen	16,479,348	2,986,666	13,492,682	—
2,707,574	07	2,965,757	XIII. Landwirtschaft	6,342,621	3,101,727	3,240,894	—
592,228	06	595,048	XIV. Forstwesen und Bergbau	788,971	146,545	642,426	—
1,931,173	63	1,038,900	XV. Staatswaldungen	1,944,600	2,747,100	—	802,500
2,851,509	38	2,790,867	XVI. Domänen	246,620	3,041,771	—	2,795,151
389,224	55	193,050	XVII. Domänenkasse	216,800	600	216,200	—
1,351,710	68	1,350,000	XVIII. Hypothekarkasse	21,663,500	23,013,500	—	1,850,000
1,600,000	—	1,600,000	XIX. Kantonalbank	200,000	1,800,000	—	1,600,000
3,433,203	93	2,849,793	XX. Staatskasse	2,012,750	4,744,093	—	2,731,343
490,440	78	350,000	XXI. Bussen und Konfiskationen	90,000	508,600	—	418,600
112,066	72	67,100	XXII. Jagd, Fischerei und Naturschutz	616,475	669,675	—	53,200
835,075	54	1,017,861	XXIII. Salzhandlung	1,671,828	2,659,081	—	987,253
5,123,493	57	4,414,248	XXIV. Stempel- und Billetsteuer	550,968	5,320,000	—	4,769,032
8,040,905	16	7,222,300	XXV. Gebühren	—	7,602,300	—	7,602,300
4,454,763	40	4,713,000	XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer	1,045,000	4,950,000	—	3,905,000
470,002	50	450,000	XXVII. Wasserrechtsabgaben	50,000	500,000	—	450,000
1,193,542	40	1,118,000	XXVIII. Gastwirtschaftsbetriebe, Klein- u. Mittelhandelstellen und Tanzbetriebe	272,000	1,390,000	—	1,118,000
2,399,392	10	864,374	XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols	282,000	2,186,748	—	1,904,748
583,132	80	583,132	XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank	—	583,132	—	583,132
1,097,253	06	744,364	XXXI. Militärsteuer	1,316,036	2,152,800	—	836,764
79,887,297	79	75,047,829	XXXII. Direkte Steuern	13,800,585	103,018,000	—	89,217,415
15,061,821	94	9,120,925	XXXIII. Anteile an eidg. Abgaben	175,990	14,400,000	—	14,224,010
27,410,995	51	19,754,000	XXXIV. Verschiedenes	29,780,000	4,300,000	25,480,000	—
130,916,785	38	115,342,693	Einnahmen	—	224,491,846	—	135,348,448
130,303,055	39	127,250,902	Ausgaben	233,556,263	—	144,412,865	—
613,729	99	—	Ueberschuss der Einnahmen	—	—	—	—
—	—	11,908,209	Ueberschuss der Ausgaben	—	9,064,417	—	9,064,417
130,916,785	38	127,250,902		233,556,263	233,556,263	144,412,865	144,412,865

*) Die **Ausgaben** sind mit **stehenden**, die **Einnahmen** mit **Kursivzahlen** angegeben.

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949			Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.				Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)
I. Allgemeine Verwaltung									
A. Grosser Rat									
277,385	10	174,000	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten			200,000	—	200,000	—
277,385	10	174,000				200,000	—	200,000	—
B. Regierungsrat									
181,799	70	181,820	1. Besoldungen der Regierungsräte . . .			181,940	—	181,940	—
181,799	70	181,820				181,940	—	181,940	—
C. Ratskredit									
163,741	25	100,000	1. Ratskosten und Dienstaltergeschenke .			150,000	—	150,000	—
3,718	50	4,000	2. Förderung von gemeinnützigen Unternehmungen			4,000	—	4,000	—
26,306	80	22,700	3. Archiv- und Bibliothekskosten			23,000	600	22,400	—
193,766	55	126,700				177,000	600	176,400	—
D. Ständeräte und Kommissäre									
5,760	—	5,920	1. Ständeräte			5,920	—	5,920	—
—	—	200	2. Kommissäre			200	—	200	—
5,760	—	6,120				6,120	—	6,120	—
E. Staatskanzlei									
209,483	05	206,250	1. Besoldungen			222,284	—	222,284	—
10,536	75	7,500	2. Bureaukosten			8,000	—	8,000	—
191,375	90	130,000	3. Druckkosten			180,000	50,000	130,000	—
50,811	55	41,000	4. Bedienung des Rathauses			53,000	8,000	45,000	—
86,300	—	86,300	5. Mietzinse			86,300	—	86,300	—
548,507	25	471,050				549,584	58,000	491,584	—

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949	Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)
I. Allgemeine Verwaltung							
F. Amtsblätter							
23,000	—	23,000					
11,500	—	11,500					
30,777	—	26,600					
8,401	—	7,600					
73,678	—	68,700					
G. Tagblatt und Gesetzessammlung							
14,254	80	10,430					
891	—	900					
33,570	30	40,000					
11,735	10	12,000					
60,451	20	63,330					
H. Regierungsstatthalter							
577,401	90	590,000					
9,564	70	12,000					
54,998	29	60,000					
35,000	—	35,000					
676,964	89	697,000					
J. Amtsschreibereien							
825,200	35	860,000					
435	60	2,000					
60,452	90	65,000					
34,700	—	34,700					
920,788	85	961,700					

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949		Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	
I. Allgemeine Verwaltung								
277,385	10	174,000	A. Grosser Rat	200,000	—	200,000	—	
181,799	70	181,820	B. Regierungsrat	181,940	—	181,940	—	
193,766	55	126,700	C. Ratskredit	177,000	600	176,400	—	
5,760	—	6,120	D. Ständeräte und Kommissäre	6,120	—	6,120	—	
548,507	25	471,050	E. Staatskanzlei	549,584	58,000	491,584	—	
73,678	—	68,700	F. Amtsblätter	—	68,700	—	68,700	
60,451	20	63,830	G. Tagblatt und Gesetzesammlung	67,330	—	67,330	—	
676,964	89	697,000	H. Regierungsstatthalter	727,000	—	727,000	—	
920,788	85	961,700	J. Amtsschreiber	981,700	—	981,700	—	
2,791,745	54	2,613,020		2,890,674	127,300	2,763,374	—	
II. Gerichtsverwaltung								
A. Obergericht								
326,213	90	326,120	1. Besoldungen der Oberrichter	326,000	—	326,000	—	
413	20	3,880	2. Entschädigungen der Suppleanten	4,000	—	4,000	—	
326,627	10	330,000		330,000	—	330,000	—	
B. Obergerichtskanzlei								
177,208	50	180,000	1. Besoldungen	189,000	—	189,000	—	
7,901	36	8,000	2. Bureaukosten	8,000	—	8,000	—	
25,021	47	30,000	3. Bedienung des Obergerichtsgebäudes	30,000	—	30,000	—	
23,000	—	23,000	4. Mietzinse	23,000	—	23,000	—	
2,493	11	2,500	5. Bibliothek	2,500	—	2,500	—	
2,202	85	2,200	6. Anwaltskammer, Entschädigung der Mitglieder und Bureaukosten	3,000	—	3,000	—	
—	—	2,000	7. Inspektionen und Beschwerden	2,000	—	2,000	—	
237,827	29	247,700		257,500	—	257,500	—	
C. Amtsgerichte								
459,417	05	514,300	1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten	530,520	—	530,520	—	
13,972	70	15,000	2. Entschädigungen der Stellvertreter	15,000	—	15,000	—	
118,180	40	100,000	3. Entschädigungen der Amtsrichter und Suppleanten	120,000	—	120,000	—	
88,366	14	80,000	4. Bureaukosten	90,000	—	90,000	—	
52,700	—	53,400	5. Mietzinse	55,900	—	55,900	—	
21,270	25	10,500	6. a. o. Gerichtsbeamte	15,000	—	15,000	—	
753,906	54	773,200		826,420	—	826,420	—	

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949		Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	
II. Gerichtsverwaltung								
D. Gerichtsschreibereien								
981,724	75	980,000	1. Besoldungen	1,050,000	—	1,050,000	—	
5,354	10	10,000	2. Entschädigungen der Stellvertreter . . .	10,000	—	10,000	—	
34,980	23	36,000	3. Bureaukosten	40,000	—	40,000	—	
23,900	—	24,000	4. Mietzinse	24,000	—	24,000	—	
1,045,959	08	1,050,000		1,124,000	—	1,124,000	—	
E. Staatsanwaltschaft								
111,218	—	115,800	1. Besoldungen	120,000	—	120,000	—	
2,017	48	2,000	2. Bureaukosten des Generalprok�rators . . .	3,000	—	3,000	—	
10,002	63	10,000	und des stellvertretenden Prok�rators					
1,200	—	500	3. Bureaukosten der Bezirksprok�raturen	10,500	—	10,500	—	
124,438	11	128,300	4. Mietzins	500	—	500	—	
134,000						134,000		
F. Geschworenengerichte								
8,699	50	8,000	1. Entschdigungen der Geschworenen . . .	9,000	—	9,000	—	
2,770	95	3,500	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminal- kammer	3,500	—	3,500	—	
2,341	70	1,500	3. Entschdigungen der Ersatzmnner, Dol- metscher und Weibel	2,000	—	2,000	—	
8,873	87	9,000	4. Bureaukosten	9,000	—	9,000	—	
18,700	—	18,700	5. Mietzinse	18,700	—	18,700	—	
41,386	02	40,700		42,200	—	42,200	—	
G. Betreibungs- und Konkursmter								
1,495	26	1,500	1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichts- behrde	1,800	—	1,800	—	
809,386	40	820,000	2. Besoldungen	860,000	—	860,000	—	
956	—	1,000	3. Entschdigungen der Stellvertreter . . .	1,000	—	1,000	—	
324,336	—	320,000	4. Entschdigungen der Betreibungsgehlfen	400,000	—	400,000	—	
60,538	27	60,000	5. Bureaukosten	60,000	—	60,000	—	
29,878	25	25,000	6. Formulare und Kontrollen	30,000	—	30,000	—	
35,300	—	35,400	7. Mietzinse	35,400	—	35,400	—	
1,261,890	18	1,262,900		1,388,200	—	1,388,200	—	

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949		Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	
II. Gerichtsverwaltung								
H. Gewerbegerichte								
13,459	58	15,000	1. Kostenanteile des Staates	15,000	—	15,000	—	
13,459	58	15,000		15,000	—	15,000	—	
J. Verwaltungsgericht								
57,099	70	56,000	1. Besoldungen	56,364	—	56,364	—	
4,500	35	7,000	2. Entschädigungen der Mitglieder	7,000	—	7,000	—	
3,484	15	4,500	3. Bureaukosten	4,500	—	4,500	—	
3,500	—	3,500	4. Mietzins	3,500	—	3,500	—	
68,584	20	71,000		71,364	—	71,364	—	
K. Handelsgericht								
19,423	90	19,900	1. Besoldungen	20,160	—	20,160	—	
6,817	80	5,000	2. Entschädigungen der Mitglieder	5,000	—	5,000	—	
1,391	54	1,500	3. Bureaukosten	1,500	—	1,500	—	
303	35	300	4. Bibliothek	340	—	340	—	
27,936	59	26,700		27,000	—	27,000	—	
L. Justizverwaltung, Möblierung								
30,000	—	50,000	1. Kosten	60,000	—	60,000	—	
30,000	—	50,000		60,000	—	60,000	—	
A. Obergericht								
326,627	10	330,000	A. Obergericht	330,000	—	330,000	—	
237,827	29	247,700	B. Obergerichtskanzlei	257,500	—	257,500	—	
753,906	54	773,200	C. Amtsgerichte	826,420	—	826,420	—	
1,045,959	08	1,050,000	D. Gerichtsschreibereien	1,124,000	—	1,124,000	—	
124,438	11	128,300	E. Staatsanwaltschaft	134,000	—	134,000	—	
41,386	02	40,700	F. Geschwornengerichte	42,200	—	42,200	—	
1,261,890	18	1,262,900	G. Betreibungs- und Konkursämter	1,388,200	—	1,388,200	—	
13,459	58	15,000	H. Gewerbegerichte	15,000	—	15,000	—	
68,584	20	71,000	J. Verwaltungsgericht	71,364	—	71,364	—	
27,936	59	26,700	K. Handelsgericht	27,000	—	27,000	—	
30,000	—	50,000	L. Justizverwaltung, Möblierung	60,000	—	60,000	—	
3,932,014	69	3,995,500		4,275,684	—	4,275,684	—	

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949		Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	
III. a Justiz								
A. Verwaltungskosten der Direktion								
73,407	90	74,400	1. Besoldungen	65,520	—	65,520	—	
7,765	59	8,500	2. Bureaukosten	8,500	—	8,500	—	
3,700	—	3,000	3. Mietzinse	3,700	—	3,700	—	
890	30	1,500	4. Notariatskammer u. Notariatsprüfungen	1,500	—	1,500	—	
3,260	60	3,000	5. Gesetzesrevision	3,000	—	3,000	—	
—	—	1,000	6. Ausbildung von Gerichtsbeamten . . .	1,000	—	1,000	—	
89,024	39	91,400		83,220	—	83,220	—	
B. Kosten in Justiz-, Polizei- u. Strafsachen								
413,608	61	320,000	1. Kosten in Strafsachen	450,000	—	450,000	—	
576,023	75	440,000	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren .	200,000	800,000	—	600,000	
1,341	35	500	3. Obergerichtsgebühren in Justizsachen .	2,500	3,500	—	1,000	
74,812	63	60,000	4. Rechtskosten in Zivilsachen	90,000	—	90,000	—	
1,723	95	3,000	5. Rechtskosten in Jugendstrafsachen . . .	2,500	3,500	—	1,000	
40,207	75	35,000	6. Polizeikosten der Regierungsstatthalter	48,000	8,000	40,000	—	
50,460	06	22,500		793,000	815,000	—	22,000	
C. Inspektorat								
43,634	70	44,450	1. Besoldungen	45,132	—	45,132	—	
7,982	09	8,000	2. Bureau- und Reisekosten	8,500	—	8,500	—	
1,000	—	1,000	3. Mietzins	1,000	—	1,000	—	
52,616	79	53,450		54,632	—	54,632	—	
D. Jugendamt und Jugandanwaltschaften								
107,300	20	109,600	1. Besoldungen	110,020	—	110,020	—	
23,745	46	20,000	2. Bureau- und Reisekosten	20,000	—	20,000	—	
27,000	—	27,000	3. Entschädigungen an die Jugandanwaltschaften der Städte Bern und Biel . .	27,000	—	27,000	—	
7,850	—	8,550	4. Mietzinse	7,850	—	7,850	—	
25,000	—	25,000	5. Pflegekinderaufsicht	25,000	—	25,000	—	
190,895	66	190,150		189,870	—	189,870	—	
A. Verwaltungskosten der Direktion . . .								
89,024	39	91,400		83,220	—	83,220	—	
50,460	06	22,500		793,000	815,000	—	22,000	
52,616	79	53,450		54,632	—	54,632	—	
190,895	66	190,150		189,870	—	189,870	—	
282,076	78	312,500		1,120,722	815,000	305,722	—	

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949		Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	
III.^b Polizei								
A. Verwaltungskosten der Direktion								
307,524	55	320,197	1. Besoldungen	347,656	—	347,656	—	
24,037	99	24,000	2. Bureaukosten	27,000	3,000	24,000	—	
9,200	—	9,200	3. Mietzinse	9,200	—	9,200	—	
3,633	45	3,000	4. Autobetrieb	3,000	—	3,000	—	
1,173	70	1,300	5. Haftpflichtversicherung	1,300	—	1,300	—	
345,569	69	357,697		388,156	3,000	385,156	—	
B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen								
145,282	25	100,000	1. Pass- und Fremdenpolizei	151,000	—	151,000	—	
8,073	03	20,000	2. Fahndungs- und Einbringungskosten . .	40,000	—	40,000	—	
37,218	95	35,000	3. Transportkosten	40,000	—	40,000	—	
190,574	23	155,000		231,000	—	231,000	—	
C. Polizeikorps								
61,935	20	66,876	1. Besoldungen der Polizeioffiziere . . .	68,532	—	68,532	—	
2,750,839	65	2,881,146	2. Sold der Unteroffiziere und Landjäger	3,071,008	—	3,071,008	—	
98,645	40	53,940	3. Bekleidung	116,663	—	116,663	—	
9,454	49	9,200	4. Bewaffnung und Ausrüstung	9,000	—	9,000	—	
25,640	17	9,000	5. Erkennungsdienst	11,700	—	11,700	—	
17,560	83	12,000	6. Bureaukosten	15,000	—	15,000	—	
219,034	70	233,062	7. Mietzinse	233,100	—	233,100	—	
117,083	40	120,990	8. Wohnungs-, Mobiliar-, Fahrrad- und Schreibmaschinen-Entschädigungen	121,900	—	121,900	—	
9,996	39	12,000	9. Arzt-, Kur- und Beerdigungskosten . . .	12,000	—	12,000	—	
30,503	62	29,452	10. Verschiedene Verwaltungskosten . . .	32,862	—	32,862	—	
24,260	38	22,000	11. Reiseentschädigungen, Umzugs- und Instruktionen	24,300	—	24,300	—	
3,364,954	23	3,449,666		3,716,065	—	3,716,065	—	
D. Gefängnisse								
1. In der Hauptstadt:								
47,625	47	35,000	a) Nahrung der Gefangenen	55,000	10,000	45,000	—	
43,585	61	20,000	b) Verschied. Gefangenschaftskosten . . .	30,000	—	30,000	—	
19,700	—	19,700	c) Mietzinse	19,700	—	19,700	—	
2. In den Bezirken:								
76,630	01	60,000	a) Nahrung der Gefangenen	85,000	10,000	75,000	—	
43,189	06	25,000	b) Verschied. Gefangenschaftskosten . . .	40,000	—	40,000	—	
57,400	—	57,400	c) Mietzinse	57,400	—	57,400	—	
288,130	15	217,100		287,100	20,000	267,100	—	

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949		Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	
III. b Polizei								
E. Straf- und Arbeitsanstalten								
1. Strafanstalt Thorberg:								
90,095	06	93,072		121,308	—	121,308	—	
13,227	52	19,200		14,600	—	14,600	—	
147,894	86	150,000		130,000	—	130,000	—	
44,371	40	40,000		40,000	—	40,000	—	
16,630	04	10,000		15,000	—	15,000	—	
55,795	37	40,000		40,000	—	40,000	—	
43,849	30	41,000		40,000	—	40,000	—	
10,252	33	10,000		15,000	—	15,000	—	
206,171	56	204,000		323,780	509,500	—	185,720	
25,237	50	29,200		30,000	800	29,200	—	
38,973	03	20,390		224,214	231,700	—	7,486	
67,873	90	—		—	—	—	—	
56,881	65	60,000		—	45,000	—	45,000	
—	—	—		—	49,200	—	49,200	
291,147	10	148,082		993,902	836,200	157,702	—	
2. Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins:								
66,177	18	68,450		81,250	—	81,250	—	
18,192	94	11,850		13,000	—	13,000	—	
121,776	53	107,100		115,800	2,200	113,600	—	
41,886	81	15,000		25,000	—	25,000	—	
13,226	06	12,000		12,000	—	12,000	—	
39,999	67	30,500		35,500	—	35,500	—	
21,976	60	16,200		19,500	—	19,500	—	
8,151	22	7,000		8,000	—	8,000	—	
13,036	76	41,700		—	39,150	—	39,150	
23,716	70	22,900		26,400	3,500	22,900	—	
230,625	—	219,800		377,000	562,100	—	185,100	
14,500	45	—		—	—	—	—	
51,707	—	42,000		—	48,000	—	48,000	
6,000	—	6,000		—	6,000	—	6,000	
—	—	—		—	42,500	—	42,500	
39,234	50	18,500		713,450	703,450	10,000	—	
3. Strafanstalt Witzwil:								
77,377	45	86,600		120,360	5,200	115,160	—	
78,487	97	82,900		94,730	—	94,730	—	
244,439	10	234,500		252,530	2,700	249,830	—	
203,059	74	185,000		182,640	—	182,640	—	
40,481	48	40,000		40,000	—	40,000	—	
153,320	60	155,000		155,000	—	155,000	—	
18,521	25	22,000		21,000	—	21,000	—	
5,272	85	5,000		6,000	—	6,000	—	
6,565	80	10,000		5,000	—	5,000	—	
90,033	56	71,100		—	72,940	—	72,940	
57,732	75	60,000		62,800	4,800	58,000	—	
877,145	06	919,900		1,051,560	1,804,020	—	752,460	
1,586	50	—		—	—	—	—	
104,676	75	90,000		—	90,000	—	90,000	
106,000	—	—		—	111,960	—	111,960	
95,314	48	200,000		1,991,620	2,091,620	—	100,000	

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949	Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)
III.^b Polizei							
E. Straf- und Arbeitsanstalten							
4. Zwangserziehungsanstalt Tessenberg:							
64,112	78	65,500	a) Verwaltung	94,300	—	94,300	—
36,862	39	40,100	b) Unterricht und Gottesdienst . . .	59,900	17,400	42,500	—
105,751	98	98,100	c) Nahrung	103,000	600	102,400	—
			d) Allgemeine Unkosten:				
28,917	51	21,000	1. Gebäude-Unterhalt	26,000	—	26,000	—
5,904	57	5,000	2. Hausgeräte	6,000	—	6,000	—
26,738	27	26,500	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	29,000	6,000	23,000	—
17,695	39	17,800	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	17,900	—	17,900	—
9,203	75	7,700	5. Verschiedene Unkosten	8,600	—	8,600	—
12,616	60	22,000	e) Gewerbe	85,200	95,200	—	10,000
30,650	—	30,600	f) Mietzins	32,100	1,600	30,500	—
83,145	49	79,800	g) Landwirtschaft	152,700	227,700	—	75,000
8,043	40	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—
64,161	50	84,000	i) Kostgelder	—	80,000	—	80,000
3,846	—	3,500	k) Bundesbeitrag	—	4,000	—	4,000
—	—	—	l) Naturalien-Rückerstatt.des Personals	—	36,200	—	36,200
170,110	45	123,000		614,700	468,700	146,000	—
5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank:							
42,179	60	36,260	a) Verwaltung	75,812	19,000	56,812	—
11,831	42	14,892	b) Unterricht und Gottesdienst . . .	15,274	—	15,274	—
53,921	29	47,500	c) Nahrung	53,200	2,400	50,800	—
			d) Allgemeine Unkosten:				
6,244	05	6,000	1. Gebäude-Unterhalt	6,200	—	6,200	—
2,421	39	6,000	2. Hausgeräte	5,000	—	5,000	—
33,162	35	31,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	28,500	—	28,500	—
11,637	35	11,200	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	11,700	—	11,700	—
753	83	1,250	5. Verschiedene Unkosten	1,200	—	1,200	—
59,789	31	38,000	e) Gewerbe	40,500	80,000	—	39,500
19,875	70	20,400	f) Mietzins	24,400	—	24,400	—
5,115	04	25,000	g) Landwirtschaft	—	8,480	—	8,480
515	35	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—
18,073	30	18,000	i) Kostgelder	—	18,000	—	18,000
4,000	—	4,000	k) Beitrag aus dem Alkoholzehntel .	—	4,000	—	4,000
—	—	—	l) Naturalien-Rückerstatt.des Personals	—	31,560	—	31,560
94,733	98	89,502		261,786	163,440	98,346	—
6. Mädchenerziehungsanstalt Loryheim, Münsingen:							
25,588	52	26,084	a) Verwaltung	35,770	—	35,770	—
2,947	21	2,750	b) Unterricht und Gottesdienst . . .	3,700	—	3,700	—
18,364	47	18,300	c) Nahrung	19,300	—	19,300	—
			d) Allgemeine Unkosten:				
937	—	1,000	1. Gebäude-Unterhalt	1,500	—	1,500	—
1,585	17	1,900	2. Hausgeräte	1,900	—	1,900	—
3,412	23	4,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	4,000	—	4,000	—
3,823	95	4,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	4,500	—	4,500	—
2,507	61	2,500	5. Verschiedene Unkosten	3,100	—	3,100	—
8,857	27	7,000	e) Gewerbe	—	7,000	—	7,000
5,000	—	5,150	f) Mietzins	5,150	—	5,150	—
1,771	74	2,000	g) Landwirtschaft	—	2,000	—	2,000
2,771	60	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—
14,115	20	14,000	i) Kostgelder	—	14,000	—	14,000
677	—	—	k) Bundesbeiträge	—	700	—	700
—	—	—	l) Naturalien-Rückerstatt.des Personals	—	10,000	—	10,000
41,516	55	42,684		78,920	33,700	45,220	—

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949		Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	
III. b Polizei								
E. Straf- und Arbeitsanstalten								
291,147	10	148,082	1. Strafanstalt Thorberg	993,902	836,200	157,702	—	
39,234	50	18,500	2. Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins . . .	713,450	703,450	10,000	—	
95,314	48	200,000	3. Strafanstalt Witzwil	1,991,620	2,091,620	—	100,000	
170,110	45	123,000	4. Zwangserziehungsanstalt Tessenberg .	614,700	468,700	146,000	—	
94,733	55	89,502	5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank .	261,786	163,440	98,346	—	
41,516	98	42,684	6. Loryheim Münsingen	78,920	33,700	45,220	—	
541,428	10	184,768		4,654,378	4,297,110	357,268	—	
F. Bekämpfung des Alkoholismus								
13,000	—	13,000	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . . .	—	13,000	—	13,000	
13,000	—	13,000	2. Beitrag an die Schutzaufsicht . . .	13,000	—	13,000	—	
—	—	—		13,000	13,000	—	—	
G. Polizeikosten								
300	—	300	1. Vergütungen für Gebührenanteile . . .	300	—	300	—	
60,372	35	49,000	2. Polizeikosten	64,700	5,700	59,000	—	
1,000	—	1,000	3. Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde	1,000	—	1,000	—	
8,325	45	10,000	4. Einigungsämter	10,000	—	10,000	—	
15,381	66	10,000	5. Strafvollzugskosten	10,000	—	10,000	—	
103,141	42	100,000	6. Verbesserungen im Strafvollzug . . .	100,000	—	100,000	—	
188,520	88	170,300		186,000	5,700	180,300	—	
H. Zivilstandsämter								
47,830	60	53,000	1. Zivilstandamt Bern	95,952	40,000	55,952	—	
201,295	25	201,300	2. Entschädigungen der Zivilstandsbeamten	204,110	—	204,110	—	
5,746	30	5,000	3. Inspektionskosten und Anschaffungen .	9,000	—	9,000	—	
254,872	15	259,300		309,062	40,000	269,062	—	
J. Kant. Straßenverkehrsamt								
285,641	35	229,612	1. Besoldungen	307,800	—	307,800	—	
42,327	51	18,000	2. Bureau- und Druckkosten	100,000	45,000	55,000	—	
8,147	80	5,000	3. Reisekosten	8,000	—	8,000	—	
1,020	—	1,000	4. Expertisen	1,000	—	1,000	—	
13,370	50	13,620	5. Mietzinse	22,300	8,000	14,300	—	
65,804	15	80,000	6. Strassensignalisation	80,000	—	80,000	—	
9,464	15	50,000	7. Unfallbekämpfung	50,000	—	50,000	—	
56,300	—	56,300	8. Zuschuss aus dem Gebührenertrag . . .	—	60,000	—	60,000	
284,820	44	340,932	9. Zuschuss aus Automobilsteuer . . .	—	456,100	—	456,100	
—	—	—		569,100	569,100	—	—	
K. Polizeikommando								
115,819	56	50,000	1. Autobetrieb	75,000	—	75,000	—	
41,605	90	40,000	2. Verkehrspolizei	50,000	—	50,000	—	
157,425	46	90,000	3. Zuschuss aus dem Gebührenertrag . . .	—	125,000	—	125,000	
—	—	—		125,000	125,000	—	—	

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949		Brutto-Summen		Saldi							
Fr.	Ct.	Fr.			Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)						
					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.						
III. b Polizei														
L. Expertenbureau.														
87,899	15	88,696	1. Besoldungen	110,956	—	110,956	—							
5,532	73	8,000	2. Bureaukosten	8,000	—	8,000	—							
7,143	70	5,270	3. Miete, Licht, Heizung, Reinigung . . .	8,500	—	8,500	—							
2,518	73	15,000	4. Reisekosten, Autoentschädigungen, Unfallversicherung	15,000	—	15,000	—							
194,310	41	121,966	5. Prüfungsgebühren	—	152,456	—	152,456							
91.216	10	5.000		142,456	152,456	—	10,000							
			M. Schutzaufsichtsamt											
47,382	25	48,386	1. Besoldungen	49,508	—	49,508	—							
13,729	07	13,500	2. Bureau- und Reisekosten	13,500	—	13,500	—							
4,160	—	4,220	3. Mietzins	4,220	—	4,220	—							
65,271	32	66,106		67,228	—	67,228	—							
			—											
345,569	69	357,697	A. Verwaltungskosten der Direktion . . .	388,156	3,000	385,156	—							
190,574	23	155,000	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen . . .	231,000	—	231,000	—							
3,364,954	23	3,449,666	C. Polizeikorps	3,716,065	—	3,716,065	—							
288,130	15	217,100	D. Gefängnisse	287,100	20,000	267,100	—							
541,428	10	184,768	E. Straf- und Arbeitsanstalten	4,654,378	4,297,110	357,268	—							
—	—	—	F. Bekämpfung des Alkoholismus	13,000	13,000	—	—							
188,520	88	170,300	G. Polizeikosten	186,000	5,700	180,300	—							
254,872	15	259,300	H. Zivilstand	309,062	40,000	269,062	—							
—	—	—	J. Kant. Strassenverkehrsamt	569,100	569,100	—	—							
—	—	—	K. Polizeikommando	125,000	125,000	—	—							
91,216	10	5,000	L. Expertenbureau	142,456	152,456	—	10,000							
65,271	32	66,106	M. Schutzaufsichtsamt	67,228	—	67,228	—							
5.148,104	65	4.854,937		10,688,545	5,225,366	5,463,179	—							
			—											
IV. Militär														
A. Verwaltungskosten der Direktion														
225,162	60	210,480	1. Besoldungen	209,332	—	209,332	—							
26,779	80	24,000	2. Bureaukosten und Drucksachen	26,000	—	26,000	—							
10,000	—	10,000	3. Mietzinse	10,000	—	10,000	—							
4,199	30	4,000	4. Mobilmachungsvorbereitungen	4,000	—	4,000	—							
653	80	800	5. Unfallversicherung	800	—	800	—							
266,795	50	249,280		250,132	—	250,132	—							
			—											

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949		Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	
IV. Militär								
B. Kantonskriegskommissariat								
45,571	90	85,705	1. Besoldungen	193,580	105,000	88,580	—	
12,189	24	14,000	2. Bureaukosten	14,000	—	14,000	—	
6,200	—	6,200	3. Mietzinse	6,200	—	6,200	—	
3,978	38	4,500	4. Verschiedene Verwaltungskosten	4,500	—	4,500	—	
18,060	—	16,725	5. Kostenanteil der Konfektion, 1/12 (IV. F. 6.)	—	18,240	—	18,240	
34,900	—	50,360	6. Kostenanteil der Werkstätten, 1/2 (IV. G. 6.)	—	56,940	—	56,940	
581	65	600	7. Unfallversicherung	600	—	600	—	
15,561	17	43,920		218,880	180,180	38,700	—	
8,337	—		(Mietzins Zeughaus in Tavannes)					
8,337	—							
			C. Autobetrieb der Staatsverwaltung					
49,274	60	55,000	1. Betriebskosten	90,000	38,000	52,000	—	
			2. Mietzins	2,500	—	2,500	—	
			3. Unfallversicherung	500	—	500	—	
49,274	60	55,000		93,000	38,000	55,000	—	
			D. Kasernenverwaltung					
20,368	—	20,608	1. Besoldungen	20,848	—	20,848	—	
72,039	90	75,000	2. Betriebskosten	130,000	55,000	75,000	—	
13,575	75	15,000	3. Neuanschaffungen	15,000	—	15,000	—	
114,050	—	114,050	4. Mietzinse	125,150	11,100	114,050	—	
171,003	—	180,055	5. Vergütung der Eidgenossenschaft	—	180,055	—	180,055	
386	65	400	6. Unfallversicherung	400	—	400	—	
49,417	30	45,003		291,398	246,155	45,243	—	
			E. Kreisverwaltung					
282,109	80	285,540	1. Besoldungen	292,492	28,000	264,492	—	
217,356	60	218,000	2. Besoldungen der Sektionschefs	217,600	20,000	197,600	—	
8,249	95	10,000	3. Taggelder der Kreiskommandanten	10,000	—	10,000	—	
34,321	75	30,000	4. Bureaukosten	33,550	—	33,550	—	
16,780	—	16,780	5. Mietzinse	24,280	500	23,780	—	
16,924	30	22,000	6. Rekrutenaushebung	22,000	—	22,000	—	
575,742	40	582,320		599,922	48,500	551,422	—	

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949		Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	
IV. Militär								
F. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung								
1,907,215	65	2,000,000	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne . . .	1,500,000	—	1,500,000	—	
197	45	200	2. Unfallversicherung	200	—	200	—	
47,320	—	30,000	3. Zins des Betriebskapitals	25,000	—	25,000	—	
8,430	—	8,430	4. Mietzins	8,430	—	8,430	—	
2,029,813	31	2,090,355	5. Lieferungen	—	1,576,870	—	1,576,870	
18,060	—	16,725	6. Betriebskosten (IV. B. 5.)	18,240	—	18,240	—	
48,590	21	35,000		1,551,870	1,576,870	—	25,000	
G. Unterhalt der Bekleidung und Ausrüstung								
21,927	61	25,000	1. Bekleidung, persönliche Bewaffnung und Ausrüstung	835,000	800,000	35,000	—	
722	95	1,500	2. Unfallversicherung	7,000	5,500	1,500	—	
2,248	47	2,000	3. Transporte	6,000	4,000	2,000	—	
1,510	30	1,600	4. Assekuranz	1,600	—	1,600	—	
65,740	—	65,770	5. Mietzinse	66,270	500	65,770	—	
34,900	—	50,360	6. Betriebskosten (IV. B. 6.)	56,940	—	56,940	—	
127,049	33	146,230		972,810	810,000	162,810	—	
H. Erlös aus Altmaterial								
1,403	20	500	1. Erlös aus altem Material	—	500	—	500	
1,403	20	500		—	500	—	500	
I. Verschiedene Militärausgaben								
32,000	—	32,000	1. Schiesswesen	32,000	—	32,000	—	
—	—	500	2. Wehrmannsunterstützungen	500	—	500	—	
34,918	25	35,000	3. Vorunterricht:					
14,380	—	14,380	a) Kurswesen	35,000	—	35,000	—	
7,323	93	7,000	b) Mietzins für Schloss Münchenwiler .	15,000	620	14,380	—	
88,622	18	88,880	c) Betriebskosten	7,200	200	7,000	—	
				89,700	820	88,880	—	

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949		Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
IV. Militär								
266,795	50	249,280	A. Verwaltungskosten der Direktion	250,132	—	250,132	—	
15,561	17	43,920	B. Kantonskriegskommissariat	218,880	180,180	38,700	—	
8,337	—		(Zeughaus in Tavannes)					
49,274	60	55,000	C. Autobetrieb der Staatsverwaltung	93,000	38,000	55,000	—	
49,417	30	45,003	D. Kasernenverwaltung	291,398	246,155	45,243	—	
575,742	40	582,320	E. Kreisverwaltung	599,922	48,500	551,422	—	
48,590	21	35,000	F. Konfektion der Bekleidung und Aus- rüstung	1,551,870	1,576,870	—	25,000	
127,049	33	146,230	G. Unterhalt der Bekleidung und Aus- rüstung	972,810	810,000	162,810	—	
1,403	20	500	H. Erlös von Altmaterial	—	500	—	500	
88,622	18	88,880	J. Verschiedene Militärausgaben	89,700	820	88,880	—	
1,130,806	07	1,175,133		4,067,712	2,901,025	1,166,687	—	
<hr/>								
V. Kirchenwesen								
A. Verwaltungskosten der Direktion								
4,681	78	2,500	1. Bureaukosten	2,500	—	2,500	—	
4,438	40	6,710	2. Besoldungen	4,920	—	4,920	—	
9,120	18	9,210		7,420	—	7,420	—	
<hr/>								
B. Reformierte Kirche								
2,507,489	20	2,596,537	1. Besoldungen der Geistlichen	2,730,000	—	2,730,000	—	
7,050	—	10,500	2. Besoldungszulagen	7,050	—	7,050	—	
73,139	55	71,320	3. Wohnungentschädigungen	69,300	—	69,300	—	
103,604	85	102,512	4. Holzentschädigungen	102,987	—	102,987	—	
14,299	80	14,600	5. Beiträge an auswärtige Geistliche	15,020	—	15,020	—	
580	—	580	6. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn	580	—	580	—	
289	85	290	7. Beiträge an Pfarrbesoldungen	—	290	—	290	
3,714	15	2,800	8. Theologische Prüfungskommission	5,560	1,760	3,800	—	
251,900	—	252,000	9. Mietzinse	252,000	—	252,000	—	
3,300	—	3,300	10. Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taubstummen	4,000	—	4,000	—	
47,500	—	50,000	11. Loskauf Wohnungentschädigungs- pflicht	100,000	—	100,000	—	
3,012,287	70	3,103,859		3,286,497	2,050	3,284,447	—	
<hr/>								

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949		Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	
V. Kirchenwesen								
C. Römischkatholische Kirche								
639,651	45	620,564	1. Besoldungen der Geistlichen	655,500	—	655,500	—	
1,200	—	1,200	2. Besoldungszulagen	1,200	—	1,200	—	
4,437	50	3,800	3. Wohnungentschädigungen	5,100	—	5,100	—	
2,187	50	2,190	4. Holzentschädigungen	2,188	—	2,188	—	
37,928	65	37,928	5. Leibgedinge (Pensionen)	37,931	—	37,931	—	
6,840	35	6,695	6. Beiträge an die Diözesan-Urkosten	6,840	—	6,840	—	
10,200	—	10,200	7. Besoldungen der bernischen Domherren	10,200	—	10,200	—	
210	95	40	8. Theologische Prüfungskommission	280	240	40	—	
702,234	50	682,617		719,239	240	718,999	—	
D. Christkatholische Kirche								
47,040	05	49,440	1. Besoldungen der Geistlichen	50,640	—	50,640	—	
1,200	—	1,400	2. Besoldungszulagen	1,200	—	1,200	—	
1,300	—	1,300	3. Wohnungentschädigungen	1,300	—	1,300	—	
1,750	—	1,750	4. Holzentschädigungen	1,750	—	1,750	—	
2,749	50	2,750	5. Beitrag an die Besoldung des Bischofs	3,300	—	3,300	—	
211	10	200	6. Theologische Prüfungskommission	300	100	200	—	
54,250	65	56,840		58,490	100	58,390	—	
A. Verwaltungskosten der Direktion								
9,120	18	9,210		7,420	—	7,420	—	
3,012,287	70	3,103,859		3,286,497	2,050	3,284,447	—	
702,234	50	682,617		719,239	240	718,999	—	
54,250	65	56,840		58,490	100	58,390	—	
3,777,893	03	3,852,526		4,071,646	2,390	4,069,256	—	
VI. Erziehungswesen								
A. Verwaltungskosten der Direktion								
110,323	90	109,060	1. Besoldungen	116,430	—	116,430	—	
45,594	35	16,000	2. Bureaukosten	18,000	—	18,000	—	
2,000	—	2,000	3. Mietzinse	2,000	—	2,000	—	
19,818	11	26,000	4. Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten	40,000	14,000	26,000	—	
177,736	36	153,060		176,430	14,000	162,430	—	

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949	Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)
1,213,908	95	1,316,700	VI. Erziehungswesen	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
B. Hochschule							
9,477	—	8,000	1. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	1,435,300	94,500	1,340,800	—
648,913	95	694,000	2. Matrikelgelder	—	8,500	—	8,500
399,511	20	421,600	3. Besoldungen der Assistenten	791,400	33,900	757,500	—
257,940	74	220,000	4. Besoldungen des techn. Hülfspersonals	493,300	49,950	443,350	—
292,260	—	292,260	5. Verwaltungskosten (Mobil., Beheiz. etc.)	340,000	90,000	250,000	—
87,000	—	80,000	6. Mietzinse	308,560	15,700	292,860	—
221,639	05	200,000	7. Beitrag an die Stadtbibliothek	80,000	—	80,000	—
			8. Institute und Kliniken	440,000	190,000	250,000	—
			9. Botanischer Garten:				
			a) Betriebsrechnung	122,550	2,300		
			b) Beitrag a. d. Alpengart. Schynige Platte	750	—		
131,474	43	131,000	c) Pachtzins	19,800	—	135,200	—
			d) Beitrag des Burgerrates von Bern	—	1,600		
			e) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern	—	4,000		
20,183	75	—	10. Tierspital	219,000	214,000	5,000	—
			11. Poliklinik:				
			a) Besoldungen	224,100	19,800		
294,928	24	214,500	b) Apparate, Medikamente etc.	240,000	—	329,400	—
			c) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern	—	34,900		
			d) Betriebseinnahmen	—	80,000		
			12. Zahnärztliches Institut:				
			a) Besoldungen	131,100	10,000		
114,536	20	119,000	b) Betriebsmittel	60,000	—	122,600	—
			c) Mietzins	18,000	—		
			d) Betriebseinnahmen	—	70,000		
			e) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern	—	6,500		
			13. Gerichtlich-medizinisches Institut:				
			a) Besoldungen	50,300	7,000		
56,573	66	65,400	b) Betriebsmittel	16,000	—	64,200	—
			c) Mietzins	13,400	—		
			d) Betriebseinnahmen	—	8,500		
			14. Beitrag an die Kliniken im Inselspital:				
420,000	—	420,000	a) Beitrag an den Betrieb der klin. Institute	600,000	—	600,000	—
35,628	—	38,000	b) Vergütung von Freibetten in den Kliniken	38,000	—	38,000	—
3,000	—	3,000	c) Beitrag an die Betriebskosten des Röntgen-Institutes	3,000	—	3,000	—
10,750	—	10,750	d) Vergütung für Gebäudeunterhalt	72,750	—	72,750	—
20,000	—	40,000	15. Beitrag an das Jennerospital	40,000	—	40,000	—
			16. Psychiatrische Poliklinik:				
			a) Besoldungen	2,200	—		
2,673	65	2,900	b) Betriebsmittel	2,300	—	2,900	—
			c) Mietzins	3,200	—		
			d) Betriebseinnahmen	—	1,200		
			e) Beitrag d. Einwohnergemeinde Bern	—	3,600		
			17. Forschungsinstitut für Fremdenverkehr:				
			a) Besoldungen	14,000	—		
8,960	17	5,000	b) Betriebsmittel	9,000	—	6,500	—
			c) Betriebseinnahmen	—	—		
			d) Beiträge	—	16,500		
			18. Hochschulsport:				
			a) Besoldung	12,660	5,900		
6,968	66	9,000	b) Sportplatz und übrige Auslagen	19,000	—	10,000	—
			c) Beiträge und Zuschüsse	—	16,760		
			d) Ausbildungskurs für Turnlehrer	10,000	9,000		
			19. Stipendienkasse d. Universität Bern, Beitrag	30,000	—	30,000	—
4,232,373	65	4,305,110		5,859,670	994,110	4,865,560	—

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949		Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	
Fr.	Ct.	Fr.						
VI. Erziehungswesen								
C. Mittelschulen								
251,000	--	261,000	1. Kantonsschule Pruntrut, Beitrag . . .	291,000	13,000	278,000	—	
970,774	25	1,090,000	2. Staatsbeiträge an höhere Mittelschulen . . .	1,242,000	52,000	1,190,000	—	
2,778,071	35	2,870,000	3. Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen der Progymnasien und Sekundarschulen . . .	3,265,000	—	3,265,000	—	
			4. Inspektion :					
23,685	25	25,630	a) Besoldungen und Reisevergütungen . . .	25,030	—	25,030	—	
2,409	15	2,000	b) Bureaukosten	2,600	—	2,600	—	
20,596	40	19,500	5. Pensionen für Mittelschullehrer . . .	17,400	—	17,400	—	
50,720	35	58,000	6. Stipendien	68,800	3,800	65,000	—	
49,539	95	40,000	7. Stellvertretung kranker Lehrkräfte . . .	50,000	—	50,000	—	
9,179	10	15,000	8. Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer . . .	20,000	—	20,000	—	
763,918	05	790,000	9. Beitrag an die Versicherungskasse . . .	840,000	—	840,000	—	
4,000	—	4,000	10. Lehrerfortbildungskurse . . .	4,000	—	4,000	—	
12,637	50	15,000	11. Beiträge an Lehrmittel für Schüler . . .	15,000	—	15,000	—	
—	—	1,000	12. Weiterbildung der Mittelschullehrer . . .	2,000	—	2,000	—	
4,936,531	35	5,191,130		5,842,830	68,800	5,774,030	—	
D. Primarschulen								
9,247,554	80	9,400,000	1. Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen . . .	10,600,000	—	10,600,000	—	
29,952	10	75,000	2. Ausserordentliche Staatsbeiträge . . .	150,000	45,000	105,000	—	
194,001	25	194,000	3. Leibgedinge, Beitrag an die Lehrerver- sicherungskasse	251,450	57,450	194,000	—	
1,532,704	30	1,600,000	4. Beiträge an die Lehrerversich.-Kasse . . .	1,830,000	100,000	1,730,000	—	
17,998	40	18,000	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken (Allgemeine Bildungsbestrebungen) . . .	40,750	11,250	29,500	—	
51,238	35	200,000	6. Beiträge an Schulhausbauten . . .	230,000	30,000	200,000	—	
966,181	95	1,020,000	7. Mädchenarbeitsschulen :					
21,000	—	24,000	a) Besoldungen	1,200,000	—	1,200,000	—	
			b) Bildungskurse für Arbeitslehrerinnen . . .	26,900	—	26,900	—	
22,693	15	24,700	8. Turnunterricht :					
			a) Inspektor und Experten, Besoldungen und andere Kosten	24,200	—	24,200	—	
11,993	—	12,000	b) Kurse und Beiträge	40,200	26,200	14,000	—	
149,609	80	164,150	9. Schulinspektoren :					
6,128	78	6,000	a) Besoldungen und Reisevergütungen . . .	174,860	—	174,860	—	
683	—	1,000	b) Bureaukosten	6,600	—	6,600	—	
72,165	70	65,000	10. Abteilungsweiser Unterricht	1,000	—	1,000	—	
57,986	85	58,000	11. Handfertigkeitsunterricht für Knaben . . .	100,000	7,500	92,500	—	
107,761	50	110,000	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler . . .	88,000	30,000	58,000	—	
143,946	70	126,000	13. Fortbildungsschulen für Jünglinge . . .	130,000	—	130,000	—	
12,109	65	16,000	14. Stellvertretung kranker Lehrer . . .	140,000	—	140,000	—	
58,574	95	52,000	15. Stellvertret. kranker Arbeitslehrerinnen . . .	16,000	—	16,000	—	
			16. Beiträge an Spezialanstalten u. Klassen für anormale Kinder	97,300	31,600	65,700	—	
346,554	15	430,000	17. Hauswirtschaftliches Bildungswesen :					
58,500	—	25,000	a) Oeffentl. Fortbildungsschulen u. Kurse . . .	480,000	—	480,000	—	
3,150	—	—	b) Private Fortbildungsschulen u. Kurse . . .	25,000	—	25,000	—	
			c) Stipendien	3,000	—	3,000	—	
15,000	—	2,000	d) Weiterbildung der Haushaltungslehrerinnen . . .	2,000	—	2,000	—	
			e) Beitrag aus dem Alkoholzehntel . . .	—	18,000	—	18,000	
98,887	25	126,000	18. Arbeitslehrerinnen, Invalidenpensionskasse, Beitrag . . .	222,000	74,000	148,000	—	
16,670	75	25,000	19. Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer . . .	30,000	—	30,000	—	
1,622	25	100	20. Kommission betr. die Naturalleistungen . . .	100	—	100	—	
141,300	55	150,000	21. Staatsbeitrag an Kindergärten . . .	160,000	—	160,000	—	
25,056	15	15,000	22. Schulung von Flüchtlingskindern (Rückwandererheime) . . .	10,000	—	10,000	—	
13,381,025	33	13,923,950		16,079,360	431,000	15,648,360	—	

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949	Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
VI. Erziehungswesen							
E. Lehrerbildungsanstalten							
1. Lehrerseminar Bern-Hofwil:							
A. Unterseminar Hofwil:							
28,591	95	31,900		28,900	—	28,900	—
95,140	75	104,600		120,400	—	120,400	—
34,014	50	58,000		64,800	—	64,800	—
d) Allgemeine Unkosten:							
8,657	30	5,500		7,000	—	7,000	—
3,398	90	4,000		5,000	—	5,000	—
2,685	20	3,000		3,000	—	3,000	—
12,879	05	13,000		13,700	—	13,700	—
4,624	10	4,000		5,000	—	5,000	—
21,200	—	20,200		22,400	2,200	20,200	—
4,062	95	6,100		4,500	8,500	—	4,000
2,890	—	—		—	—	—	—
38,377	50	47,000		—	50,000	—	50,000
—	—	—		8,000	—	8,000	—
171,641	30	191,100		282,700	60,700	222,000	—
B. Oberseminar Bern:							
a) Verwaltung:							
215	15	500		600	—	600	—
8,878	—	6,800		10,000	1,650	8,350	—
8,590	85	8,630		8,300	—	8,300	—
1,134	11	900		900	—	900	—
1,090	04	1,000		1,000	—	1,000	—
b) Unterricht:							
103,178	95	104,700		117,000	—	117,000	—
7,021	54	5,000		5,000	—	5,000	—
16,100	—	16,100		16,100	—	16,100	—
20,240	10	22,000		40,000	—	40,000	—
1,453	60	1,500		1,700	—	1,700	—
c) Mietzins:							
833	15	970		5,000	4,165	835	—
—	—	100		100	—	100	—
844	55	1,300		9,000	7,500	1,500	—
6,000	—	6,000		7,200	—	7,200	—
396	17	200		250	—	250	—
1,000	—	1,000		—	1,000	—	1,000
174,976	21	174,700		222,150	14,315	207,835	—
2. Seminar Pruntrut:							
a) Verwaltung:							
16,914	84	19,000		20,200	—	20,200	—
71,501	72	77,600		80,000	—	80,000	—
23,684	13	23,000		22,000	—	22,000	—
d) Allgemeine Unkosten:							
80	60	1,000		500	—	500	—
151	24	{ 1,000		1,000	—	1,000	—
		1,000		500	—	500	—
8,096	80	6,500		7,500	—	7,500	—
3,740	02	2,000		3,000	—	3,000	—
8,136	—	—		—	—	—	—
21,890	—	19,000		—	21,000	—	21,000
5,058	—	6,600		7,600	—	7,600	—
380	—	—					
115,853	35	118,700		142,300	21,000	121,300	—

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949		Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	
VI. Erziehungswesen								
E. Lehrerbildungsanstalten								
3. Seminar Thun:								
23,458	53	24,400	a) Verwaltung	31,700	—	31,700	—	
106,542	85	124,000	b) Unterricht	158,500	—	158,500	—	
			c) Allgemeine Unkosten:					
806	35	1,500	1. Gebäude-Unterhalt	4,500	—	4,500	—	
1,155	20	1,500	2. Hausgeräte	3,000	—	3,000	—	
—	—	—	3. Bekleidung, Wäsche u. Wäscherei	—	—	—	—	
5,574	55	4,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	15,500	—	15,500	—	
3,520	16	2,500	5. Verschiedene Unkosten	3,500	—	3,500	—	
12,300	—	12,300	d) Mietzins	12,300	—	12,300	—	
7,476	—	—	e) Inventarveränderung	—	—	—	—	
4,000	—	4,000	f) Beitrag d. Einwohnergemeinde Thun	—	4,000	—	4,000	
27,000	—	23,000	g) Stipendien	35,000	—	35,000	—	
183,833	64	189,200		264,000	4,000	260,000	—	
4. Seminar Delsberg:								
26,256	91	27,200	a) Verwaltung	27,700	—	27,700	—	
64,133	31	70,000	b) Unterricht	71,400	—	71,400	—	
21,217	35	21,000	c) Nahrung	21,000	—	21,000	—	
			d) Allgemeine Unkosten:					
3,187	70	1,500	1. Gebäude-Unterhalt	2,000	—	2,000	—	
3,064	43	1,000	2. Hausgeräte	1,000	—	1,000	—	
1,535	78	1,000	3. Bekleidung, Wäsche u. Wäscherei	1,000	—	1,000	—	
10,951	84	8,500	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	8,500	—	8,500	—	
3,418	39	2,000	5. Verschiedene Unkosten	2,500	—	2,500	—	
18,300	—	18,300	e) Mietzins	18,300	—	18,300	—	
108	75	600	f) Garten	600	1,200	—	600	
7,376	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	
24,234	50	22,000	h) Kostgelder	—	26,000	—	26,000	
3,109	15	5,500	i) Stipendien	8,000	—	8,000	—	
—	—	—	k) Kindergarten-Seminar	6,000	—	6,000	—	
138,207	61	133,400		168,000	27,200	140,800	—	
5. Haushaltungslehrerinnen-Seminar Bern:								
—	—	5,600	a) Verwaltung	3,000	—	3,000	—	
—	—	67,400	b) Unterricht	69,000	—	69,000	—	
—	—	30,000	c) Nahrung	45,000	—	45,000	—	
			d) Allgemeine Unkosten:					
—	—	—	1. Gebäude-Unterhalt	—	—	—	—	
—	—	2,200	2. Hausgeräte (Mobilier)	3,000	—	3,000	—	
—	—	5,000	3. Bekleidung, Wäsche, Wäscherei	2,500	—	2,500	—	
—	—	6,200	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	6,000	—	6,000	—	
—	—	3,000	5. Verschiedene Unkosten	3,000	—	3,000	—	
—	—	22,200	e) Mietzins	23,500	—	23,500	—	
—	—	—	f) Garten	600	600	—	—	
—	—	24,000	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	
—	—	7,200	h) Kostgelder	—	35,000	—	35,000	
—	—	20,200	i) Stipendien	5,600	—	5,600	—	
—	—	—	k) Bundesbeitrag	—	20,000	—	20,000	
—	—	104,600	l) Beitrag d. Einwohnergemeinde Bern	—	1,800	—	1,800	
161,200		57,400		103,800		—		
6. Verschiedene Ausgaben:								
1,670	—	1,670	a) Seminarlehrer-Pensionen	2,870	1,200	1,670	—	
8,984	60	9,000	b) Wiederholungs- u. Fortbildungskurse	16,500	7,500	9,000	—	
7,023	—	7,200	c) Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	6,300	—	6,300	—	
14,325	10	8,000	d) Studienaufenthalt fremder Lehrkräfte	8,000	—	8,000	—	
32,002	70	25,870		33,670	8,700	24,970	—	

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949	Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
VI. Erziehungswesen							
E. Lehrerbildungsanstalten							
14,000	—	14,000	7. Berner Schulwarte (Schweiz. Schulmuseum)	14,000	—	14,000	—
14,000	—	14,000		14,000	—	14,000	—
75,000	—	75,000	8. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J. 2. c.)	—	75,000	—	75,000
75,000	—	75,000		—	75,000	—	75,000
1. Seminar Bern-Hofwil:							
171,641	30	191,100	A. Unterseminar Hofwil	282,700	60,700	222,000	—
174,976	21	174,700	B. Oberseminar Bern	222,150	14,315	207,835	—
346,617	51	365,800		504,850	75,015	429,835	—
115,853	35	118,700	2. Seminar Pruntrut	142,300	21,000	121,300	—
183,833	64	189,200	3. Seminar Thun	264,000	4,000	260,000	—
138,207	61	133,400	4. Seminar Delsberg	168,000	27,200	140,800	—
—	—	104,600	5. Haushaltungslehrerinnenseminar Bern	161,200	57,400	103,800	—
784,512	11	911,700		1,240,350	184,615	1,055,735	—
32,002	70	25,870	6. Verschiedene Ausgaben	33,670	8,700	24,970	—
14,000	—	14,000	7. Berner Schulwarte, Beitrag	14,000	—	14,000	—
75,000	—	75,000	8. Beitrag aus der Bundessubvention	—	75,000	—	75,000
755,514	81	876,570		1,288,020	268,315	1,019,705	—
F. Taubstummenanstalten							
1. Kant. Sprachheilschule Münchenbuchsee:							
32,490	90	39,000	a) Verwaltung	41,300	—	41,300	—
44,528	55	40,000	b) Unterricht	46,000	—	46,000	—
54,986	60	53,000	c) Nahrung	55,000	—	55,000	—
6,904	10	5,500	d) Allgemeine Unkosten:				
6,652	—	5,000	1. Gebäude-Unterhalt	7,000	—	7,000	—
4,032	—	8,000	2. Hausgeräte	6,000	—	6,000	—
13,050	60	12,000	3. Bekleidung, Wäsche u. Wäscherei	4,000	—	4,000	—
11,589	05	5,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	13,000	—	13,000	—
19,200	—	19,200	5. Verschiedene Unkosten	6,000	—	6,000	—
4,406	60	100	e) Mietzins	19,200	—	19,200	—
2,032	50	1,000	f) Gewerbe	10,900	10,800	100	—
7,581	20	—	g) Landwirtschaft	7,000	8,000	—	1,000
58,026	40	60,000	h) Inventarveränderung	—	—	—	—
3,615	—	2,000	i) Kostgelder	—	60,300	—	60,300
137,880	30	127,800	k) Beitrag an die Lehrerversich.-Kasse	3,600	—	3,600	—
				219,000	79,100	139,900	—
2. Taubstummenanstalt Wabern, Beitrag an die Betriebskosten u. Lehrerbesoldungen							
49,000	—	70,000		76,500	2,500	74,000	—
49,000	—	70,000		76,500	2,500	74,000	—
3. Taubstummen-Substitutionsfonds:							
Zinsertrag							
2,037	95	2,037		—	2,037	—	2,037
2,037	95	2,037		—	2,037	—	2,037

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949			Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.				Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)
VI. Erziehungswesen									
F. Taubstummenanstalten									
137,880	30	127,800	1. Kant. Sprachheilschule Münchenbuchsee		219,000	79,100	139,900	—	—
49,000	—	70,000	2. Taubstummenanstalt Wabern		76,500	2,500	74,000	—	—
2,037	95	2,037	3. Taubstummen-Substitutionsfonds		—	2,037	—	2,037	—
184,842	35	195,763			295,500	83,637	211,863	—	—
G. Kunst und Wissenschaft									
304,767	05	342,500	1. Zuschuss aus dem Ertrag der Billetsteuer		—	397,500	—	397,500	—
39,000	—	42,000	2. Historisches Museum, Beiträge		57,100	7,100	50,000	—	—
40,000	—	45,000	3. Kunstmuseum, Beitrag		50,000	—	50,000	—	—
29,534	45	32,000	4. Förderung der bildenden Kunst, Beitrag		32,000	—	32,000	—	—
36,300	—	38,000	5. Konservatorium Bern und Musikschule Biel, Beiträge		50,000	—	50,000	—	—
2,000	—	6,500	6. Schweiz. Idiotikon und Glossaire des patois, Beiträge		6,500	—	6,500	—	—
14,500	—	14,500	7. Naturhistorisches Museum, Beitrag		14,500	—	14,500	—	—
9,632	60	20,000	8. Erhaltung von Kunstaltertümern		20,000	—	20,000	—	—
83,000	—	83,000	9. Stadttheater Bern, Beitrag		98,000	—	98,000	—	—
1,000	—	1,000	10. Alpines Museum, Beitrag		1,000	—	1,000	—	—
800	—	1,000	11. Jurass. Museum in Delsberg, Beitrag		1,000	—	1,000	—	—
3,000	—	3,500	12. Kantonaler Musikverband und Fédération jurassienne de musique, Beiträge		3,500	—	3,500	—	—
30,000	—	40,000	13. Bern. Orchesterverein, Beitrag		55,000	—	55,000	—	—
10,000	—	10,000	14. Forschungsstation Jungfraujoch, Beitrag		10,000	—	10,000	—	—
6,000	—	6,000	15. Volkshochschule, Beitrag		6,000	—	6,000	—	—
—	—	—			404,600	404,600	—	—	—
H. Lehrmittel-Verlag									
1. Lehrmittel:									
670,962	—	564,700	a) Vorräte auf 1. Januar		849,900	—	849,900	—	—
357,040	95	410,200	b) Erstellungskosten von Lehrmitteln		131,900	—	131,900	—	—
291,802	14	380,500	c) Erlös von Lehrmitteln		—	403,100	—	403,100	—
820,077	38	703,800	d) Vorräte auf 31. Dezember		—	695,300	—	695,300	—
83,876	57	109,400			981,800	1,098,400	—	116,600	—
2. Betriebskosten:									
40,647	95	40,700	a) Besoldungen		41,000	—	41,000	—	—
10,346	55	11,500	b) Magazin- und Bureaukosten		11,000	—	11,000	—	—
4,600	—	4,600	c) Mietzins		4,600	—	4,600	—	—
1,113	50	1,100	d) Frachten und Porti		3,500	2,400	1,100	—	—
38,147	55	35,000	e) Zins des Betriebskapitals		30,000	—	30,000	—	—
3,997	75	3,000	f) Freiexemplare		3,000	—	3,000	—	—
98,853	30	95,900			93,100	2,400	90,700	—	—
3. Betriebsergebnis:									
83,876	57	109,400	Lehrmittel		981,800	1,098,400	—	116,600	—
98,853	30	95,900	Betriebskosten		93,100	2,400	90,700	—	—
8,621	80	9,200	Amtliches Schulblatt, Kosten		10,500	—	10,500	—	—
23,598	53	4,300	Betriebsüberschuss, Einlage in die Reserve		15,400	—	15,400	—	—
—	—	—			1,100,800	1,100,800	—	—	—

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949		Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	
VI. Erziehungswesen								
J. Bundessubvention für die Primarschule								
546,687	—	546,687	1. Beitrag des Bundes	—	546,687	—	546,687	
70,000	—	70,000	2. Verwendung:					
58,900	—	57,200	a) Beitrag an die Versicherung der Primarlehrer (VI. D. 4.)	70,000	—	70,000	—	
75,000	—	75,000	b) Zuschüsse an Leibgedinge und Pensionen (VI. D. 3 und VI. E. 6a) . . .	58,650	—	58,650	—	
13,000	—	30,000	c) Beitrag an die Kosten der Staatsseminarien (VI. E. 8.)	75,000	—	75,000	—	
41,800	—	45,000	d) Ordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten (VI. D. 6.)	30,000	—	30,000	—	
80,000	—	75,000	e) Ausserordentliche Staatsbeiträge an das Primarschulwesen (VI. D. 2.) .	45,000	—	45,000	—	
30,000	—	30,000	f) Beiträge an die Gemeinden für die Ernährung und Kleidung bedürftiger Primarschüler	75,000	—	75,000	—	
19,300	—	7,500	g) Beiträge an Gemeinden für die Untergeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien (VI. D. 12.) . . .	30,000	—	30,000	—	
13,650	—	11,250	h) Beiträge an Gemeinden für den Handfertigkeitsunterricht in der Primarschule (VI. D. 11.)	7,500	—	7,500	—	
7,150	—	7,500	i) Beiträge zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen im Sinne von Art. 29 des Primarschulgesetzes	11,250	—	11,250	—	
30,000	—	30,000	k) Beitrag an die Fortbildungskurse der Primarlehrerschaft (VI. E. 6 b) . .	7,500	—	7,500	—	
74,000	—	74,000	l) Beitrag an die Lehrerversicherungskasse für vorzeitige Pensionierungen (VI. D. 4.)	30,000	—	30,000	—	
30,000	—	30,000	m) Beitrag an die Versicherung der Arbeitslehrerinnen (VI. D. 18.) . . .	74,000	—	74,000	—	
1,650	—	2,000	n) Beitrag an die Anormalenfürsorge (VI. D. 16.)	30,000	—	30,000	—	
2,237	—	2,237	o) Beitrag an den Turnunterricht (VI. D. 8b)	2,000	—	2,000	—	
			p) Beitrag zur Verfügung des Regierungsrates für die Verwendung im Sinne des Bundesgesetzes	787	—	787	—	
—	—	—		546,687	546,687	—	—	

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949		Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	
VI. Erziehungswesen								
K. Bekämpfung des Alkoholismus								
1,000	—	1,000	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	—	1,000	—	1,000	1,000
1,000	—	1,000	2. Beiträge an Kinderhorte	1,000	—	1,000	—	—
—	—	—		—	1,000	1,000	—	—
177,736	36	153,060	A. Verwaltungskosten der Direktion	176,430	14,000	162,430	—	—
4,232,373	65	4,305,110	B. Hochschule	5,859,670	994,110	4,865,560	—	—
4,936,531	35	5,191,130	C. Mittelschulen	5,842,830	68,800	5,774,030	—	—
13,381,025	33	13,923,950	D. Primarschulen	16,079,360	431,000	15,648,360	—	—
755,514	81	876,570	E. Lehrerbildungsanstalten	1,288,020	268,315	1,019,705	—	—
184,842	35	195,763	F. Taubstummenanstalten	295,500	83,637	211,863	—	—
—	—	—	G. Kunst und Wissenschaft	404,600	404,600	—	—	—
—	—	—	H. Lehrmittel-Verlag	1,100,800	1,100,800	—	—	—
—	—	—	J. Bundessubvention für die Primarschule	546,687	546,687	—	—	—
—	—	—	K. Bekämpfung des Alkoholismus	1,000	1,000	—	—	—
23.668,023	85	24,645,583		31,594,897	3,912,949	27,681,948	—	—
VII. Gemeindewesen								
A. Verwaltungskosten der Direktion								
100,426	65	104,097	1. Besoldungen	107,049	600	106,449	—	—
17,090	15	10,000	2. Bureau- und Reisekosten	10,000	—	10,000	—	—
6,455	40	11,000	3. Mietzins und Heizung	11,000	—	11,000	—	—
1,966	70	4,000	4. Wappenbereinigungskommission	3,019	—	3,019	—	—
125,938	90	129,097		131,068	600	130,468	—	—
VIII. Armenwesen								
A. Verwaltungskosten der Direktion								
413,338	95	432,210	1. Besoldungen	449,691	—	449,691	—	—
55,893	16	50,000	2. Bureaukosten	50,000	—	50,000	—	—
22,000	—	22,000	3. Mietzinse	22,000	—	22,000	—	—
491,232	11	504,210		521,691	—	521,691	—	—

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949	Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)
VIII. Armenwesen							
B. Kommission und Inspektorat							
573	05	450	1. Kantonale Armenkommission	700	—	700	—
115,182	80	119,812	2. Kantonales Armeninspektorat:				
38,106	38	42,000	a) Besoldungen	120,514	—	120,514	—
46,241	—	55,000	b) Bureau- und Reisekosten	42,000	—	42,000	—
200,103	23	217,262	3. Kreis-Armeninspektoren	80,000	25,000	55,000	—
				243.214	25,000	218,214	—
C. Armenpflege							
2,200,603	10	2,400,000	1. Beiträge an Gemeinden:				
2,061,148	40	2,000,000	a) Beiträge für dauernd Unterstützte .	2,525,000	—	2,525,000	—
			b) Beiträge für vorübergehend Unter- stützte	2,225,000	—	2,225,000	—
1,329,832	54	1,200,000	2. Auswärtige Armenpflege:				
4,487,142	88	5,000,000	a) Aufwendungen gemäss Konkordat be- treffend wohnörtliche Unterstützung	1,400,000	—	1,400,000	—
			b) Aufwendungen ausser Konkordat, in- begriffen Kosten gemäss §§ 59, 60 und 113 ANG.	5,200,000	—	5,200,000	—
200,000	—	200,000	3. Ausserordentl. Beiträge an Gemeinden .	200,000	—	200,000	—
1,202	90	5,000	4. Kosten strafrechtlicher Massnahmen .	5,000	—	5,000	—
10,279,929	82	10,805,000					
				11,555,000	—	11,555,000	—
D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungs- anstalten, Beiträge							
			1. Oberländische Anstalt in Utzigen . . .				
			2. Seeländische Anstalt in Worben				
			3. Mittelländische Anstalt in Riggisberg .				
			4. Stadtbernerische Anstalt in Kühlewil .				
			5. Oberaargauische Anstalt in Dettenbühl				
			6. Emmentalische Anstalt in Frienisberg .				
			7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau .				
			8. Verschiedene Gemeinde-Anstalten . . .				
42,500	—	42,500					
				46,500	—	46,500	—
42,500	—	42,500					

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949		Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	
VIII. Armenwesen								
E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge								
450,000	—	500,000	1. Waisenhaus in Saignelégier 2. Erziehungsanstalt Viktoria Wabern 3. Waisenhaus in Belfond 4. Waisenhaus in Courtelary 5. Waisenhäuser in Delsberg 6. Erziehungsanstalt im Steinhölzli 7. Anstalt für schwachs. Kinder in Burgdorf 8. Anstalt für schwachs. Kinder in Steffisburg 9. Anstalt für schwachs. Kinder in Delsberg 10. Anstalt für Schwachsinnige, Weissenheim, Bern 11. Knabenerziehungsheim auf der Grube, Niederwangen 12. Mädchenerziehungsheim Wartheim, Muri b.B., 13. Mädchenerziehungsheim Morija, Wabern 14. Mädchen-Waisenasyl zur Heimat, Brünnen, Bümpliz 15. Knabenerziehungsheim « Neue Grube », Brünnen, Bümpliz 16. Säuglings- und Mütterheim, Hohmaad, Thun 17. Erziehungsheim Schloss Köniz 18. Erziehungsheim Bächtelen 19. Heimstätte Sonnegg, Belp 20. Kinderheim « Tabor », Aeschi 21. Kinderheim « Petites familles », Tramelan 22. Kinderheime Häutligen und Wattenwil (Beiträge aus besondern Fonds der Armendirektion)	550,000	—	550,000	—	
50,000	—							
400,000	—	500,000		550,000	—	550,000	—	
F. Kantonale Erziehungsheime								
1. Landorf:								
22,786	91	28,076	a) Verwaltung	40,552	—	40,552	—	
15,620	07	15,180	b) Unterricht	20,028	—	20,028	—	
37,345	87	35,100	c) Nahrung	40,200	—	40,200	—	
5,565	57	5,000	d) Allgemeine Unkosten: 1. Gebäude-Unterhalt	4,500	—	4,500	—	
6,600	07	6,300	2. Hausgeräte	6,800	—	6,800	—	
18,227	46	14,500	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	18,400	—	18,400	—	
6,770	45	6,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	11,500	—	11,500	—	
5,932	11	5,900	5. Verschiedene Unkosten	6,600	—	6,600	—	
8,020	—	8,100	e) Mietzinse	9,100	1,000	8,100	—	
2,659	10	—	f) Gewerbe	4,180	400	3,780	—	
12,851	53	9,124	g) Landwirtschaft	71,780	75,300	—	3,520	
2,473	—	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	
39,697	40	44,000	i) Kostgelder	—	54,000	—	54,000	
—	—	—	k) Naturalien-Rückerstatt. des Personals	—	26,940	—	26,940	
74,451	68	71,032		233,640	157,640	76,000	—	

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949		Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	
VIII. Armenwesen								
F. Kantonale Erziehungsheime								
2. Aarwangen:								
21,496	42	22,180		33,418	—	33,418	—	
18,417	94	18,952		25,544	—	25,544	—	
35,692	90	36,510		36,230	—	36,230	—	
3,616	14	2,900		3,000	—	3,000	—	
2,517	94	3,700		3,500	—	3,500	—	
5,122	26	10,000		10,000	—	10,000	—	
5,170	10	5,800		5,700	—	5,700	—	
5,470	06	5,500		5,600	—	5,600	—	
8,200	—	8,200		8,200	—	8,200	—	
1,512	43	2,833		36,711	33,600	3,111	—	
1,317	—	—		—	—	—	—	
39,760	50	40,500		—	43,700	—	43,700	
—	—	—		—	21,300	—	21,300	
65,747	83	70,409		167,903	98,600	69,303	—	
3. Erlach:								
27,041	45	29,168		44,632	—	44,632	—	
18,174	87	17,780		22,000	—	22,000	—	
38,577	01	38,000		38,000	—	38,000	—	
3,006	22	13,000		5,000	—	5,000	—	
3,839	21	3,000		3,000	—	3,000	—	
18,328	44	17,000		16,000	—	16,000	—	
7,876	20	6,000		8,000	—	8,000	—	
8,279	49	6,000		6,000	—	6,000	—	
14,620	—	14,440		16,000	360	15,640	—	
20,214	42	20,000		69,836	76,008	—	6,172	
6,346	—	—		—	—	—	—	
42,381	—	43,000		—	44,000	—	44,000	
—	—	—		—	28,100	—	28,100	
83,493	47	81,388		228,468	148,468	80,000	—	
4. Kehrsatz:								
31,866	26	32,487		47,163	—	47,163	—	
12,554	58	14,753		20,580	—	20,580	—	
37,297	40	34,700		36,600	400	36,200	—	
2,060	60	3,500		3,000	—	3,000	—	
3,823	36	4,000		8,000	—	8,000	—	
4,397	57	9,000		9,000	—	9,000	—	
7,898	10	7,500		8,000	—	8,000	—	
5,788	24	6,000		6,500	—	6,500	—	
7,294	—	7,300		7,300	—	7,300	—	
18,362	82	15,328		60,968	67,000	—	6,032	
27,395	—	—		—	—	—	—	
32,891	40	36,000		—	39,000	—	39,000	
—	—	—		—	26,895	—	26,895	
89,120	89	67,912		207,111	133,295	73,816	—	

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949	Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)
			VIII. Armenwesen F. Kantonale Erziehungsheime				
			5. Brüttelen:				
19,171	80	20,380	a) Verwaltung	30,600	—	30,600	—
15,911	10	20,420	b) Unterricht	26,856	—	26,856	—
32,003	85	29,900	c) Nahrung	32,900	300	32,600	—
			d) Allgemeine Unkosten:				
1,477	45	2,500	1. Gebäude-Unterhalt	1,800	—	1,800	—
2,576	05	2,700	2. Hausgeräte	2,700	—	2,700	—
2,993	70	5,200	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	4,900	—	4,900	—
11,861	60	13,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	11,000	—	11,000	—
6,438	05	6,500	5. Verschiedene Unkosten	6,900	—	6,900	—
15,600	—	15,900	e) Mietzins	18,760	—	18,760	—
6,506	15	6,300	f) Landwirtschaft	42,300	44,636	—	2,336
784	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—
30,751	—	33,000	h) Kostgelder	—	35,000	—	35,000
698	—	750	i) Bundesbeitrag	—	500	—	500
—	—	—	k) Naturalien-Rückerstatt. des Personals	—	22,280	—	22,280
69,294	45	76,450		178,716	102,716	76,000	—
			6. Loveresse:				
15,380	95	15,800	a) Verwaltung	24,600	—	24,600	—
11,430	95	12,000	b) Unterricht	17,400	—	17,400	—
29,558	20	28,800	c) Nahrung	35,000	—	35,000	—
			d) Allgemeine Unkosten:				
82	—	1,800	1. Gebäude-Unterhalt	2,500	—	2,500	—
1,005	—	5,000	2. Hausgeräte	6,500	—	6,500	—
5,580	75	6,600	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	8,500	—	8,500	—
3,727	80	5,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	6,500	—	6,500	—
5,670	60	2,200	5. Verschiedene Unkosten	2,500	—	2,500	—
6,400	—	6,400	e) Mietzins	6,400	—	6,400	—
2,287	05	3,000	f) Landwirtschaft	17,200	18,960	—	1,760
240	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—
27,502	—	28,800	h) Kostgelder	—	35,000	—	35,000
1,410	—	1,600	i) Bundesbeitrag	—	1,400	—	1,400
—	—	—	k) Naturalien-Rückerstatt. des Personals	—	14,740	—	14,740
47,397	20	50,200		127,100	70,100	57,000	—
			7. Oberbipp:				
28,908	55	22,896	a) Verwaltung	38,097	—	38,097	—
12,409	55	9,760	b) Unterricht	13,740	—	13,740	—
38,847	13	35,350	c) Nahrung	37,200	—	37,200	—
			d) Allgemeine Unkosten:				
2,639	40	2,000	1. Gebäude-Unterhalt	2,000	—	2,000	—
3,588	19	3,500	2. Hausgeräte	3,500	—	3,500	—
14,011	20	13,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	15,000	—	15,000	—
6,147	70	5,400	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	5,400	—	5,400	—
6,423	33	6,500	5. Verschiedene Unkosten	8,000	—	8,000	—
2,854	90	10,000	e) Mietzinse	6,000	—	6,000	—
6,668	28	5,730	f) Landwirtschaft und Gewerbe . . .	49,574	47,000	2,574	—
—	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—
39,508	—	40,000	h) Kostgelder	—	40,000	—	40,000
—	—	5,000	i) Einlage in den Erziehungsfonds . .	5,000	—	5,000	—
—	—	—	k) Naturalien-Rückerstatt. des Personals	—	24,360	—	24,360
69,653	67	67,676		183,511	111,360	72,151	—
			1. Landorf	233,640	157,640	76,000	—
74,451	68	71,032	2. Aarwangen	167,903	98,600	69,303	—
65,747	83	70,409	3. Erlach	228,468	148,468	80,000	—
83,493	47	81,388	4. Kehrsatz	207,111	133,295	73,816	—
89,120	89	67,912	5. Brüttelen	178,716	102,716	76,000	—
69,294	45	76,450	6. Loveresse	127,100	70,100	57,000	—
47,397	20	50,200	7. Oberbipp	183,511	111,360	72,151	—
69,653	67	67,676		1,326,449	822,179	504,270	—
499,159	19	485,067					

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949	Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)
VIII. Armenwesen							
G. Zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge							
598,372	16	900,000	1. Zusätzliche Fürsorgeleistungen zu den Bundesrenten, gemäss § 1, lit. a der V. O. vom 10. 2. 48	1,000,000	—	1,000,000	—
100,000	—	100,000	2. Fürsorgeleistungen gemäss § 1, lit. b u. c der V. O. vom 10. 2. 48	300,000	—	300,000	—
			3. Beitrag aus dem kant. Altersvers.-Fonds	—	100,000	—	100,000
Ga. Kantonale Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge							
76,068	60	79,832	1. Besoldungen	53,672	—	53,672	—
16,054	68	18,000	2. Bureau- und Verwaltungskosten . . .	16,000	—	16,000	—
1,500	—	2,000	3. Mietzins	2,000	—	2,000	—
93,623	28	99,832	4. Kostendeckung durch den kant. Altersversicherungsfonds	—	71,672	—	71,672
498,372	16	800.000		1.371.672	171.672	1,200,000	—
H. Verschiedene Unterstützungen							
4,000	—	4,000	1. Beiträge an Hülfsgesellschaften . . .	4,000	—	4,000	—
20,000	—	20,000	2. Unterstützungen bei Schaden durch Naturereignisse	20,000	—	20,000	—
—	—	—	3. Beitrag an die Erz.-Beratungsstelle Bern (Anormalenhilfe)	11,500	—	11,500	—
32,206	—	32,206		35,500	—	35,500	—
24,000	—	24.000					
J. Bekämpfung des Alkoholismus							
233,409	80	200,000	1. Zuschuss aus dem Alkoholzehntel . .	—	250,000	—	250,000
233,409	80	200,000	2. Bekämpfung des Alkoholismus inkl. Naturalverpflegung	250,000	—	250,000	—
—	—	—		250,000	250.000	—	—
K. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen							
301,598	—	—	1. Zuschuss aus dem Unterstützungsfonds für Anstalten	—	—	—	—
301,598	—	—	2. Beiträge an Armen- u. Krankenanstalten	—	—	—	—
—	—	—		—	—	—	—
L. Nachkriegsfürsorge							
23,723	51	30,000	1. Verwaltungskosten	20,000	—	20,000	—
509,802	75		(Vermittlung der Beiträge des Bundes an die Gemeindeaufwendungen)				
509,802	75						
947,681	80	1,000,000	2. Beiträge des Staates zu 50% an die Notstandsbeihilfen der Gemeinden	750,000	—	750,000	—
971,405	31	1,030,000		770,000	—	770,000	—

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949	Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)
VIII. Armenwesen							
491,232	11	504,210	A. Verwaltungskosten der Direktion . . .	521,691	—	521,691	—
200,103	23	217,262	B. Kommission und Inspektorat . . .	243,214	25,000	218,214	—
10,279,929	82	10,805,000	C. Armenpflege	11,555,000	—	11,555,000	—
42,500	—	42,500	D. Bezirks- und Gemeinde - Verpflegungs- anstalten, Beiträge	46,500	—	46,500	—
400,000	—	500,000	E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge	550,000	—	550,000	—
499,159	19	485,067	F. Kantonale Erziehungsheime	1,326,449	822,179	504,270	—
498,372	16	800,000	G. Zusätzliche Alters- und Hinterlassenen- fürsorge	1,371,672	171,672	1,200,000	—
24,000	—	24,000	H. Verschiedene Unterstützungen	35,500	—	35,500	—
—	—	—	J. Bekämpfung des Alkoholismus	250,000	250,000	—	—
—	—	—	K. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen	—	—	—	—
971,405	31	1,030,000	L. Nachkriegsfürsorge	770,000	—	770,000	—
13.406,701	82	14,408,039		16,670,026	1,268,851	15,401,175	—
IX. a Volkswirtschaft							
			A. Verwaltungskosten der Direktion der Volkswirtschaft				
84,795	—	84,632	1. Besoldungen	86,644	—	86,644	—
8,009	71	7,600	2. Bureukosten	9,100	1,500	7,600	—
1,972	85	2,000	3. Instruktionskurse für Arbeiterschutz . .	2,000	—	2,000	—
—	—	9,000	4. Gebühren für Bewilligungen	—	9,000	—	9,000
2,700	—	2,700	5. Mietzinse	3,500	—	3,500	—
97,477	56	87,932		101,244	10,500	90,744	—
			B. Handel und Gewerbe				
19,536	45	20,000	1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen	20,000	—	20,000	—
2,500	—	2,500	2. Genossenschaft der Hotelindustrie, Beitrag	2,500	—	2,500	—
—	—	500	3. Arbeiterinnenschutzgesetz, Inspektionen	500	—	500	—
1,000	—	1,000	4. Rechtsauskunftsstelle des kant. Gewerk- schaftskartells Beitrag	1,000	—	1,000	—
15,000	—	15,000	5. Bürgschaftsgenossenschaft, Beitrag . . .	15,000	—	15,000	—
—	—	5,000	6. Kosten für Gutachten, Kommissionen usw.	5,000	—	5,000	—
38,036	45	44,000		44,000	—	44,000	—
			C. Handels- und Gewerbekammer				
78,443	15	78,534	1. Besoldungen	79,832	—	79,832	—
317	55	1,000	2. Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen	1,000	—	1,000	—
11,009	34	11,500	3. Bureau- und Reisekosten, Publikationen	14,100	800	13,300	—
8,225	—	8,325	4. Mietzinse	9,525	1,200	8,325	—
33,223	76	42,666	5. Preiskontrolle	74,626	10,000	64,626	—
7,997	75	9,000	6. Heimarbeit der Uhrenindustrie	9,000	—	9,000	—
20,515	78	21,500	7. Zentralstelle für Einführung neuer Industrien	26,668	5,000	21,668	—
159,732	33	172,525		214,751	17,000	197,751	—

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949	Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)
IX.^a Volkswirtschaft							
D. Amt für berufliche Ausbildung							
82,343	80	80,813	1. Verwaltung:	79,670	—	79,670	—
7,500	29	8,000	a) Besoldungen	8,000	—	8,000	—
5,400	—	5,400	b) Bureaukosten	5,400	—	5,400	—
52,174	24	45,000	c) Mietzins	—	45,000	—	45,000
5,000	—	5,000	d) Gebühren:	5,000	—	5,000	—
47,174	24	40,000	1. Ertrag	40,000	—	40,000	—
136,676	45	115,000	2. Lehrlingsprüfungsfonds	255,000	85,000	170,000	—
215,000	—		3. Beitrag an Berufsprüfungskosten .	—			
421,774	—	880,000	2. Lehrlingswesen u. Lehrabschlussprüfungen	1,068,000	—	1,068,000	—
50,000	—		3. Berufsschulen:				
219,900	—		a) Gewerbliche Fachschulen und Kurse				
11,994	—	12,000	b) Gewerbeschulen	12,000	—	12,000	—
4,220	—	5,000	c) Handelsschulen	169,600	—	169,600	—
4,955	15	6,000	d) Kaufmännische Schulen	6,000	—	6,000	—
75,000	10	75,000	4. Förderung des Haushaltungslehrwesens	75,000	—	75,000	—
6,000	25	6,000	5. Berufliche Stipendien:	6,000	—	6,000	—
1,240,764	04	1,193,213	a) Berufslehre	—			
			b) Weiterbildung und Meisterprüfungen	1,729,670	130,000	1,599,670	—
E. Amt für Gewerbeförderung							
a) Gewerbemuseum und keramische Fachschule:							
89,514	70	90,825	1. Besoldungen	91,497	—	91,497	—
5,873	77	1,000	2. Allgemeine Lehrmittel	1,200	—	1,200	—
8,672	17	9,000	3. Bibliothek und Sammlung	10,000	—	10,000	—
3,792	13	6,000	4. Ausstellungen, Kurse, Vorträge . . .	7,000	—	7,000	—
7,113	14	6,500	5. Verwaltungskosten	7,000	—	7,000	—
4,261	63	5,000	6. Verbrauchsmaterial	5,000	—	5,000	—
7,603	30	7,560	7. Mietzins	7,620	—	7,620	—
4,755	80	4,000	8. Mobiliar, Werkzeug	4,000	—	4,000	—
10,788	35	12,000	9. Heizung, Licht, Kraft, Reinigung . . .	12,000	—	12,000	—
317	03	300	10. Verschiedenes	300	—	300	—
1,180	—	1,000	11. Schulgelder	—	1,000	—	1,000
7,642	20	6,000	12. Erlös aus Arbeiten	—	6,000	—	6,000
36,058	05	38,109	13. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern	9,680	48,810	—	39,130
1,600	—	1,600	14. Beitrag der Burgergemeinde Bern .	—	1,600	—	1,600
2,245	—	1,500	15. Beiträge von Privaten	—	1,500	—	1,500
20,874	—	20,887	16. Bundesbeitrag	1,971	24,505	—	22,534
73,092	77	73,089		157,268	83,415	73,853	—

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949	Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)
IX. a Volkswirtschaft							
H. Arbeitsamt							
317,698	70	326,904	1. Besoldungen	319,564	—	319,564	—
46,795	72	54,600	2. Bureau- und Druckkosten	50,850	850	50,000	—
7,800	—	7,800	3. Mietzins	7,800	—	7,800	—
37,391	70	34,000	4. Beitrag d. Bundes für den Arbeitsnachweis	—	31,717	—	31,717
			5. Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit:				
109,049	60	350,000	a) Beiträge an Arbeitslosenkassen	300,000	—	300,000	—
200,000	—	200,000	(Beiträge an die Fürsorgeleistung für ältere Arbeitslose)				
650	08	10,000	b) Nothilfe für Arbeitslose	10,000	—	10,000	—
1,139	65	—	(Hilfsaktion für das bern. Kleingewerbe)				
			6. Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft, Rentenleist.	6,000	—	6,000	—
645,742	05	915,304		694,214	32,567	661,647	—
J. Lebensmittelpolizei							
96,007	55	102,080	1. Chemisches Laboratorium:				
17,400	—	17,400	a) Besoldungen	101,627	—	101,627	—
12,905	78	17,000	b) Mietzins	17,400	—	17,400	—
20,843	58	14,000	c) Chemikalien, Literatur, Beleuchtung etc.	17,000	—	17,000	—
			d) Analysekosten	—	14,000	—	14,000
10,784	97	11,000	2. Nachschauen:				
—	—	3,000	a) Reisevergütungen an Inspektoren	13,000	—	13,000	—
479	35	500	b) Instruktionskurse	3,000	—	3,000	—
25,028	—	29,195	3. Bureau- und Druckkosten	500	—	500	—
91,706	07	107,785	4. Bundesbeitrag	3,697	33,528	—	29,831
				156,224	47,528	108,696	—
K. Mass und Gewicht							
5,784	—	5,784	1. Besoldungen	5,784	—	5,784	—
1,000	60	1,000	2. Bureau- und Reisekosten des Inspektors	1,000	—	1,000	—
13,074	23	13,200	3. Inspektionskosten der Eichmeister . . .	13,200	—	13,200	—
1,890	70	2,000	4. Masse, Gewichte und Apparate	2,000	—	2,000	—
1,000	—	1,000	5. Mietzins	1,000	—	1,000	—
22,749	53	22,984		22,984	—	22,984	—
L. Feuerpolizei							
742	40	1,000	1. Feuerlöschwesen	1,000	—	1,000	—
17,781	55	20,000	2. Feuerpolizei	20,000	—	20,000	—
18,523	95	21,000		21,000	—	21,000	—
M. Lehrlingsfürsorge und Berufsberatung							
55,574	70	78,530	1. Beiträge	83,480	—	83,480	—
55,574	70	78,530		83,480	—	83,480	—
N. Kant. Versicherungsamt Bern							
297,556	90	555,000	1. Personalkosten	521,700	—	521,700	—
297,556	90		2. Bureukosten	158,300	—	158,300	—
12,555	84	90,000	3. Sonstige Kosten	80,000	—	80,000	—
12,555	84		4. Verwaltungskostenbeiträge und Zuschuss des Bundes	—	760,000	—	760,000
2,348	70	65,000		760,000	760,000	—	—
2,348	70	710,000					
—	—	—					

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949	Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)
			IX. a Volkswirtschaft				
			0. Krankenversicherung				
			1. Beitrag des Staates	700,000	—	700,000	—
				700,000	—	700,000	—
97,477	56	87,932	A. Verwaltungskosten der Direktion der Volkswirtschaft	101,244	10,500	90,744	—
38,036	45	44,000	B. Handel und Gewerbe	44,000	—	44,000	—
159,732	33	172,525	C. Handels- und Gewerbeamt	214,751	17,000	197,751	—
1,240,764	04	1,193,213	D. Amt für berufliche Ausbildung	1,729,670	130,000	1,599,670	—
104,904	14	109,308	E. Amt für Gewerbeförderung	215,678	104,524	111,154	—
257,004	33	282,980	F. Technikum Burgdorf	607,200	301,867	305,333	—
433,289	61	488,815	G. Technikum Biel	1,185,203	633,184	552,019	—
645,742	05	915,304	H. Arbeitsamt	694,214	32,567	661,647	—
91,706	07	107,785	J. Lebensmittelpolizei	156,224	47,528	108,696	—
22,749	53	22,984	K. Mass und Gewicht	22,984	—	22,984	—
18,523	95	21,000	L. Feuerpolizei	21,000	—	21,000	—
55,574	70	78,530	M. Lehrlingsfürsorge und Berufsberatung (Zentralstelle für Kriegswirtschaft)	83,480	—	83,480	—
501,019	73	367,300	N. Kant. Versicherungsamt	760,000	760,000	—	—
—	—	—	O. Krankenversicherung	700,000	—	700,000	—
3,666,524	49	4,591,676		6,535,648	2,037,170	4,498,478	—
			IX. b Gesundheitswesen				
			A. Verwaltungskosten der Direktion				
60,268	70	60,400	1. Besoldungen	71,816	—	71,816	—
24,960	06	5,200	2. Bureaukosten	8,700	—	8,700	—
7,055	95	6,850	3. Mietzinse	3,000	—	3,000	—
6,263	75	4,000	4. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen	6,000	—	6,000	—
98,548	46	76,450		89,516	—	89,516	—
			B. Gesundheitswesen im allgemeinen				
63,659	71	41,900	1. Allgemeine Sanitätsvorkehren	50,000	—	50,000	—
7,152	85	12,000	2. Impfwesen	12,000	2,000	10,000	—
865,318	—	885,874	3. Beiträge an die Bezirkskrankanstalten	1,093,500	34,407	1,059,093	—
43,000	—	65,000	4. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke	45,000	—	45,000	—
367,596	40	368,867	5. Beiträge an das Inselspital	366,567	—	366,567	—
250,000	—	150,000	6. Erweiterung der Irrenpflege	—	—	—	—
301,383	—	828,669	7. Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose	858,450	—	858,450	—
—	—	—	8. Inselspital, Hülfeleistung	—	—	—	—
3,500	—	3,500	9. Beitrag an den kant. Samariterverband	3,500	—	3,500	—
10,000	—	30,000	10. Säuglingspflege und Mütterberatung .	40,000	—	40,000	—
—	—	300,000	11. Baubeuräge an Gemeinde- und Bezirks-krankanstalten	300,000	—	300,000	—
			12. Therapiezuschläge für Badekuren bei Rheumatismus und Kinderlähmung .	10,000	—	10,000	—
			13. Invalidenfürsorge	23,000	—	23,000	—
			14. Betriebsbeitrag für die Anstalt für Epileptische Tschugg	81,968	—	81,968	—
1,911,609	96	2,685,810		2,883,985	36,407	2,847,578	—

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949		Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	
IX.^b Gesundheitswesen								
C. Frauenspital								
324,565	20	358,753	1. Verwaltung	507,943	3,500	504,443	—	
5,040	25	5,200	2. Unterricht	5,200	—	5,200	—	
289,764	15	285,722	3. Nahrung	308,155	8,300	299,855	—	
			4. Allgemeine Unkosten:					
36,955	70	34,800	a) Gebäude-Unterhalt	30,800	—	30,800	—	
55,044	15	23,800	b) Hausgeräte	18,800	—	18,800	—	
41,462	95	35,000	c) Bekleidung, Wäsche und Wäscherei .	41,000	—	41,000	—	
76,870	20	78,520	d) Heizung, Licht und elektr. Kraft .	78,000	—	78,000	—	
92,865	95	107,000	e) Verschiedene Unkosten	143,000	32,000	111,000	—	
—	—	—		18,000	18,000	—	—	
5,872	25	3,500	5. Röntgen-Laboratorium	5,800	—	5,800	—	
118,200	—	117,600	6. Gynäkologische Poliklinik	117,600	—	117,600	—	
305,350	95	320,000	7. Mietzins	—	305,000	—	305,000	
12,700	—	10,500	8. Kostgelder von Patienten	—	11,000	—	11,000	
6,600	—	6,000	9. Kostgelder von Hebammenschülerinnen .	—	6,000	—	6,000	
—	—	—	10. Kostgelder von Wärterschülerinnen .	—	140,000	—	140,000	
20,123	30	—	11. Naturalien-Rückerstattung des Personals .	—	—	—	—	
			12. Inventarveränderung	—	—	—	—	
742,113	15	713,395		1,274,298	523,800	750,498	—	
D. Hebammenkurse								
1,289	15	2,500	1. Kost- und Reiseentschädigungen . . .	2,500	—	2,500	—	
1,289	15	2,500		2,500	—	2,500	—	
E. Heil- und Pflegeanstalt Waldau								
1,388,860	46	1,448,800	1. Verwaltung	1,876,600	—	1,876,600	—	
6,501	97	6,500	2. Unterricht und Gottesdienst	6,880	—	6,880	—	
723,573	13	721,000	3. Nahrung	805,200	19,500	785,700	—	
			4. Allgemeine Unkosten:					
87,308	26	116,500	a) Gebäude-Unterhalt	121,000	—	121,000	—	
74,522	07	72,000	b) Hausgeräte	96,900	—	96,900	—	
128,234	90	129,900	c) Bekleidung, Wäsche und Wäscherei .	157,600	—	157,600	—	
224,524	65	220,800	d) Heizung, Licht und elektr. Kraft .	234,000	—	234,000	—	
71,533	26	71,200	e) Verschiedene Unkosten	76,700	—	76,700	—	
58,330	50	60,185	5. Mietzinse	76,185	16,600	59,585	—	
22,222	03	40,000	6. Gewerbe	262,100	295,600	—	33,500	
46,750	64	115,000	7. Landwirtschaft	453,000	488,000	—	35,000	
27,994	25	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	
1,509,988	29	1,575,082	9. Kostgelder	140,000	2,166,787	—	2,026,787	
—	—	—	10. Naturalien-Rückerstattung des Personals .	—	318,000	—	318,000	
41,025	—	42,000	11. Beitrag des Waldaufonds	—	41,640	—	41,640	
1,171,397	49	1,074,803		4,306,165	3,346,127	960,038	—	

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949		Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	
IX.^b Gesundheitswesen								
F. Heil- und Pflegeanstalt Münsingen								
1,363,048	10	1,480,412	1. Verwaltung	1,792,942	—	1,792,942	—	
4,395	75	5,350	2. Unterricht und Gottesdienst	5,500	—	5,500	—	
696,435	—	766,783	3. Nahrung	846,275	45,000	801,275	—	
126,472	80	108,900	4. Allgemeine Unkosten: a) Gebäude-Unterhalt	130,200	—	130,200	—	
108,197	10	92,790	b) Hausgeräte	108,750	—	108,750	—	
158,104	40	127,735	c) Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	159,525	—	159,525	—	
170,039	70	201,350	d) Heizung, Licht und elektr. Kraft	184,550	—	184,550	—	
99,005	40	71,100	e) Verschiedene Unkosten	98,800	—	98,800	—	
187,050	—	188,000	5. Mietzins	190,900	3,850	187,050	—	
16,271	84	40,858	6. Gewerbe	398,652	428,750	—	30,098	
65,563	75	85,000	7. Landwirtschaft	273,640	302,000	—	28,360	
20,992	20	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	
1,835,282	20	2,007,547	9. Kostgelder	—	2,365,008	—	2,365,008	
—	—	—	—	—	267,060	—	267,060	
122,843	85	142,350	10. Naturalien-Rückerstatt. des Personals	150,563	—	150,563	—	
313,794	65	310,797	11. Kosten für Privatpflege und Rückerstatt.	344,925	—	344,925	—	
1,411,276	76	1,362,162		4,685,222	3,411,668	1,273,554		
G. Heil- und Pflegeanstalt Bellelay								
511,139	36	572,140	1. Verwaltung	747,090	4,800	742,290	—	
3,006	69	3,870	2. Unterricht und Gottesdienst	4,045	—	4,045	—	
389,045	79	379,380	3. Nahrung	435,920	19,200	416,720	—	
60,283	85	72,500	4. Allgemeine Unkosten: a) Gebäude-Unterhalt	88,250	500	87,750	—	
25,998	43	41,000	b) Hausgeräte	47,100	1,500	45,600	—	
98,334	26	85,000	c) Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	109,350	10,500	98,850	—	
125,406	07	137,840	d) Heizung, Licht und elektr. Kraft	133,570	4,000	129,570	—	
32,038	28	30,000	e) Verschiedene Unkosten	41,000	9,000	32,000	—	
63,755	—	63,600	5. Mietzins	72,800	9,000	63,800	—	
19,582	79	25,000	6. Gewerbe	211,900	230,400	—	18,500	
6,897	61	10,500	7. Landwirtschaft	355,540	317,000	38,540	—	
3,865	15	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	
573,501	30	620,858	9. Kostgelder	57,000	864,135	—	807,135	
—	—	—	—	—	200,320	—	200,320	
712,891	18	728,972		2,303,565	1,670,355	633,210		
A. Verwaltungskosten der Direktion								
98,548	46	76,450	B. Gesundheitswesen im allgemeinen	89,516	—	89,516	—	
1,911,609	96	2,685,810	C. Frauenspital	2,883,985	36,407	2,847,578	—	
742,113	15	713,395	D. Hebammenkurse	1,274,298	523,800	750,498	—	
1,289	15	2,500	E. Heil- und Pflegeanstalt Waldau	2,500	—	2,500	—	
1,171,397	49	1,074,803	F. Heil- und Pflegeanstalt Münsingen	4,306,165	3,346,127	960,038	—	
1,411,276	76	1,362,162	G. Heil- und Pflegeanstalt Bellelay	4,685,222	3,411,668	1,273,554	—	
712,891	18	728,972		2,303,565	1,670,355	633,210	—	
6,049,126	15	6,644,092		15,545,251	8,988,357	6,556,894		

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949	Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
X. a Bauwesen							
A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung und des Hochbauamtes							
223,860		05	229,608	232,284	—	232,284	—
18,021		61	13,000	13,000	—	13,000	—
7,030		—	7,030	7,030	—	7,030	—
7,290		—	7,500	7,500	—	7,500	—
5,361		95	5,000	5,000	—	5,000	—
3,089		10	10,000	10,000	—	10,000	—
264,652	71		272,138	274,814	—	274,814	—
B. Kreisverwaltung							
240,010		20	247,300	260,872	—	260,872	—
20,003		15	20,000	20,000	—	20,000	—
10,200		—	10,200	10,200	—	10,200	—
270,213	35		277,500	291,072	—	291,072	—
C. Unterhalt der Staatsgebäude							
439,349		03	500,000	500,000	—	500,000	—
142,438		78	167,000	167,000	—	167,000	—
96		25	6,500	6,500	—	6,500	—
2,155		27	4,500	4,500	—	4,500	—
29,140		07	29,000	29,000	—	29,000	—
613,179	40		707,000	707,000	—	707,000	—
D. Neue Hochbauten							
730,195		65	2,000,000	4,000,000	—	4,000,000	—
243,979		70	150,000	2,175,489	—	2,175,489	—
243,979		70	150,000				
730,195	65		2,000,000	6,175,489	—	6,175,489	—

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949	Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
X. a Bauwesen							
E. Unterhalt der Strassen							
2,906,545	50	2,906,000	1. Wegmeisterbesoldungen	3,115,000	—	3,115,000	—
1,668,300	15	1,700,000	2. Strassenunterhalt	1,720,000	—	1,720,000	—
821,019	05	350,000	3. Wasserschaden und Schwellenbauten .	350,000	—	350,000	—
2,779	27	3,000	4. Brandversicherungskosten	3,000	—	3,000	—
5,557,946	57	—	5. Automobilsteuer	5,500,000	5,500,000	—	—
5,318,197	04	—	6. Benzinzollanteil	1,800,000	1,800,000	—	—
1,423,133	90	—	(Vortrag des Minderaufwandes über den Autosteuerertrag.)				
1,422,518	27	—	(Vortrag des Minderaufwandes über den Benzinzollertragsanteil.)				
239,749	53	—					
615	63	—					
5,398,643	97	4,959,000		12,488,000	7,300,000	5,188,000	—
F. Wasserbauten							
896,998	95	850,000	1. Wasserbauten	1,200,000	—	1,200,000	—
5,035	10	9,000	2. Besoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister	9,000	—	9,000	—
58,738	65	67,500	3. Juragewässerkorrektion, Unterhalt . .	67,500	67,500	—	—
58,738	65	67,500	4. Juragewässerkorrektion, Schwellenfonds, Aeufnung	60,000	—	60,000	—
60,000	—	60,000					
962,034	05	919,000		1,336,500	67,500	1,269,000	—
G. Wasserrechtswesen							
40,858	70	41,716	1. Besoldungen	42,328	—	42,328	—
15,986	13	8,600	2. Bureau- und Reisekosten	11,600	1,000	10,600	—
2,250	—	2,250	3. Mietzins	2,250	—	2,250	—
48,261	—	45,000	4. Gebühren	—	1,000	—	1,000
4,826	10	4,500	5. Einlage in den Naturschadenfonds . .	100	—	100	—
—	—	10,000	6. Wasserwirtschaftsplan der Aare . .	10,000	—	10,000	—
—	—	—	7. Erforschung von Grundwasservorkommen	15,000	—	15,000	—
15,659	93	22,066		81,278	2,000	79,278	—

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949		Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	
XI. Anleihen								
A. Rückzahlung und Verzinsung								
1,681,500	—	1,732,000	1. Rückzahlung:	1,784,000	—			
527,000	—	545,000	a) Anleih. von 1895, Fr. 3,621,500, 3 %	564,000	—			
428,500	—	443,500	b) Anleih. von 1900, Fr. 8,239,000, 3 1/2 %	459,000	—			
1,015,000	—	1,050,000	c) Anleih. von 1906, Fr. 10,789,000, 3 1/2 %	1,087,000	—	5,340,000	—	
766,000	—	793,000	d) Anleih. von 1937, Fr. 18,122,000, 3 1/2 %	821,000	—			
—	—	—	e) Anleih. von 1947, Fr. 29,395,000, 3 1/4 %	625,000	—			
211,050	—	160,605	2. Verzinsung:	108,645	—			
316,662	50	297,903	a) Anleih. von 1895, Fr. 3,621,500, 3 %	278,495	—			
416,701	25	401,440	b) Anleih. von 1900, Fr. 8,239,000, 3 1/2 %	385,647	—			
490,000	—	245,000	c) Anleih. von 1906, Fr. 10,789,000, 3 1/2 %	(Anleih. v. 1933, Fr. 14,000,000, 3 1/2 %)	800,000	—		
800,000	—	800,000	d) Anleih. von 1934, Fr. 20,000,000, 4 %	653,293	—			
726,827	—	690,690	e) Anleih. v. 1937, Fr. 18,122,000, 3 1/2 %	756,980	—			
811,545	—	784,735	f) Anleih. v. 1937, Fr. 21,628,000, 3 1/2 %	(Anleih. von 1938, Fr. 19,000,000, 3 %)	450,000	—		
570,000	—	570,000	g) Anleih. von 1938, Fr. 15,000,000, 3 %	(Anleih. v. 1941, Fr. 16,000,000, 3 3/4 %)	1,300,000	—		
450,000	—	450,000	h) Anleih. v. 1941, Fr. 15,000,000, 3 1/2 %	130,000	—			
600,000	—	300,000	i) Anleih. v. 1942, Fr. 29,000,000, 3 1/4 %	955,337	—			
525,000	—	525,000	j) Anleih. v. 1945, Fr. 8,000,000, 3 1/4 %	665,000	—			
942,500	—	942,500	k) Anleih. v. 1945, Fr. 16,000,000, 3 1/2 %	14,208,397	—	14,208,397	—	
260,000	—	260,000	l) Anleih. v. 1946, Fr. 4,000,000, 3 1/4 %	—	—			
560,000	—	560,000	m) Anleih. v. 1946, Fr. 40,000,000, 3 1/4 %	—	—			
97,500	—	97,500	n) Anleih. v. 1946, Fr. 4,000,000, 3 1/4 %	—	—			
1,300,000	—	1,300,000	o) Anleih. v. 1947, Fr. 29,395,000, 3 1/4 %	—	—			
130,000	—	130,000	p) Anleih. v. 1947, Fr. 29,395,000, 3 1/4 %	—	—			
—	—	487,500	q) Anleih. v. 1948, Fr. 19,000,000, 3 1/2 %	—	—			
13,625,785	75	13,566,373		14,208,397	—	14,208,397	—	
B. Anleihenkosten								
52,427	31	90,000	1. Provisionen, Transportkosten	70,000	—	70,000	—	
9,622	85	19,500	2. Druckkosten, Publikationskosten	12,000	—	12,000	—	
427,749	75	150,000	3. Kosten der Anleihen	300,000	—	300,000	—	
489,799	91	259,500		382,000	—	382,000	—	
13,625,785	75	13,566,373	A. Rückzahlung und Verzinsung	14,208,397	—	14,208,397	—	
489,799	91	259,500	B. Anleihenkosten	382,000	—	382,000	—	
14,115,585	66	13,825,873		14,590,397	—	14,590,397	—	
XII. Finanzwesen								
A. Verwaltungskosten d. Finanzdirektion und Domänendirektion								
60,578	10	63,012	1. Besoldungen	64,292	—	64,292	—	
6,025	68	4,500	2. Bureau- und Reisekosten	5,500	—	5,500	—	
6,000	—	6,000	3. Mietzinse	6,000	—	6,000	—	
760	—	2,000	4. Rechtskosten	2,000	—	2,000	—	
27,126	07	25,000	5a. Bedienung des Gebäudes Münsterplatz 12	26,000	—	26,000	—	
36,717	40	36,000	5b. Telephongebühren der Zentralverwaltung	36,000	—	36,000	—	
803	50	1,000	6. Personalausbildung	1,000	—	1,000	—	
138,010	75	137,512		140,792	—	140,792	—	

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949	Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)
XII. Finanzwesen							
B. Kantonsbuchhalterei							
84,484	20	85,480	1. Besoldungen	85,720	—	85,720	—
3,061	30	3,000	2. Bureau- und Reisekosten	3,000	—	3,000	—
7,341	43	7,500	3. Druck- und Buchbinderkosten	7,500	—	7,500	—
36,802	90	40,000	4. Kosten des Postcheckverkehrs	40,000	—	40,000	—
2,000	—	2,000	5. Mietzins	2,000	—	2,000	—
133,689	83	137,980		138,220	—	138,220	—
C. Finanzinspektorat							
94,804	20	98,632	1. Besoldungen	100,750	—	100,750	—
8,673	75	10,000	2. Reisekosten	10,000	—	10,000	—
17,635	81	10,000	3. Bureau-, Druck- und Buchbinderkosten	10,000	—	10,000	—
3,000	—	3,000	4. Mietzins	3,000	—	3,000	—
124,113	76	121,632		123,750	—	123,750	—
D. Statistik							
83,069	90	84,500	1. Besoldungen	85,000	—	85,000	—
6,479	40	36,000	2. Bureau- und Druckkosten	38,000	—	38,000	—
3,900	—	3,900	3. Mietzins	3,900	—	3,900	—
93,449	30	124,400		126,900	—	126,900	—
E. Amtsschaffnereien							
514,993	10	534,350	1. Besoldungen	555,248	—	555,248	—
129,362	82	110,000	2. Bureaukosten	110,000	—	110,000	—
11,800	—	11,390	3. Mietzinse	11,390	—	11,390	—
656,155	92	655,740		676,638	—	676,638	—
F. Hülfskasse							
10,192,216	36	4,806,000	1. Beitrag des Staates an die Invalidenkassen	5,101,000	—	5,101,000	—
158,103	75	200,000	2. Beitrag des Staates an die Sparkasse des Aushilfspersonals	200,000	—	200,000	—
10,350,320	11	5,006,000		5,301,000	—	5,301,000	—
G. Personalamt							
71,171	65	68,716	1. Besoldungen	74,048	—	74,048	—
5,999	78	6,000	2. Bureaukosten	8,000	—	8,000	—
5,000	—	5,000	3. Mietzins	5,000	—	5,000	—
82,171	43	79,716		87,048	—	87,048	—
H. Mobiliarversicherung							
4,214	95	5,000	1. Prämien	5,000	—	5,000	—
4,214	95	5,000		5,000	—	5,000	—
J. Ausgleichskasse für das Staatpersonal und die Staatsanstalten							
62,859	42	—	1. Verwaltungskosten	40,000	40,000	—	—
62,859	42	—	2. Arbeitgeberbeitrag, 2%	1,000,000	—	1,000,000	—
790,977	62	1,000,000		1,040,000	40,000	1,000,000	—
790,977	62	1,000,000					
K. Alters- und Hinterlassenenversicherung							
—	—	8,800,000	1. Beiträge des Staates	8,840,000	—	8,840,000	—
—	—	2,933,333	2. Beiträge der Gemeinden, 33 1/3 %	—	2,946,666	—	2,946,666
—	—	5,866,667		8,840,000	2,946,666	5,893,334	—

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949		Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	
XII. Finanzwesen								
138,010	75	137,512	A. Verwaltungskosten d. Finanzdirektion und Domänendirektion	140,792	—	140,792	—	
133,689	83	137,980	B. Kantonsbuchhalterei	138,220	—	138,220	—	
124,113	76	121,632	C. Finanzinspektorat	123,750	—	123,750	—	
93,449	30	124,400	D. Statistik	126,900	—	126,900	—	
656,155	92	655,740	E. Amtsschaffnereien	676,638	—	676,638	—	
10,350,320	11	5,006,000	F. Helfskasse	5,301,000	—	5,301,000	—	
82,171	43	79,716	G. Personalamt	87,048	—	87,048	—	
4,214	95	5,000	H. Mobiliarversicherung	5,000	—	5,000	—	
790,977	62	1,000,000	J. Ausgleichskasse für das Staatspersonal und die Staatsanstalten	1,040,000	40,000	1,000,000	—	
—	—	5,866,667	K. Alters- und Hinterlassenenversicherung	8,840,000	2,946,666	5,893,334	—	
12,373,103	67	13,134,647		16,479,348	2,986,666	13,492,682	—	
XIII. Landwirtschaft								
A. Verwaltungskosten der Direktion								
133,572	30	137,770	1. Besoldungen	142,910	2,000	140,910	—	
5,753	80	6,000	2. Bureau- und Reisekosten	14,500	6,500	8,000	—	
7,698	—	7,700	3. Kantonstierarzt:					
3,980	95	4,000	a) Besoldung	15,400	7,700	7,700	—	
6,104	—	6,105	b) Bureau- und Reisekosten	4,000	—	4,000	—	
157,109	05	161,575	4. Mietzins	6,104	—	6,104	—	
				182,914	16,200	166,714	—	
B. Landwirtschaft								
1. Förderung der Landwirtschaft:								
100,977	35	117,800	a) Förderung im allgemeinen	257,550	131,550	126,000	—	
23,005	75	25,000	b) Förderung des Weinbaues	50,000	25,000	25,000	—	
30,000	—	40,000	c) Bekämpf. landwirtschaftl. Schädlinge	50,000	10,000	40,000	—	
70,829	90	90,000	2. Landwirtschaftliche Meliorationen:					
9,801	15	10,000	a) Besoldungen	115,460	20,535	94,925	—	
2,000	—	2,000	b) Bureau- und Reisekosten	23,000	13,000	10,000	—	
449,997	85	500,000	c) Mietzins	2,000	—	2,000	—	
67,222	40	75,000	d) Bodenverbesserungen und Bergweg- anlagen	700,000	—	700,000	—	
249,999	92	325,000	3. Förderung der Pferdezucht	75,000	—	75,000	—	
69,312	20	70,000	4. Förderung der Rindviehzucht	325,000	—	325,000	—	
—	—	—	5. Förderung der Kleinviehzucht	75,000	—	75,000	—	
187,003	10	200,000	6. Prämienrückerstattungen	—	—	—	—	
832,795	80		7. Hagelversicherung	350,000	150,000	200,000	—	
17,064	53		8. Viehversicherung:					
338,304	90		a) Staatsbeiträge	813,525	—			
201,677	75	320,760	b) Beitrag des Viehversicherungsfonds	—	17,050			
15,537	35		c) Bundesbeiträge	—	330,600			
1,915	10		d) Viehhandelsspatent-Gebühren	—	180,000	306,415	—	
7,989	83	16,015	e) Besoldungen der Angestellten	17,540	—			
2,500	—	2,500	f) Bureau- und Reisekosten	3,000	—			
1,563,840	52	1,794,075	9. Kantonale Hufbeschlagschule:					
			a) Kurse	27,200	10,200	17,000	—	
			b) Mietzinse	2,500	—	2,500	—	
				2,886,775	887,935	1,998,840	—	

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949	Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)
XIII. Landwirtschaft							
C. Landwirtschaftliche Schule Rütti							
58,427	—	66,694	1. Landwirtschaftliche Schule:				
775	95	1,200	a) Unterricht	70,592	3,900	66,692	—
43,452	05	33,900	b) Landwirtschaftliche Versuche . . .	1,200	—	1,200	—
26,204	89	45,000	c) Verwaltung	77,500	37,500	40,000	—
			d) Nahrung	123,000	61,000	62,000	—
			e) Allgemeine Unkosten:				
7,726	35	14,500	1. Gebäude-Unterhalt	25,000	12,000	13,000	—
8,629	70	5,000	2. Hausgeräte	9,000	4,500	4,500	—
		10,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	15,000	8,000	7,000	—
15,242	20	14,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	28,500	12,500	16,000	—
3,322	75	1,000	5. Verschiedene Unkosten	8,000	3,500	4,500	—
12,800	—	12,800	f) Mietzins	12,800	—	12,800	—
7,450	—	8,000	g) Arbeiten der Schüler	—	7,000	—	7,000
12,458	—	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—
14,027	20	18,000	i) Kostgelder	—	12,000	—	12,000
375	—	500	j) Stipendien	400	—	400	—
25,983	40	18,000	l) Bundesbeitrag	—	17,500	—	17,500
—	—	—	m) Naturalien-Rückerstatt. des Personals	—	29,500	—	29,500
135,307	79	160,594		370,992	208,900	162,092	—
30,358	21	30,200	n) Gutswirtschaft	150,500	177,592	—	27,092
104,949	58	130,394		521,492	386,492	135,000	—
D. Molkereischule Rütti							
108,487	02	107,360	1. Molkereischule:				
5,252	75	3,000	a) Unterricht	106,860	—	106,860	—
25,191	30	24,200	b) Milchwirtschaftliche Versuche . . .	3,000	5,000	—	2,000
40,045	95	42,200	c) Verwaltung	25,000	—	25,000	—
			d) Nahrung	46,320	4,120	42,200	—
			e) Allgemeine Unkosten:				
5,690	15	5,000	1. Gebäude-Unterhalt	5,000	—	5,000	—
4,612	88	2,500	2. Hausgeräte	3,500	—	3,500	—
1,611	73	2,500	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	2,000	—	2,000	—
7,635	—	7,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	7,000	—	7,000	—
6,172	96	6,000	5. Verschiedene Unkosten	8,800	2,800	6,000	—
15,000	—	15,000	f) Mietzins	15,000	—	15,000	—
2,312	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—
59,439	10	46,000	h) Kostgelder	—	45,000	—	45,000
—	—	500	i) Stipendien	500	—	500	—
40,314	45	35,000	j) Bundesbeitrag	—	35,000	—	35,000
111,752	69	128,260		222,980	91,920	131,060	—

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949	Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)
XIII. Landwirtschaft							
E. Landwirtschaftliche Winterschulen							
78,246	18	80,000	3. Landwirtsch. Winterschule Langenthal:				
1,000	—	800	a) Unterricht	70,123	—	70,123	—
36,445	63	40,432	b) Landwirtschaftliche Versuche . . .	1,200	—	1,200	—
38,181	36	31,204	c) Verwaltung	44,000	—	44,000	—
5,181	70	2,800	d) Nahrung	48,039	19,225	28,814	—
3,050	68	7,000	e) Allgemeine Unkosten:				
18,397	45	17,300	1. Gebäude-Unterhalt	5,000	—	5,000	—
1,273	54	665	2. Hausgeräte	3,500	—	3,500	—
20,400	—	20,400	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei				
—	—	—	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	18,500	—	18,500	—
4,600	—	—	5. Verschiedene Unkosten	6,300	6,385	—	85
37,467	20	44,000	f) Mietzins	20,400	—	20,400	—
550	—	1,320	g) Arbeiten der Praktikanten	—	—	—	—
34,808	25	31,087	h) Inventarveränderung	—	—	—	—
135,051	09	126,834	i) Kostgelder	—	38,000	—	38,000
166	42	12,304	k) Stipendien	1,080	—	1,080	—
134,884	67	114,530	l) Bundesbeitrag	—	27,278	—	27,278
			m) Gutswirtschaft	218,142	90,888	127,254	—
				78,396	90,650	—	12,254
				296,538	181,538	115,000	—
			4. Landwirtsch. Winterschule Courtemelon:				
51,313	73	55,004	a) Unterricht	58,736	2,000	56,736	—
386	95	600	b) Landw. Versuche	600	—	600	—
39,114	50	35,716	c) Verwaltung	41,144	2,100	39,044	—
19,889	36	19,980	d) Nahrung	43,700	23,720	19,980	—
3,965	50	4,000	e) Allgemeine Unkosten:				
6,020	55	1,000	1. Gebäude-Unterhalt	4,000	500	3,500	—
	2,000	—	2. Hausgeräte	4,000	1,000	3,000	—
13,315	50	15,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei				
7,725	62	7,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	15,000	—	15,000	—
8,730	—	10,960	5. Verschiedene Unkosten	10,000	2,500	7,500	—
—	—	—	f) Mietzins	17,000	6,220	10,780	—
5,745	60	—	g) Arbeiten der Praktikanten	—	—	—	—
24,200	—	24,000	h) Inventarveränderungen	—	—	—	—
1,425	—	1,500	i) Kostgelder	—	24,000	—	24,000
23,134	80	18,000	k) Stipendien	1,500	—	1,500	—
98,806	31	110,760	l) Bundesbeitrag	—	18,000	—	18,000
24,433	14	7,068	m) Gutswirtschaft	195,680	80,040	115,640	—
123,239	45	103,692		94,545	102,000	—	7,455
				290,225	182,040	108,185	—
115,665	55	130,000	1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti	241,416	96,416	145,000	—
140,275	79	136,500	2. Landw. Winterschule Schwand-Münsingen	507,980	362,980	145,000	—
134,884	67	114,530	3. Landwirtschaftl. Winterschule Langenthal	296,538	181,538	115,000	—
123,239	45	103,692	4. Landwirtsch. Winterschule Courtemelon	290,225	182,040	108,185	—
514,065	46	484,722		1,336,159	822,974	513,185	—

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949		Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	
XIII. Landwirtschaft								
F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz								
39,241	49	40,208	a) Unterricht	42,356	3,495	38,861	—	
2,232	90	2,100	b) Landwirtschaftliche Versuche . . .	3,950	1,500	2,450	—	
14,969	05	15,141	c) Verwaltung	15,354	—	15,354	—	
16,806	80	17,080	d) Nahrung	29,450	12,370	17,080	—	
986	30	2,200	e) Allgemeine Unkosten: 1. Gebäude-Unterhalt	2,700	—	2,700	—	
2,636	41	5,500	2. Hausgeräte	5,500	—	5,500	—	
4,553	70	4,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	4,400	—	4,400	—	
84	50	155	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	2,700	2,445	255	—	
3,500	—	3,500	5. Verschiedene Unkosten	3,500	—	3,500	—	
282	50	285	f) Mietzins	285	—	285	—	
2,718	90	—	g) Alpsennenkurs	—	—	—	—	
11,800	—	12,000	h) Inventarveränderung	—	12,000	—	12,000	
700	—	875	i) Kostgelder	—	875	—	875	
17,268	55	15,000	k) Stipendien	875	—	875	—	
59,614	—	64,044	l) Bundesbeitrag	—	14,600	—	14,600	
1,742	54	1,899		111,070	46,410	64,660	—	
61,386	54	65,943	m) Molkerei	21,795	19,900	1,895	—	
				132,865	66,310	66,555	—	
G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg								
60,038	90	63,780	a) Unterricht	64,843	—	64,843	—	
199	40	500	b) Versuche	500	—	500	—	
25,156	58	29,030	c) Verwaltung	29,380	—	29,380	—	
34,754	85	25,480	d) Nahrung	36,700	9,570	27,130	—	
1,458	05	2,000	e) Allgemeine Unkosten: 1. Gebäude-Unterhalt	2,000	—	2,000	—	
520	05	3,000	2. Hausgeräte	2,000	—	2,000	—	
9,495	75	9,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	2,000	—	2,000	—	
6,048	05	5,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	10,000	—	10,000	—	
20,600	—	20,600	5. Verschiedene Unkosten	6,500	1,500	5,000	—	
1,000	—	—	f) Mietzins	20,600	—	20,600	—	
14,938	85	—	g) Arbeiten der Schüler	—	—	—	—	
37,675	—	34,600	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	
300	—	1,000	i) Kostgelder	—	36,600	—	36,600	
34,530	10	22,323	k) Stipendien	1,000	—	1,000	—	
9,839	73	2,200	l) Bundesbeitrag	—	26,500	—	26,500	
10,064	89	14,900	m) Schulgarten	17,000	20,403	—	3,403	
5,290	05	1,500	n) Zentralstelle für Obstbau und Obstverwertung	24,650	6,600	18,050	—	
			o) Zentralstelle für Gemüsebau	1,500	—	1,500	—	
94,200	39	116,667		218,673	101,173	117,500	—	
10,527	65	8,700		61,500	69,000	—	7,500	
104,728	04	107,967		280,173	170,173	110,000	—	

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949		Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.			Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)
XIII. Landwirtschaft								
H. Hauswirtschaftliche Schulen								
1. Schwand-Münsingen.								
35,496	98	34,500	a) Unterricht	35,774	—	35,774	—	
3,456	50	3,250	b) Verwaltung	3,400	—	3,400	—	
25,515	60	24,000	c) Nahrung	24,600	—	24,600	—	
			d) Allgemeine Unkosten:					
		—	1. Gebäude-Unterhalt	—	—	—	—	
6,900		700	2. Hausgeräte	700	—	700	—	
		6,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	5,500	—	5,500	—	
		800	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft					
7,500		7,500	5. Verschiedene Unkosten	826	—	826	—	
800		800	e) Mietzins	7,500	—	7,500	—	
32,200		32,000	f) Arbeiten der Schülerinnen	—	800	—	800	
		600	g) Kostgelder	—	32,000	—	32,000	
8,849	05	9,000	h) Stipendien	500	—	500	—	
			i) Bundesbeitrag	—	9,000	—	9,000	
37,020	03	35,550		78,800	41,800	37,000	—	
2. Brienz:								
2,841	20	10,865	a) Unterricht	11,490	—	11,490	—	
2,469	10	3,700	b) Verwaltung	3,700	—	3,700	—	
—	—	4,785	c) Nahrung	4,785	—	4,785	—	
		—	d) Allgemeine Unkosten:					
		1,000	1. Gebäude-Unterhalt	—	—	—	—	
2,090		—	2. Hausgeräte	1,000	—	1,000	—	
		1,500	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	—	—	—	
		600	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	1,500	—	1,500	—	
3,500		3,500	5. Verschiedene Unkosten	600	—	600	—	
—		300	e) Mietzins	3,500	—	3,500	—	
—		6,000	f) Arbeiten der Schülerinnen	—	300	—	300	
—		525	g) Kostgelder	—	6,000	—	6,000	
24		2,500	h) Stipendien	525	—	525	—	
			i) Bundesbeitrag	—	2,800	—	2,800	
10,876	30	17,675		27,100	9,100	18,000	—	
3. Langenthal:								
24,995	96	20,922	a) Unterricht	34,968	—	34,968	—	
3,893	95	4,469	b) Verwaltung	4,387	—	4,387	—	
14,420	—	12,318	c) Nahrung	16,758	4,340	12,418	—	
		900	d) Allgemeine Unkosten:					
		900	1. Gebäude-Unterhalt	900	—	900	—	
7,450		—	2. Hausgeräte	700	—	700	—	
		4,500	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	—	—	—	
		1,350	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	4,500	—	4,500	—	
6,000		6,000	5. Verschiedene Unkosten	1,150	—	1,150	—	
400		400	e) Mietzins	6,000	—	6,000	—	
20,950		17,800	f) Arbeiten der Schülerinnen	—	400	—	400	
		900	g) Kostgelder	—	20,800	—	20,800	
6,878		6,459	h) Stipendien	900	—	900	—	
			i) Bundesbeitrag	—	9,723	—	9,723	
28,531	91	27,600		70,263	35,263	35,000	—	

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949		Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	
XIV. Forstwesen u. Bergbau								
A. Verwaltungskosten der zentralen Forst-Verwaltung								
36,096	15	45,000	1. Besoldungen	44,672	1,745	42,927	—	
14,999	40	15,000	2. Bureau- und Reisekosten	15,000	—	15,000	—	
1,420	—	1,420	3. Mietzinse	1,420	—	1,420	—	
52,515	55	61,420		61,092	1,745	59,347	—	
B. Forstpolizei								
1. Forstmeister:								
35,419	20	31,830	a) Besoldungen der Forstmeister	40,627	5,200	35,427	—	
2,266	65	2,300	b) Bureaukosten	2,300	—	2,300	—	
5,868	40	6,900	c) Reisekosten	7,000	—	7,000	—	
2,280	—	2,280	d) Mietzinse	2,280	—	2,280	—	
2. Kreisoberförster:								
202,048	70	193,218	a) Besoldungen der Kreisoberförster	239,172	30,600	208,572	—	
15,998	47	16,000	b) Bureaukosten	16,000	—	16,000	—	
46,594	43	50,000	c) Reisekosten	59,000	—	59,000	—	
10,968	—	10,800	d) Mietzinse	11,000	—	11,000	—	
163,801	80	163,300	3. Unterförster und Waldaufseher	180,500	8,500	172,000	—	
91,869	45	90,000	4. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster	—	95,500	—	95,500	
4,000	—	4,000	5. Unfallversicherung	5,000	—	5,000	—	
397,376	20	390,628		562,879	139,800	423,079	—	
C. Förderung des Forstwesens								
1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens im allgemeinen								
13,683	11	18,000		15,000	—	15,000	—	
80,000	—	70,000	2. Verbauungen von Wildbächen, Bodenverbesserungen und Aufforstungen . . .	60,000	—	60,000	—	
92,802	75	60,000	3. Kantonsbeiträge an die vom Bund subventionierten Wegebauteile gem. Art. 42, B.G. (Kant. Zentralstelle für Holzversorgung)	90,000	—	90,000	—	
30,000	—	—		—	—	—	—	
156,485	86	148,000		165,000	—	165,000	—	
D. Bergbau								
1. Besoldungen der Mineninspektoren . . .								
14,149	55	5,000	2. Konzessionsgebühren für Steinbrüche, Kohlen, Schieferausbeutungen usw. . .	—	—	—	—	
14,149	55	5,000		—	5,000	—	5,000	
A. Verwaltungskosten der zentralen Forst-Verwaltung								
52,515	55	61,420		61,092	1,745	59,347	—	
397,376	20	390,628	B. Forstpolizei	562,879	139,800	423,079	—	
156,485	86	148,000	C. Förderung des Forstwesens	165,000	—	165,000	—	
14,149	55	5,000	D. Bergbau	—	5,000	—	5,000	
592,228	06	595,048		788,971	146,545	642,426	—	

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949	Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)
XV. Staatswaldungen							
A. Haupt- und Zwischennutzungen							
4,087,829	15	2,850,000	1. Haupt- und Zwischennutzungen	—	2,500,000	—	2,500,000
4,087,829	15	2,850,000		—	2,500,000	—	2,500,000
B. Nebennutzungen							
265	50	—	1. Stocklosungen	—	—	—	—
12,901	45	6,000	2. Grubenlosungen	—	6,000	—	6,000
68,639	—	65,000	3. Weid- und Lehenzinse, Gras- und Lischenraub	—	65,000	—	65,000
81,835	95	71,000		—	71,000	—	71,000
C. Wirtschaftskosten							
131,720	44	150,000	1. Waldkulturen	280,000	130,000	150,000	—
250,000	—	280,000	2. Weganlagen	300,000	40,000	260,000	—
115,795	95	110,600	3. Hutlöhne (Bannwartenlöhne)	121,000	6,100	114,900	—
1,146,413	75	900,000	4. Rüstlöhne	800,000	—	800,000	—
1,024	85	2,000	5. Marchungen, Vermessungen	2,000	—	2,000	—
8,211	14	10,000	6. Steigerungs- und Verkaufskosten	10,000	—	10,000	—
180	—	500	7. Rechtskosten	500	—	500	—
33,802	10	75,000	8. Verbauungen von Bachläufen und Rutschhalden	68,600	—	68,600	—
40,000	—	50,000	9. Gebäudereparaturen	42,000	—	42,000	—
1,727,148	23	1,578,100		1,624,100	176,100	1,448,000	—
D. Steuern							
68,183	59	67,000	1. Gemeindesteuern	70,000	—	70,000	—
68,183	59	67,000		70,000	—	70,000	—
E. Verwaltungskosten							
91,869	45	90,000	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster	95,500	—	95,500	—
91,536	85	65,000	2. Unfallversicherung	75,000	—	75,000	—
183,406	30	155,000		170,500	—	170,500	—
F. Reservefonds							
259,753	35	82,000	1. Einlage	80,000	—	80,000	—
259,753	35	82,000		80,000	—	80,000	—

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949		Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	
XVII. Domänenkasse								
1,520	35	700						
390,744	90	193,750						
389,224	55	193,050						
XVIII. Hypothekarkasse								
A. Rohertrag								
18,519,527	06	18,245,000						
213,265	80	185,850						
—	—	—						
8,110	55	8,750						
1,649,035	75	1,730,000						
334,884	51	224,255						
31,053	75	20,000						
20,703	40	20,000						
5,024,236	80	4,869,155						
2,366,484	75	1,992,700						
2,932,540	21	3,031,500						
6,222,539	23	6,742,500						
179,362	48	195,000						
1,200,000	—	1,200,000						
400,000	—	300,000						
15,749	20	40,000						
300,000	—	300,000						
9,188	85	10,000						
65,000	—	30,000						
641,889	85	643,000						
100,829	05	100,000						
50,000	—							
180,234	55							
9,191	73							
3,200	—							
15,451	75							
100,000	—							
960,682	37	940,000						
				20,796,500	21,746,500			950,000

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949	Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)
XX. Staatskasse							
A. Zinse von Guthaben							
1,538,978	60	1,670,650					
2,682,037	20	2,683,643					
114,307	35	96,000	1. Zinse von Geldanlagen :				
560	—	500	a) Obligationen	—	1,567,600	—	1,567,600
50,893	—	44,000	b) Aktien	—	2,688,493	—	2,688,493
231,937	76	200,000	2. Zinse von Vorschüssen :				
67,896	17	90,000	a) Spezialverwaltungen	—	87,000	—	87,000
49,916	85	50,000	b) Oeffentliche Unternehmen	—	500	—	500
160,799	—	165,000	3. Zinse von Darlehen für Wohnungsbauten	60,750	100,500	—	39,750
85,920	—	—	4. Verspätungszinse von Steuern	—	200,000	—	200,000
			5. Verschiedene Einnahmen	—	100,000	—	100,000
			6. Depotgebühren	50,000	—	50,000	—
			7. Eidgen. Couponssteuer	165,000	—	165,000	—
			8. Kursgewinne	—	—	—	—
4,561,814	23	4,569,793		275,750	4,744,093	—	4,468,343
B. Zinse für Schulden							
794,893	84	1,400,000	1. Zinse für Depots :				
34,615	60	10,000	a) Spezialverwaltungen	1,400,000	—	1,400,000	—
26,485	45	—	b) Gerichtliche Geldhinterlagen	12,000	—	12,000	—
261,952	30	250,000	c) Spezialfonds	—	—	—	—
63,634	01	60,000	d) Verschiedene Depots	265,000	—	265,000	—
			2. Skonti für Barzahlungen	60,000	—	60,000	—
1,128,610	30	1,720,000		1,737,000	—	1,737,000	—
4,561,814	23	4,569,793	A. Zinse von Guthaben	275,750	4,744,093	—	4,468,343
1,128,610	30	1,720,000	B. Zinse für Schulden	1,737,000	—	1,737,000	—
3,433,203	93	2,849,793		2,012,750	4,744,093	—	2,731,343

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949	Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)
XXI. Bussen und Konfiskationen							
A. Bussen							
500,032	75	433,400	1. Gerichtliche Bussen	—	470,000	—	470,000
17,860	45	50,000	2. Umgewandelte und verjährte Bussen .	50,000	—	50,000	—
7,463	75	2,500	3. Administrativbussen	—	3,500	—	3,500
19,610	63	2,500	4. Anteile an eidgenössischen Bussen . .	—	20,000	—	20,000
509,246	68	388,400		50,000	493,500	—	443,500
B. Bussenverwendung							
19,895	80	21,000	1. Bezugskosten	21,000	—	21,000	—
18,794	65	18,000	2. Belohnungen an Gemeindepolizisten und Private	19,000	—	19,000	—
—	—	4,000	3. Verschiedene Bussenanteile	—	—	—	—
38,690	45	43,000		40,000	—	40,000	—
C. Ersatz und Konfiskationen							
19,467	25	4,500	1. Ersatz	—	15,000	—	15,000
417	30	100	2. Konfiskationen	—	100	—	100
19,884	55	4,600		—	15,100	—	15,100
509,246	68	388,400	A. Bussen	50,000	493,500	—	443,500
38,690	45	43,000	B. Bussenverwendung	40,000	—	40,000	—
19,884	55	4,600	C. Ersatz und Konfiskationen	—	15,100	—	15,100
490,440	78	350,000		90,000	508,600	—	418,600

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949	Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)
328,458	25	300,000	XXII. Jagd, Fischerei und Naturschutz	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
37,980	—	32,000	A. Jagd				
21,931	35	18,000	1. Herbstjagdpatentgebühren	40,700	329,000	—	288,300
7,893	20	10,500	2. Winterjagdpatentgebühren	—	38,000	—	38,000
14,248	55	14,000	3: Wildverwertung, Wertersatz	—	18,500	—	18,500
21,736	26	20,800	4. Bundessubventionen	—	7,800	—	7,800
53,758	10	59,500	5. Verwaltungskosten:				
10,994	97	11,000	a) Besoldungen	14,700	—	14,700	—
67,713	35	73,000	b) Bureau- und Reisekosten	5,300	—	5,300	—
10,400	—	7,000	6. Wildhut:				
12,764	35	15,200	a) hauptamtliche Wildhüter:				
82,108	50	80,500	1. Besoldungen	65,000	—	65,000	—
122,538	72	79,500	2. Bureau- und Reisekosten	14,000	—	14,000	—
			b) nebenamtliche Wildhüter:				
			1. Besoldungen	76,000	—	76,000	—
			2. Bureau- und Reisekosten	13,000	—	13,000	—
			7. Hebung der Jagd	15,200	—	15,200	—
			8. Gemeindeanteile	82,000	—	82,000	—
				325,900	393,300	—	67,400
			B. Fischerei				
225,759	60	214,700	1. Patentgebühren und andere Einnahmen	—	218,000	—	218,000
4,473	30	15,000	2. Bundessubventionen	—	2,400	—	2,400
44,923	—	23,000	3. Beiträge und Schadenersatzleistungen .	—	17,575	—	17,575
87,763	67	62,000	4. Hebung der Fischerei	50,000	—	50,000	—
16,029	60	20,000	5. Verwaltungskosten:				
9,539	96	9,200	a) Besoldungen	21,000	—	21,000	—
64,662	45	66,000	b) Bureau- und Reisekosten	13,400	—	13,400	—
18,823	95	24,000	6. Fischereiaufsicht:				
78,336	27	71,500	a) Besoldungen	77,400	—	77,400	—
			b) Bureau- und Reisekosten	26,300	—	26,300	—
			7. Einnahmen-Ueberschuss	49,875	—	49,875	—
				237,975	237,975	—	—
			C. Fischzuchtanstalten				
5,043	60	8,700	1. Besoldungen	9,000	—	9,000	—
4,702	43	5,000	2. Verwaltungskosten	6,400	—	6,400	—
12,779	26	5,000	3. Unterhalt von Gebäuden und Anlagen .	3,000	—	3,000	—
1,864	30	2,000	4. Produzierte Brut und Sömmerlinge .	—	2,000	—	2,000
500	—	1,000	5. Bundesbeiträge	—	100	—	100
20,000	—	20,000	6. Amortisation Fischzuchtanstalt	20,000	—	20,000	—
40,160	99	35,700	7. Zuschuss aus Fischereieinnahmen . . .	—	36,300	—	36,300
				38,400	38,400	—	—
			D. Naturschutz				
5,343	20	6,000	1. Besoldungen	6,300	—	6,300	—
4,478	80	5,200	2. Verwaltungskosten	6,700	—	6,700	—
650	—	1,000	3. Aufsicht	1,000	—	1,000	—
—	—	200	4. Naturdenkmäler	200	—	200	—
10,472	—	12,400		14,200	—	14,200	—
122,538	72	79,500	A. Jagd	325,900	393,300	—	67,400
—	—	—	B. Fischerei	237,975	237,975	—	—
—	—	—	C. Fischzuchtanstalten	38,400	38,400	—	—
10,472	—	12,400	D. Naturschutz	14,200	—	14,200	—
112,068	72	67,100		616,475	669,675	—	53,200

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949		Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	
XXIII. Salzhandlung								
A. Salzverkauf								
119,074	05	—	1. Salzvorräte auf 1. Januar	—	—	—	—	—
419,639	50	518,000	2. Gewöhnliches Kochsalz	143,000	550,000	—	407,000	
1,158,491	50	1,180,300	3. Jodiertes Kochsalz, offen	420,700	1,595,000	—	1,174,300	
41,150	—	40,000	4. Jodiertes Kochsalz, in Paketen	60,000	100,000	—	40,000	
47,246	50	37,400	5. Tafelsalz	70,000	114,000	—	44,000	
1,353	50	500	6. Tafelsalz « Grésil »	1,600	2,600	—	1,000	
8,924	90	7,200	7. Meersalz	5,500	14,500	—	9,000	
147,051	35	102,750	8. Gewerbesalz	118,000	255,000	—	137,000	
6,244	40	2,784	9. Vergoldersalz	2,262	8,062	—	5,800	
9	65	2	10. Pfannensteinsalz	16	19	—	3	
15,006	—	11,700	11. Nitritpökelsalz	6,300	19,800	—	13,500	
175,722	60	200,000	12. Frachten und Stempel	180,000	—	180,000	—	
137,000	10	—	13. Salzvorräte am 31. Dezember	—	—	—	—	
1,687,320	75	1,700,636		1,007,378	2,658,981	—	1,651,603	
B. Betriebskosten								
24,000	—	24,000	1. Zins des Betriebskapitals	24,000	—	24,000	—	
100,050	45	100,000	2. Transportkosten	100,000	—	100,000	—	
321,166	93	330,000	3. Auswägerlöhne	325,000	—	325,000	—	
33,671	45	35,000	4. Magazinerlöhne	35,000	—	35,000	—	
135,679	65	150,000	5. Salzsäcke	140,000	—	140,000	—	
4,694	15	5,000	6. Verschiedene Betriebskosten	5,000	—	5,000	—	
117	75	100	7. Verschiedene Einnahmen	—	100	—	100	
619,144	88	643,900		629,000	100	628,900	—	
C. Verwaltungskosten								
17,439	70	17,575	1. Besoldungen der Beamten	17,850	—	17,850	—	
3,979	35	5,000	2. Bureaukosten	4,000	—	4,000	—	
11,280	—	15,000	3. Mietzinse	13,000	—	13,000	—	
408	10	500	4. Unfallversicherung	500	—	500	—	
6	82	800	5. Warenumsatzsteuer	100	—	100	—	
33,100	33	38,875		35,450	—	35,450	—	
(Ertragsverwendung)								
200,000	—		1. Beitrag an die Altersbeihilfe gemäss Gesetz vom 11. Juli 1943					
200,000	—							
1,687,320	75	1,700,636	A. Salzverkauf	1,007,378	2,658,981	—	1,651,603	
619,144	88	643,900	B. Betriebskosten	629,000	100	628,900	—	
33,100	33	38,875	C. Verwaltungskosten	35,450	—	35,450	—	
200,000	—		(Ertragsverwendung)					
835,075	54	1,017,861		1,671,828	2,659,081	—	987,253	

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949		Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	
XXV. Gebühren								
A. Amts- und Gerichtsschreibereien und Betreibungs- und Konkursämter								
3,758,527	75	3,500,000	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber (Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben)	—	3,500,000	—	3,500,000	
368,395	—	350,000	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber	—	350,000	—	350,000	
521,821	95	480,000	3. Gebühren der Regierungsstatthalterämter	—	500,000	—	500,000	
283,970	18	220,000	4. Gebühren der Gerichtsschreibereien	—	260,000	—	260,000	
731,018	60	600,000	5. Gebühren der Betreibungs- u. Konkursämter	—	800,000	—	800,000	
5,663,733	48	5,150,000		—	5,410,000	—	5,410,000	
B. Staatskanzlei								
142,230	05	140,000	1. Gebühren, Patentgebühren und Naturalisationsgebühren	—	140,000	—	140,000	
142,230	05	140,000		—	140,000	—	140,000	
C. Gerichtskanzleien								
44,710	—	45,000	1. Obergericht, Gebühren in Zivilsachen, Kanzlei- und Patentgebühren	—	45,000	—	45,000	
4,500	—	4,000	2. Gebühren des Verwaltungsgerichtes	—	4,000	—	4,000	
14,690	—	8,000	3. Gebühren des Handelsgerichtes (Gebühr. in Strafsachen, siehe III a B. 2.)	—	10,000	—	10,000	
820	—	500	4. Gebühren der Anwaltskammer	—	500	—	500	
750	—	500	5. Gebühren des Versicherungsgerichtes	—	500	—	500	
65,470	—	58,000		—	60,000	—	60,000	
D. Polizei								
786,185	—	600,000	1. Gebühren der Polizeidirektion	—	650,000	—	650,000	
152,705	50	140,000	2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente	—	140,000	—	140,000	
269,217	—	200,000	3. Patenttaxen der Handelsreisenden	—	230,000	—	230,000	
535,982	35	500,000	4. Gebühren für Radfahrerbewilligungen	—	535,000	—	535,000	
273,079	65	300,000	5. Anteil an den Autogebühren	—	300,000	—	300,000	
22,400	—	20,000	6. Gebühren der Lichtspielkontrolle	—	20,000	—	20,000	
2.039,569	50	1,760,000		—	1,875,000	—	1,875,000	

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949		Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	
XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer								
A. Ertrag								
5,609,012	60	6,000,000	1. Ordentliche Abgaben	—	4,950,000	—	4,950,000	
1,121,754	75	1,200,000	2. Anteil der Gemeinden, 20 %	990,000	—	990,000	—	
220	—	—	3. Bussen	—	—	—	—	
4,487,477	85	4,800,000		990,000	4,950,000	—	3,960,000	
B. Bezugskosten								
1,547	—	7,000	1. Verschiedene Bezugskosten	5,000	—	5,000	—	
31,167	45	80,000	2. Kosten der amtlichen Inventarisation	50,000	—	50,000	—	
32,714	45	87,000		55.000	—	55,000	—	
4,487,477	85	4,800,000	A. Ertrag	990,000	4,950,000	—	3,960,000	
32,714	45	87,000	B. Bezugskosten	55,000	—	55,000	—	
4,454,763	40	4,713,000		1.045,000	4,950,000	—	3,905,000	
XXVII. Wasser- rechtsabgaben								
A. Ertrag								
522,225	—	500,000	1. Abgaben	—	500,000	—	500,000	
52,222	50	50,000	2. Anteil des Naturschadenfonds, 10 %	50,000	—	50,000	—	
470,002	50	450,000		50,000	500,000	—	450,000	

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949		Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	
XXVIII. Gastwirtschafts- betriebe, Klein- und Mittel- handelsstellen und Tanzbetriebe								
A. Gastwirtschaftsbetriebe								
1,229,510	—	1,180,000	1. Patentgebühren	—	1,180,000	—	1,180,000	
61,477	50	59,000	2. Zweckvermögen, 5 %	59,000	—	59,000	—	
116,626	75	118,000	3. Anteil der Gemeinden, 10 %	118,000	—	118,000	—	
1,051,405	75	1,003,000		177,000	1,180,000	—	1,003,000	
B. Klein- und Mittelhandelsstellen								
86,378	—	70,000	1. Kleinhandels-Patentgebühren	—	70,000	—	70,000	
120,578	—	110,000	2. Mittelhandels-Patentgebühren	—	110,000	—	110,000	
92,921	25	90,000	3. Anteil der Gemeinden, 50 %	90,000	—	90,000	—	
114,034	75	90,000		90,000	180,000	—	90,000	
C. Tanzbetriebe								
33,089	—	30,000	1. Patentgebühren	—	30,000	—	30,000	
33,089	—	30,000		—	30,000	—	30,000	
D. Bezugskosten								
4,987	10	5,000	1. Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druckkosten	5,000	—	5,000	—	
4,987	10	5,000		5,000	—	5,000	—	
A. Gastwirtschaftsbetriebe								
1,051,405	75	1,003,000		177,000	1,180,000	—	1,003,000	
114,034	75	90,000		90,000	180,000	—	90,000	
33,089	—	30,000		—	30,000	—	30,000	
4,987	10	5,000		5,000	—	5,000	—	
1,193,542	40	1,118,000		272,000	1,390,000	—	1,118,000	

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949	Brutto-Summen		Salди	
Fr.	Ct	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)
XXXI. Militärsteuer							
A. Militärsteuer							
1,964,695	90	1,500,000	1. Landesanwesende Ersatzpflichtige . . .	—	1,750,000	—	1,750,000
238,466	61	150,000	2. Landesabwesende Ersatzpflichtige . . .	—	200,000	—	200,000
182,222	25	60,000	3. Ersatzpflichtige Wehrmänner . . .	—	60,000	—	60,000
85,621	—	80,000	4. Rückstände	—	60,000	—	60,000
1,235,502	88	895,000	5. Anteil der Eidgenossenschaft, 50 %	1,035,000	—	1,035,000	—
1,235,502	88	895,000		1,035,000	2,070,000	—	1,035,000
B. Taxations- und Bezugskosten							
112,338	60	115,236	1. Besoldungen	152,036	—	152,036	—
10,170	25	10,000	2. Taxationskosten	12,000	—	12,000	—
107,581	20	90,000	3. Bezugs-, Druck- und Rechtskosten . . .	110,000	—	110,000	—
4,000	—	4,000	4. Anteil an der Besoldung des Kantons- Kriegskommissärs	4,000	—	4,000	—
98,840	23	71,600	5. Anteil des Bundes	—	82,800	—	82,800
3,000	—	3,000	6. Mietzins	3,000	—	3,000	—
138,249	82	150,636		281,036	82,800	198,236	—
1,235,502	88	895,000	A. Militärsteuer	1,035,000	2,070,000	—	1,035,000
138,249	82	150,636	B. Taxations- und Bezugskosten	281,036	82,800	198,236	—
1,097,253	06	744,364		1,316,036	2,152,800	—	836,764
XXXII. Direkte Steuern							
(Steueranlage 2,1 nach Art. 3, Steuergesetz vom 29. Oktober 1944, sowie Art. 26, Ziffer 8 und 91, Abs. 3 Staatsverfassung)							
A. Natürliche Personen							
59,673,081	17	56,640,000	1. Einkommenssteuer	—	69,700,000	—	69,700,000
10,290,698	30	12,000,000	2. Vermögenssteuer	—	10,550,000	—	10,550,000
69,963,779	47	68,640,000		—	80,250,000	—	80,250,000
B. Juristische Personen							
Erwerbsgesellschaften u.-Genossenschaften:							
12,096,265	65	10,500,000	1. Gewinnsteuer	—	13,000,000	—	13,000,000
3,337,945	40	2,900,000	2. Kapitalsteuer	—	3,500,000	—	3,500,000
20,222	50	15,000	3. Holdingsteuer	—	18,000	—	18,000
796,870	60	700,000	Selbsthilfegenossenschaften:	—	800,000	—	800,000
437,479	25	500,000	4. Ertragsteuer	—	400,000	—	400,000
1,153,257	—	1,100,000	5. Vermögenssteuer	—	1,200,000	—	1,200,000
570,767	20	400,000	Uebrige juristische Personen:	—	500,000	—	500,000
18,412,807	60	16,115,000	6. Einkommenssteuer	—	19,418,000	—	19,418,000
C. Vermögensgewinnsteuer							
1. Ertrag							
2,269,790	90	1,500,000		—	2,500,000	—	2,500,000
2,269,790	90	1,500,000		—	2,500,000	—	2,500,000

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949		Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	
Fr.	Ct.	Fr.						
XXXII. Direkte Steuern								
D. Nach- und Strafsteuern								
1,531,686	05	800,000	1. Ertrag	—	750,000	—	750,000	
4,037	80	—	2. Bussen	—	—	—	—	
1,535,723	85	800,000		—	750,000	—	750,000	
E. Bussen im Veranlagungsverfahren								
30,527	—	500	1. Ertrag	—	10,000	—	10,000	
30,527	—	500		—	10,000	—	10,000	
F. Kosten für Verwaltung, Veranlagung und Bezug								
2,540,574	95	2,514,947	1. Steuerverwaltung und Veranlagung:					
289,866	76	300,000	a) Besoldungen	2,535,161	—	2,535,161	—	
195,252	22	80,000	b) Bureau- und Reisekosten	300,000	—	300,000	—	
6,607	—	50,000	c) Druckkosten	250,000	—	250,000	—	
62,173	—	65,904	d) Rekurskosten	25,000	—	25,000	—	
43,390	65	45,000	e) Mietzinse	68,424	—	68,424	—	
1,032,831	03	1,200,000	f) Entschädig. an die Mitglieder der V.B.	50,000	—	50,000	—	
—	—	—	g) Kosten der amtlichen Bewertung .	1,500,000	—	1,500,000	—	
139,093	55	158,500	h) Beitrag des Bundes aus der AHV .	—	90,000	—	90,000	
14,310	19	30,000	2. Kantonale Rekurskommission:					
9,936	—	10,020	a) Besoldungen	135,000	—	135,000	—	
8,817	90	10,000	b) Bureau- und Reisekosten	30,000	—	30,000	—	
2,112,102	14	2,300,000	c) Mietzinse	7,000	—	7,000	—	
10,472	—	25,000	d) Entschädigung an die Mitglieder .	10,000	—	10,000	—	
59,903	64	80,000	3. Bezug:					
6,525,331	03	6,869,371	a) Bezugsprovision	2,300,000	—	2,300,000	—	
			b) Verschiedene Bezugskosten	20,000	—	20,000	—	
			4. Mobiliar-Anschaffungen	70,000	—	70,000	—	
				7,300,585	90,000	7,210,585	—	
G. Besondere Verwendungen								
2,000,000	—	1,800,000	1. Zuweisung an die Reserve für Eliminationen	2,000,000	—	2,000,000	—	
3,800,000	—	3,338,300	2. Zuwendung gemäss Volksbeschluss vom 13. Februar 1944	4,500,000	—	4,500,000	—	
5,800,000	—	5,138,300		6,500,000	—	6,500,000	—	
69,963,779	47	68,640,000	A. Natürliche Personen	—	80,250,000	—	80,250,000	
18,412,807	60	16,115,000	B. Juristische Personen	—	19,418,000	—	19,418,000	
2,269,790	90	1,500,000	C. Vermögensgewinnsteuer	—	2,500,000	—	2,500,000	
1,535,723	85	800,000	D. Nach- und Strafsteuern	—	750,000	—	750,000	
30,527	—	500	E. Bussen im Veranlagungsverfahren	—	10,000	—	10,000	
6,525,331	03	6,869,371	F. Kosten für Verwaltung, Veranlagung und Bezug	7,300,585	90,000	7,210,585	—	
5,800,000	—	5,138,300	G. Besondere Verwendungen	6,500,000	—	6,500,000	—	
79,887,297	79	75,047,829		13,800,585	103,018,000	—	89,217,415	

Rechnung 1947		Vor- anschlag 1948	Voranschlag für das Jahr 1949		Brutto-Summen		Saldi	
Fr.	Ct.	Fr.		Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	Soll (Ausgaben)	Haben (Einnahmen)	
			XXXIII. Anteile an eidg. Abgaben					
A. Anteile								
10,000,000	—	8,500,000	1. Anteil an der eidg. Wehrsteuer, V. Per.	—	14,000,000	—	14,000,000	
4,000,000	—	—	2. Anteil am eidg. Wehropfer, III. Quote	—	—	—	—	
1,059,149	98	500,000	3. Anteil an der eidg. Kriegsgewinnsteuer	—	50,000	—	50,000	
—	—	300,000	4. Zusätzliche Wehrsteuer	—	50,000	—	50,000	
300,000	—	300,000	5. Nachbezüge	—	300,000	—	300,000	
15,359,149	98	9,600,000		—	14,400,000	—	14,400,000	
B. Kosten								
135,258	70	133,655	1. Besoldungen	127,570	—	127,570	—	
48,249	64	30,000	2. Bureau- und Reisekosten	20,000	—	20,000	—	
10,742	70	12,000	3. Druckkosten	10,000	—	10,000	—	
99,657	—	300,000	4. Beiträge an die Gemeinden	15,000	—	15,000	—	
3,420	—	3,420	5. Mietzinse	3,420	—	3,420	—	
297 328	04	479,075		175,990	—	175,990	—	
15,359,149	98	9,600,000	A. Anteile	—	14,400,000	—	14,400,000	
297,328	04	479,075	B. Kosten	175,990	—	175,990	—	
15,061,821	94	9,120,925	•	175,990	14,400,000	—	14,224,010	
XXXIV. Verschiedenes								
A. Vorübergehendes								
1. Teuerungszulagen:								
7,929,001	45	8,580,000	a) Staatspersonal	11,000,000	—	11,000,000	—	
4,519,012	75	4,810,000	b) Lehrerschaft	5,500,000	—	5,500,000	—	
1,172,863	70	1,280,000	c) Rentner, Staatspersonal	1,650,000	—	1,650,000	—	
1,223,238	65	1,140,000	d) Rentner, Lehrerschaft	1,650,000	—	1,650,000	—	
300,000	—	300,000	e) Einlage in die Beitragsreserve für die Lehrerversicherungskasse	300,000	—	300,000	—	
—	—	—	2. Baubetrag Säuglings- und Mütterheim Elfenau	300,000	—	300,000	—	
—	—	—	3. «Kaba» Thun, Betriebsbeteiligung . .	250,000	—	250,000	—	
—	—	—	4. Beitrag an den Steuerausgleichsfonds .	1,200,000	—	1,200,000	—	
—	—	—	5. Baubetrag an Foyer jurass. pour enfants arriérés Delsberg	100,000	—	100,000	—	
—	—	—	6. Förderung des Wohnungsbaues (Restbetrag des nicht beanspruchten Kredites gemäss Volksbeschluss vom 8. Febr. 1948) (Kosten der ärztlichen Untersuchung des Staatspersonals im Schirmbildverfahren) (Zuwendung an den Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten)	4,300,000	4,300,000	—	—	
		14,000						
		100,000						
15,144,116	55	16,224,000	Uebertrag	26,250,000	4,300,000	21,950,000	—	

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über den

Voranschlag für das Jahr 1949

(Oktober 1948.)

Im Vortrag zum Voranschlag 1947 haben wir ausgeführt, dass wir vom Bestreben geleitet seien, der Budgetwahrheit möglichst nahe zu kommen. Wir hatten versucht, die Einnahmen im Budget so weit zu berücksichtigen, dass mit einem wesentlichen Mehreingang nach damaliger Beurteilung kaum mehr gerechnet werden könnte. Andererseits waren wir bestrebt, auch die Ausgaben möglichst vollständig zu erfassen. Vom gleichen Bestreben waren wir bei der Aufstellung des Voranschlages 1948 geleitet. Diese Massnahme führte dazu, dass der Grosse Rat dem vom Regierungsrat vorgelegten Voranschlag zustimmte, ohne irgendwelche Abänderungen zu beschliessen.

Das gesteckte Ziel ist nicht erreicht worden. Budget und Rechnung 1947 weichen wiederum in den absoluten Zahlen wesentlich voneinander ab, und heute kann bereits vorausgesagt werden, dass das auch 1948 der Fall sein wird. Wir verstehen es deshalb durchaus, wenn daraus gefolgert wird, an der Budgetpraxis habe sich nichts geändert. Immerhin möchten wir feststellen, dass auch im Grossen Rat damals keine Anträge eingebracht wurden, die darauf hingezieilt hätten, die ausgewiesenen Budgetdefizite zu senken oder ganz zum Verschwinden zu bringen. Es gehört eben zu den schwierigsten Aufgaben, bei einem Voranschlag, der auf der Einnahmen- und der Ausgabenseite netto die Hundertmillionengrenze weit übersteigt, in ausserordentlichen Zeiten mehr als ein Jahr zum voraus die richtigen Beträge einzusetzen. Wenn es ein Trost wäre, könnten zum Vergleich Budget und Rechnung der eidgenössischen Finanzverwaltung herangezogen werden. Hier sind zweifellos noch wesentlich grössere Abweichungen festzustellen. Die sich bei einem 11/2-Milliardenbudget stellende Aufgabe ist eben noch bedeutend schwieriger.

Trotzdem werden wir vom eingeschlagenen Weg nicht abgehen, in der Budgetierung die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu veranschlagen. Dieses Ziel hatten wir denn auch bei der Budgetierung für das Jahr 1949 vor Augen. Dabei übersehen wir

keineswegs, dass sich die gestützt auf eine neue Veranlagung ergebenden Steuern wiederum nur annähernd berechnen lassen, und auch die Anteile an eidgenössischen Abgaben lassen sich mit bestem Willen nicht mit Sicherheit voraussagen. Wir haben sowohl die direkten Steuern als auch die Bundesanteile so weit heraufgesetzt, dass wir mit einem wesentlichen Mehrertrag nicht mehr glauben rechnen zu dürfen.

Die im Vortrag zum Voranschlag 1948 gezeichnete Entwicklung hat sich weiter fortgesetzt. Einnahmen und Ausgaben steigen weiter an, wie folgende Zahlen zeigen:

	Netto- Einnahmen	Ausgaben (in Mill. Franken)
Rechnung 1945	105,8	105,3
Rechnung 1946	109,9	109,8
Rechnung 1947	130,9	130,3
Voranschlag 1948	115,3	127,3
Voranschlag 1949	135,3	144,4

Wie wir bei der Behandlung der Staatsrechnung 1947 ausgeführt haben, wurde der Betriebsrechnung des abgelaufenen Jahres an Rückstellungen und zur Entlastung der Staatsrechnung 1948 und folgender Jahre ein Totalbetrag von Fr. 12 500 000.— belastet. Die vollständige Abtragung der in obigem Betrag inbegriffenen Schuld von Fr. 3 600 000.— aus der Besoldungsrevision 1946 gegenüber der Hülfskasse des Staatspersonals entlastet die Rechnung 1948 um Fr. 900 000.—, und die Rechnungen 1949/51 erfahren eine Erleichterung um Fr. 2 700 000.—.

Die Ergebnisse des Jahres 1947 lassen erwarten, dass auch die Staatsrechnung 1948 dank der vorsorglichen Massnahmen noch mit einem Einnahmenüberschuss abgeschlossen werden kann. Dass das aber auch für die Staatsrechnung 1949 unter Berücksichtigung der geplanten Steuerentlastung der Fall sein werde, scheint uns angesichts der weiter angestiegenen Ausgaben nicht mehr im Bereich der Wahrscheinlichkeit zu liegen. Andererseits darf

Entwicklung der Reineinnahmen und Reinausgaben zwischen 1910 und 1949.

(Die Ausgaben sind mit stehenden, die Einnahmen mit *Kurszahlen* angegeben.)

	Rechnung 1910	Rechnung 1930	Rechnung 1947	Budget 1949
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Allgemeine Verwaltung .	891 751. 47	1 871 386. 90	2 791 745. 54	2 763 374. —
II. Gerichtsverwaltung . .	1 292 861. 67	2 919 752. 65	3 932 014. 69	4 275 684. —
III ^a . Justiz	33 405. 10	159 903. 50	282 076. 78	305 722. —
III ^b . Polizei	1 453 800. 43	2 855 029. 13	5 148 104. 65	5 463 179. —
IV. Militär	319 490. 32	674 349. 60	1 130 806. 07	1 166 687. —
V. Kirchenwesen	1 254 516. 20	2 654 651. 65	3 777 893. 03	4 069 256. —
VI. Erziehungswesen	5 286 865. 63	17 243 544. 69	23 668 023. 85	27 681 948. —
VII. Gemeindewesen	10 935. 25	51 905. 75	125 938. 90	130 468. —
VIII. Armenwesen	2 781 958. 52	8 289 994. 07	13 406 701. 82	15 401 175. —
IX ^a . Volkswirtschaft	660 572. 57	1 996 789. 77	3 666 524. 49	4 498 478. —
IX ^b . Gesundheitswesen . .	1 206 435. 76	2 070 651. 33	6 049 126. 15	6 556 894. —
X ^a . Bauwesen	2 448 216. 46	7 745 568. 13	8 627 222. 22	14 268 401. —
X ^b . Eisenbahn, Schiffahrt und Flugwesen	—	—	108 165. 68	169 000. —
XI. Anleihen	3 603 314. 82	12 298 934. 90	14 115 585. 66	14 590 397. —
XII. Finanzwesen	156 086. —	1 963 515. 43	12 373 103. 67	13 492 682. —
XIII. Landwirtschaft	590 264. 59	1 941 660. 09	2 707 574. 07	3 240 894. —
XIV. Forstwesen und Bergbau	151 109. 85	314 297. 93	592 228. 06	642 426. —
XV. Staatswaldungen	647 261. 32	899 392. 12	1 931 173. 63	802 500. —
XVI. Domänen	1 218 334. 80	2 391 631. 10	2 851 509. 38	2 795 151. —
XVII. Domänenkasse	11 578. 52	251 937. 75	389 224. 55	216 200. —
XVIII. Hypothekarkasse . . .	1 502 988. 19	1 792 066. 76	1 351 710. 68	1 350 000. —
XIX. Kantonalbank	1 100 000. —	2 400 000. —	1 600 000. —	1 600 000. —
XX. Staatskasse	448 081. 89	3 167 975. 10	3 433 203. 93	2 731 343. —
XXI. Bussen und Konfiskationen	3 901. 69	10 555. 50	490 440. 78	418 600. —
XXII. Jagd, Fischerei und Naturschutz	60 306. 90	112 300. 77	112 066. 72	53 200. —
XXIII. Salzhandlung	898 535. 10	1 069 447. 65	835 075. 54	987 253. —
XXIV. Stempelsteuer	723 454. 75	3 580 488. 75	5 123 493. 57	4 769 032. —
XXV. Gebühren	2 364 840. 15	5 289 561. 70	8 040 905. 16	7 602 300. —
XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer	577 143. 99	2 227 694. 35	4 454 763. 40	3 905 000. —
XXVII. Wasserrechtsabgaben . .	84 939. 65	227 191. —	470 002. 50	450 000. —
XXVIII. Gastwirtschaftsbetriebe Gebühren usw.	1 053 069. 23	1 079 561. 68	1 193 542. 40	1 118 000. —
XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols	1 010 462. 95	1 065 942. 92	2 399 392. 10	1 904 748. —
XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank .	272 173. 85	795 204. 45	583 132. 80	583 132. —
XXXI. Militärsteuer	364 455. 15	954 442. 78	1 097 253. 06	836 764. —
XXXII. Direkte Steuern	9 447 392. 63	38 024 665. 60	79 887 297. 79	89 217 415. —
XXXIII. Anteile an eidg. Abgaben	—	500 000. —	15 061 821. 94	14 224 010. —
XXXIV. Unvorhergesehenes . .	149 281. 75	130 122. 86	27 410 995. 51	25 480 000. —
Summa Einnahmen	21 788 920. 76	65 588 122. 23	130 916 785. 38	135 348 448 —
Summa Ausgaben.	22 290 866. 39	65 433 996. 13	130 303 055. 39	144 412 865. —
Überschuss der Einnahmen	—	154 126. 10	613 729. 99	—
Überschuss der Ausgaben .	501 945. 63	—	—	9 064 417. —

erwartet werden, dass das Jahr 1949 keine grössern nicht budgetierten Auslagen bringen wird, indem wir folgende Beträge vorsorglich berücksichtigt haben:

X. a. D. Neue Hochbauten: Fr. 6 175 000.— gegenüber 2,0 Millionen 1948.

XXXIV. A. 1. a.-d. Teuerungszulagen: 19,8 Millionen gegenüber 15,8 Millionen 1948.

XXXIV. A. 4. Neu, Beitrag an den Steuerausgleichsfonds im Hinblick auf die Steuergesetzrevision: 1,2 Millionen.

Wir sind uns bewusst, dass der Voranschlag 1949 wiederum eine Enttäuschung darstellt. Eine weitere Ausgabensenkung liess sich jedoch mit dem besten Willen nicht erzielen, wenn nicht bedeutende Nachkredite in Kauf genommen werden wollten. Die direkten Steuern aber durften wir gegenüber 1947 doch nicht wohl um mehr als 10 Millionen Franken höher veranschlagen, wenn nach der ersten Lesung des Steuergesetzes mit einem Ausfall von rund 5,8 Millionen Franken gerechnet werden muss. Wir schätzen den Mehreingang also gegenüber der letzten Veranlagung auf 16 Millionen Franken oder rund 17%, kürzen diesen Betrag aber um 5,8 Millionen Franken gemäss dem Ergebnis der bisherigen Beratungen in der Steuergesetzrevision. Ob bei einem Defizit von 9 Millionen Franken und derartiger Heranziehung der Einnahmen im Voranschlag eine allfällige Herabsetzung der Steueranlage noch tragbar erscheint, muss der Beurteilung

des Grossen Rates überlassen bleiben. Wir erachten es aber als unsere Pflicht, vor einer solchen Massnahme zu warnen. Dabei erkennen wir keineswegs, wie angenehm sie von der Grosszahl der Steuerpflichtigen, und selbstverständlich auch von uns, empfunden würde. Eine weitergehende Steuerentlastung, als sie in der Steuergesetznovelle geplant ist, durchzuführen, wenn mit einem sicheren Rechnungsdefizit gerechnet werden muss, scheint uns aber doch nicht verantwortbar zu sein.

Ist es an sich keine einfache Sache, den Staatsvoranschlag mit Aussicht auf die wünschbare Zuverlässigkeit aufzustellen, wird die Aufgabe doppelt schwierig, wenn der Steuereingang gestützt auf eine neue Veranlagung geschätzt werden muss. Die Grundlagejahre 1947/1948 zeichnen sich wohl durch anhaltende gute Konjunktur aus. Die Landwirtschaft aber hat Rückschläge erlitten. Die gleiche Feststellung ist auch für andere Gruppen unserer Volkswirtschaft zu machen, auch wenn die Zahl der betroffenen Unternehmungen bescheiden bleiben mag. Wie weit die allgemeine Lohnerhöhung Rückwirkungen auf die Unternehmergevinne juristischer Personen und auf die grossen Einkommen natürlicher Personen hat, ist schwer abzuschätzen. Die Progression spielt bekanntlich eine sehr bedeutende Rolle, und es braucht viel, um hier eintretende Rückgänge über die kleinen und mittleren Einkommen wettzumachen. Wir hoffen, die Verhältnisse einigermassen zuverlässig beurteilt zu haben.

In diesem Sinne empfehlen wir den Voranschlag 1949 zur Annahme.

Der vom Regierungsrat für das Jahr 1949 aufgestellte Voranschlag über den Staatshaushalt des Kantons Bern sieht einen Ueberschuss der Ausgaben von Fr. 9 064 417.— vor. Die Umsätze und deren Saldi zeigen folgendes Bild:

<i>Rohausgaben</i>	Fr. 233 556 263
<i>Roheinnahmen</i>	» 224 491 846
<i>Ueberschuss der Ausgaben</i> . . .	<u>Fr. 9 064 417</u>
<i>Reinausgaben</i>	Fr. 144 412 865
<i>Reineinnahmen</i>	» 135 348 448
<i>Ueberschuss der Ausgaben</i> . . .	<u>Fr. 9 064 417</u>

Gegenüber dem Voranschlag für das Jahr 1948, der mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 11 908 209.— abschliesst, erzeigen sich:

<i>Mehreinnahmen</i>	Fr. 20 005 755
<i>Mehrausgaben</i>	» 17 161 963
woraus sich eine Verbesserung von	<u>Fr. 2 843 792</u>
ergibt.	

Eine Gegenüberstellung des Voranschlages 1949 zum Voranschlag 1948 zeigt im einzelnen folgende Abweichungen:

Mehreinnahmen:

XVI. Domänen	Fr. 4 284
XXI. Bussen und Konfiskationen	» 68 600
XXIV. Stempelsteuer	» 354 784
XXV. Gebühren	» 380 000
XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols	» 1 040 374
XXXI. Militärsteuer	» 92 400
XXXII. Direkte Steuern	» 14 169 586
XXXIII. Anteile an eidg. Abgaben	» 5 103 085
Summe der Mehreinnahmen	<u>Fr. 21 213 113</u>

Mindereinnahmen:

XV. Staatswaldungen	Fr. 236 400
XX. Staatskasse	» 118 450
XXII. Jagd, Fischerei und Naturschutz	» 13 900
XXIII. Salzhandlung	» 30 608
XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer	» 808 000
Summe der Mindereinnahmen	<u>Fr. 1 207 358</u>

Mehrausgaben:

I. Allgemeine Verwaltung	Fr. 150 354
II. Gerichtsverwaltung	» 280 184
III ^b . Polizei	» 608 242
V. Kirchenwesen	» 216 730
VI. Erziehungswesen	» 3 036 365
VII. Gemeindewesen	» 1 371
VIII. Armenwesen	» 993 136
X ^a . Bauwesen	» 4 836 233
X ^b . Eisenbahn- Schifffahrts- und Flugwesen	» 40 744
XI. Anleihen	» 764 524
XII. Finanzwesen	» 358 035
XIII. Landwirtschaft	» 275 137
XIV. Forstwesen und Bergbau	» 47 378
XVII. Domänenkasse	» 23 150
XXXIV. Verschiedenes	» 5 726 000
Summe der Mehrausgaben	<u>Fr. 17 357 583</u>

Minderausgaben:

III ^a . Justiz	Fr. 6 778
IV. Militär	» 8 446
IX ^a . Volkswirtschaft	» 93 198
IX ^b . Gesundheitswesen	» 87 198
Summe der Minderausgaben	<u>Fr. 195 620</u>

Diese Veränderungen verteilen sich auf die einzelnen Rubriken wie folgt:

I. Allgemeine Verwaltung.**Mehrausgaben:**

A. Grosser Rat	Fr. 26 000
B. Regierungsrat	» 120
C. Ratskredit	» 49 700
E. Staatskanzlei	» 20 534
G. Tagblatt und Gesetzesammlung	» 4 000
H. Regierungsstatthalterämter	» 30 000
J. Amtsschreibereien	» 20 000
Zusammen	<u>Fr. 150 354</u>

Grosser Rat. Ausser den ordentlichen Sitzungsgeldern wurde auch den Kosten für Kommissionen, Zeitungen, Hilfsweibel und anderes mehr Rechnung getragen.

Regierungsrat. In 1948 nicht berücksichtigte Kinderzulage.

Ratskredit. Die Erhöhung der Dienstaltersgeschenke erfordert bedeutende Mehrkosten als in 1948 berechnet wurde.

Staatskanzlei. Dienstalterszulagen und Anpassung der Kredite an die wirklichen Ausgaben.

Tagblatt und Gesetzesammlung. Anpassung der Redaktionskosten für das Tagblatt an die wirklichen Ausgaben.

Regierungsstatthalter. Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946 und Vermehrung des Angestelltenpersonals.

Amtsschreibereien. Gleiche Begründung wie hievor.

II. Gerichtsverwaltung.**Mehrausgaben:**

B. Obergerichtskanzlei	Fr. 9 800
C. Amtsgerichte	» 53 220
D. Gerichtsschreibereien	» 74 000
E. Staatsanwaltschaft	» 5 700
F. Geschworenengerichte	» 1 500
G. Betreibungs- und Konkursämter	» 125 300
J. Verwaltungsgericht	» 364
K. Handelsgericht	» 300
L. Justizverwaltung, Möblierung	» 10 000
Zusammen	<u>Fr. 280 184</u>

Obergerichtskanzlei. Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946 und Erhöhung der Stellvertretungskosten infolge Urlaub, Krankheit und Militärdienst, sowie Aushilfen infolge temporärer Ueberlastung. Ferner erhöhte Entschädigungen an die freierwerbenden Mitglieder der Anwaltskammer.

Amtsgerichte. Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946, Erhöhung der Taggelder an die Amtsrichter und Suppleanten und ausserdem vermehrte Sitzungen infolge Zunahme der Strafgeschäfte und Zunahme der Bureaukosten durch die Erweiterung der Amtsgerichte von Bern und Biel.

Gerichtsschreibereien. Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946 und Erhöhung der Stellvertretungskosten infolge Urlaub, Krankheit und Militärdienst, sowie für Aushilfen während vorübergehender Ueberbelastung. Zunahme der Bureaukosten infolge Erweiterung der Bureauräumlichkeiten in Bern.

Staatsanwaltschaft. Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946 und erhöhte Bureaukosten infolge Erweiterung und Verlegung der Kanzleien.

Geschworenengerichte. Anpassung der Entschädigungen an die Geschworenen, Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel gemäss Dekret.

Betreibungs- und Konkursämter. Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946 und Erhöhung des Gebührentarifes für die Betreibungsgehilfen vom 13. April 1948, sowie Zunahme der Kosten für Formulare und Kontrollen infolge Preis erhöhungen und zunehmender Geschäftslast.

Verwaltungsgericht. Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946.

Handelsgericht. Gleiche Begründung wie hievor.

Justizverwaltung, Möblierung. Neuinstallation des Richter- und Regierungsstatthalteramtes in Wimmis und Blankenburg, Neumöblierung des Regierungsstatthalteramtes in Wangen und der Zivilgerichtskanzlei in Biel, Telephonanlagen in Burgdorf und Trachselwald, sowie die regelmässig wiederkehrende Anschaffung von zirka 25 Schreibmaschinen.

III a. Justiz.**Minderausgaben:**

A. Verwaltungskosten	Fr. 8 180
D. Jugendamt und Jugendanwaltschaften	» 280
Zusammen	<u>Fr. 8 460</u>

Mindereinnahmen und Mehrausgaben:

<i>B. Kosten in Justiz-, Polizei- und Strafsachen</i>	Fr. 500
<i>C. Inspektorat</i>	» 1 182
<i>Zusammen</i>	<u>Fr. 1 682</u>
<i>Reine Minderausgaben</i>	<u>Fr. 6 778</u>

Inspektorat. Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946 und Erhöhung der Taggelder für Dienstreisen.

III b. Polizei.**Mehrausgaben:**

<i>A. Verwaltungskosten</i>	Fr. 27 459
<i>B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen</i>	» 76 000
<i>C. Polizeikorps</i>	» 266 399
<i>D. Gefängnisse</i>	» 50 000
<i>E. Straf- und Arbeitsanstalten</i>	» 172 500
<i>G. Polizeikosten</i>	» 10 000
<i>H. Zivilstandsämter</i>	» 9 762
<i>M. Schutzaufsichtsamt</i>	» 1 122
<i>Zusammen</i>	<u>Fr. 613 242</u>

Mehreinnahmen:

<i>L. Expertenbureau</i>	Fr. 5 000
<i>Reine Mehrausgaben</i>	<u>Fr. 608 242</u>

Verwaltungskosten. Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946 und vermehrte Personaleinstellungen.

Fremdenpolizei und Fahndungswesen. Die starke Zunahme der Geschäftslast erforderte Personaleinstellungen, ausserdem Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946 und vermehrte Kosten für Drucksachen, Passformulare und Transportkosten.

Polizeikorps. Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946 und weitere Vermehrung des Mannschaftsbestandes um 15 Rekruten, sowie Mehrkosten für die Neugestaltung der Uniformen.

Gefängnisse. Anpassung der Kredite an die wirklichen Ausgaben.

Strafanstalten. Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946 und Minderertrag der Strafanstalten Witzwil und St. Johannsen.

Polizeikosten. Vermehrte Aufwendungen für Fernschreiber und Telephon beim Polizeikorps.

Zivilstandsämter. Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946 für das Zivilstandsamt Bern und Erhöhung der Entschädigungen an die Zivilstandsbeamten in den Bezirken, sowie Mehrkosten für die Bureaux an der Kramgasse 8.

Schutzaufsichtsamt. Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946.

IV. Militär.**Minderausgaben:**

<i>B. Kantonskriegskommissariat</i>	Fr. 5 220
<i>E. Kreisverwaltung</i>	» 30 898
<i>Zusammen</i>	<u>Fr. 36 118</u>

Mehrausgaben und Mindereinnahmen:

<i>A. Verwaltungskosten</i>	Fr. 852
<i>D. Kasernenverwaltung</i>	» 240
<i>F. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung</i>	» 10 000
<i>G. Unterhalt der Bekleidung und Ausrüstung</i>	» 16 580
<i>Zusammen</i>	<u>Fr. 27 672</u>
<i>Reine Mindererausgaben</i>	<u>Fr. 8 446</u>

Verwaltungskosten. Preissteigerungen auf Drucksachen und Papier.

Kasernenverwaltung. Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946.

Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung. Mindereinnahmen infolge des voraussichtlichen Rückganges der Bundesaufträge.

Unterhalt der Bekleidung und Ausrüstung. Mehrkosten für den Ersatz der nunmehr aufgebrachten Kriegsvorräte.

V. Kirchenwesen.**Mehrausgaben:**

<i>B. Reformierte Kirche</i>	Fr. 180 588
<i>C. Römischkatholische Kirche</i>	» 36 382
<i>D. Christkatholische Kirche</i>	» 1 550
<i>Zusammen</i>	<u>Fr. 218 520</u>

Minderausgaben:

<i>A. Verwaltungskosten</i>	Fr. 1 790
<i>Reine Mehrausgaben</i>	<u>Fr. 216 730</u>

Reformierte Kirche. Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946 und zwei neue Pfarrstellen in Burgdorf und Biel, sowie Erhöhung des Kredites für den Loskauf der Wohnungentschädigungspflicht.

Römischkatholische Kirche. Besoldungserhöhungen gemäss Dekret vom 26. November 1946 und Schaffung von drei Hilfsgeistlichenstellen.

Christkatholische Kirche. Besoldungserhöhungen gemäss Dekret vom 26. November 1946.

VI. Erziehungswesen.**Mehrausgaben:**

<i>A. Verwaltungskosten</i>	Fr. 9 370
<i>B. Hochschule</i>	» 560 450
<i>C. Mittelschulen</i>	» 582 900
<i>D. Primarschulen</i>	» 1 724 410
<i>E. Lehrerbildungsanstalten</i>	» 143 135
<i>F. Taubstummenanstalten</i>	» 16 100
<i>Zusammen</i>	<u>Fr. 3 036 365</u>

Verwaltungskosten. Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946 und Einstellung einer Aushilfe.

Hochschule. Besoldungserhöhungen gemäss Dekret vom 26. November 1946, Umbau der Heizung

auf Oelfeuerung im Ostflügel, Umbau und Ergänzung der Telephonanlage, Mehrkosten infolge der zunehmenden Beanspruchung der Poliklinik und Erhöhung der Beiträge an das Inselspital für den Betrieb der klinischen Institute und für den Gebäudeunterhalt.

Mittelschulen. Mehrkosten der Besoldungen gemäss Lehrerbesoldungsgesetz vom 22. September 1946 und des Beitrages an die Versicherungskasse gemäss Dekret vom 24. Februar 1947.

Primarschulen. Besoldungserhöhungen gemäss Lehrerbesoldungsgesetz vom 22. September 1946, Beitragserhöhung an die Lehrerversicherungskasse gemäss Dekret vom 24. Februar 1947, Erhöhung der ausserordentlichen Beiträge an Schulhausbauten infolge Zunahme der Schulklassen, vermehrte Einführung des Handfertigkeitsunterrichts durch die Gemeinden und Mehrkosten infolge Durchführung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichts im 9. Schuljahr.

Lehrerbildungsanstalten. Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946, erhöhte Stipendien, Vermehrung der Seminarklassen in Thun und Anschaffungen von Mobiliar infolge Zunahme der Schülerzahl.

Taubstummenanstalten. Besoldungserhöhungen gemäss Dekret vom 26. November 1946 und Erhöhung des Beitrages an die Taubstummenanstalt Wabern.

VII. Gemeindewesen.

Mehrausgaben:

A. 1. Verwaltungskosten, Besoldungen . Fr. 2 352

Minderausgaben:

A. 4. Verwaltungskosten, Wappenbereinigungskommission	981
Reine Mehrausgaben	<u>Fr. 1 371</u>

Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946.

VIII. Armenwesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten	Fr. 17 481
B. Kommission und Inspektorat . .	» 952
C. Armenpflege	» 750 000
D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungsanstalten, Beiträge	» 4 000
E. Bezirks- u. Privaterziehungsanstalten Beiträge	» 50 000
F. Kantonale Erziehungsheime . . .	» 19 203
G. Zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge	» 400 000
H. Verschiedene Unterstützungen . .	» 11 500
Zusammen	<u>Fr. 1 253 136</u>

Minderausgaben:

L. Nachkriegsfürsorge	Fr. 260 000
Reine Mehrausgaben	<u>Fr. 993 136</u>

Verwaltungskosten. Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946 und Vermehrung des Personals um zwei Angestellte.

Kommission und Inspektorat. Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946.

Armenpflege. Die Teilrenten aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung werden in den ersten Jahren für Bezüger in städtischen und halbstädtischen Gemeinden niedriger sein als die Renten der Uebergangsordnung 1946/47, so dass die Armenpflege wieder vermehrt in Anspruch genommen werden muss. Mehrkosten verursachen ferner die Schweizerrückwanderer und die Erhöhung der Kostgelder in den Spitäler, Sanatorien, Armenanstalten, Erziehungsheimen usw.

Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungsanstalten. Die Mehrkosten betreffen den neu zu berücksichtigenden Beitrag an das Taubstummenheim Uetendorf.

Bezirks- und Privaterziehungsanstalten. Infolge der Teuerung haben viele Privatanstalten mit finanziellen Nöten zu kämpfen, so dass erhöhte Staatsbeiträge erforderlich sind.

Kantonale Erziehungsheime. Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946.

Zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge. Erhöhung der Höchstansätze für Fürsorgeleistungen und vermehrte Zunahme der Fürsorgefälle gemäss Gesetz vom 8. Februar 1948 und Verordnung vom 10. Februar 1948.

Verschiedene Unterstützungen. Erstmaliger Beitrag an die Erziehungsberatungsstelle gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3035 vom 28. Mai 1948.

IX a. Volkswirtschaft.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten	Fr. 2 812
C. Handels- und Gewerbekammer . .	» 25 226
D. Amt für berufliche Ausbildung . .	» 406 457
E. Amt für Gewerbeförderung . . .	» 1 846
F. Technikum Burgdorf	» 22 353
G. Technikum Biel	» 63 204
J. Lebensmittelpolizei	» 911
M. Lehrlingsfürsorge u. Berufsberatung	» 4 950
Zusammen	<u>Fr. 527 759</u>

Minderausgaben:

H. Arbeitsamt	Fr. 253 657
N. Zentralstelle für Kriegswirtschaft .	» 367 300
Zusammen	<u>Fr. 620 957</u>

Reine Minderausgaben Fr. 93 198

Verwaltungskosten. Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946 und Zumietung von Bureauräumen an der Nydegg-Gasse 11.

Handels- und Gewerbekammer. Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946 sowie Personalvermehrung auf der Mietzinskontrolle.

Amt für berufliche Ausbildung. Lehrlingswesen: Steigende Ausgaben für Taggelder und Sitzungs-

gelder der Lehrlingskommissionen infolge der Teuerungszuschläge und der ständig wachsenden Zahl der Prüflinge.

Berufsschulen: Erhöhung der Teuerungszulagen, sowie vermehrte Klassen infolge der ständig zunehmenden Schülerzahl, die wiederum erhöhte Materialkosten bedingen.

Beiträge an Berufsschulen: Ausserordentliche Beiträge an die Neubauten der Gewerbeschulen in Thun und Biel.

Amt für Gewerbeförderung. Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946.

Technikum Burgdorf. Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946 und erhöhte Teuerungszulagen sowie Rückgang der Schulgelder.

Technikum Biel. Gleiche Begründung wie hievor.

Lebensmittelpolizei. Mehrkosten für Reiseauslagen infolge Erhöhung der Tarife der Transportanstalten sowie der Taggelder.

Lehrlingsfürsorge und Berufsberatung. Der erhöhte Staatsbeitrag ist auf die erhöhten Teuerungszulagen und Unkosten, sowie auf die Neueröffnung der Berufsberatungsstellen in Laupen, Seftigen und «Jura» zurückzuführen.

IX b. Gesundheitswesen.

Mehrausgaben:

<i>A. Verwaltungskosten</i>	Fr. 13 066
<i>B. Gesundheitswesen im allgemeinen</i> »	161 768
<i>C. Frauenspital</i>	» 37 103
Zusammen	Fr. 211 937

Minderausgaben:

<i>E. Heil- und Pflegeanstalt Waldau</i> .	Fr. 114 765
<i>F. Heil- und Pflegeanstalt Münsingen</i> »	88 608
<i>G. Heil- und Pflegeanstalt Bellelay</i> .»	95 762
Zusammen	Fr. 299 135

Reine Minderausgaben	Fr. 87 198
---------------------------------------	-------------------

Verwaltungskosten. Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946, sowie weitere Einstellung eines Angestellten und der Abwartin für die Metzgergasse 1.

Gesundheitswesen im allgemeinen. Erhöhung der Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten und an die Säuglingspflege und Mütterberatung, sowie der erstmals erscheinenden Budgetposten: B. 12. Therapiezuschläge für Badekuren bei Rheumatismus und Kinderlähmung. B. 13. Invalidenfürsorge, und B. 14. Annuität der Bauschuld der Anstalt für Epileptische in Tschugg. Dagegen ist die bisherige Rubrik B. 6. «Erweiterung der Irrenpflege» aufgehoben worden. Die Baukosten für die Heil- und Pflegeanstalten werden ab 1949 auf der Rubrik X a. D. 2. der Baudirektion ausgewiesen.

Frauenspital. Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946, Mehrkosten für Nahrung und Mindereinnahmen von Patientenkostgeldern.

Die Minderausgaben der Heil- und Pflegeanstalten sind auf beträchtliche Erhöhungen der Kostgelder zurückzuführen. Diesen Mehreinnahmen

stehen allerdings auch Mehrausgaben für Dienstalterszulagen, Personalvermehrungen, Nahrung und allgemeine Unkosten gegenüber.

X a. Bauwesen.

Mehrausgaben:

<i>A. Verwaltungskosten</i>	Fr. 2 676
<i>B. Kreisverwaltung</i>	» 13 572
<i>D. Neue Hochbauten</i>	» 4 175 489
<i>E. Unterhalt der Strassen</i>	» 229 000
<i>F. Wasserbauten</i>	» 350 000
<i>G. Wasserrechtswesen</i>	» 57 212
<i>H. Vermessungswesen</i>	» 8 284
Zusammen	Fr. 4 836 233

Verwaltungskosten. Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946.

Kreisverwaltung. Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946 und Einstellung von zwei Lehrlingen und einer Kanzleigehilfin.

Neue Hochbauten. Der Kreditbedarf für Neu- und Umbauten, ohne Heil- und Pflegeanstalten, setzt sich wie folgt zusammen:

<i>Mehrkredit für die im Jahre 1948 bewilligten Hochbauten</i>	Fr. 951 910
Bern, chemisch-medizinisches Institut, Nachkredit	» 550 000
Langenthal, Waldhof, Remise und Pferdestall	» 80 000
St. Johannsen, neue Rinderscheune	» 350 000
Thorberg, Neubau des Korrektionshauses	» 800 000
Erlach, Amthaus, Neubau	» 450 000
Technikum Burgdorf, I. Etappe . . .	» 500 000
Reserve für weitere Bauaufgaben .	» 318 090
Zusammen	Fr. 4 000 000

Für die Heil- und Pflegeanstalten sind folgende Baukredite vorgesehen:

<i>Restanz für die in 1948 bereits erfolgten Bewilligungen</i>	Fr. 235 489
Bellelay, Personalwohnungen im landwirtschaftlichen Betrieb . . .	» 350 000
Bellelay, Neubau Schwesternhaus .	» 1 000 000
Bellelay, Wasserversorgung . . .	» 190 000
Renovationsarbeiten in der Waldau	» 400 000
Zusammen	Fr. 2 175 489

Der Aufwand für den Hochbau der Heil- und Pflegeanstalten wird erstmals pro 1949 dem Bauwesen direkt belastet. Bisher hat das Sanitätswesen aus Rubrik IX b. B. 6. diese Kosten intern der Baudirektion auf Rubrik X a. D. 2. zurückvergütet. Diese Umstellung bringt dem Gesamtbudget des Bauwesens eine Mehrbelastung, dem Sanitätswesen dagegen eine Entlastung.

Unterhalt der Strassen. Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946, Erhöhung der Taggelder der Oberwegmeister, Stellvertretungskosten infolge Militärdienst, Krankheit und Unfall.

Wasserbauten. Dem aufgestauten Bedarf für Wasserbauwerken Rechnung tragend.

Wasserrechtswesen. Dienstalterszulagen, Anschaffung einer elektrischen Schreibmaschine und Reduktion der Gebühren, infolge Wegfallens der während 2 Jahren erhobenen Konzessionsgebühren der Kraftwerke Oberhasli A. G., II. Bauetappe, sowie des einmaligen Kredites für die Erforschung von Grundwasservorkommen.

Vermessungswesen. Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946 und Einstellung eines weiteren Grundbuchgeometers.

X b. Eisenbahn-, Schiffahrts- und Flugwesen.

Mehrausgaben Fr. 40 744

Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946 und Erhöhung des Beitrages an das bernische Flugwesen, als betriebswirtschaftliche Garantie infolge Einführung neuer Fluglinien.

XI. Anleihen.

Mehrausgaben Fr. 764 524

Erstmalige Budgetierung der Anleihensamortisation auf dem 3 1/4 % Anleihen von 1947 und Erhöhung der Kosten der Anleihen, infolge Konversion des 4 % Anleihens 1934 von Fr. 20 000 000.— in 1949.

XII. Finanzwesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten	Fr. 3 280
B. Kantonsbuchhalterei	» 240
C. Finanzinspektorat	» 2 118
D. Statistik	» 2 500
E. Amtsschaffnereien	» 20 898
F. Hülfskasse	» 295 000
G. Personalamt	» 7 332
K. Alters- und Hinterlassenenversicherung	» 26 667
Zusammen	Fr. 358 035

Verwaltungskosten. Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946 und dem Kreditbedarf nach den Ausgaben der letzten Jahre Rechnung tragend.

Kantonsbuchhalterei. Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946.

Finanzinspektorat. Gleiche Begründung wie hievor.

Statistik. Dienstalterszulagen und vermehrte Ausgaben für Drucksachen.

Amtsschaffnereien. Dienstalterszulagen und Einstellung von zwei Angestellten.

Hülfskasse. Mehrleistungen des Staates für die ordentlichen Beiträge, die Monatsbetriffrnisse, die Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946 und seitherigen Besoldungserhöhungen, sowie ein ausserordentlicher Sanierungsbeitrag.

Personalamt. Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946, Ueberzeitentschädigungen infolge Uebernahme neuer Aufgaben in 1949 und Mehrkosten für Drucksachen und Formulare.

Alters- und Hinterlassenenversicherung. Den nach Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 zu entrichtenden Kantonsbeiträgen angepasst.

XIII. Landwirtschaft.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten	Fr. 5 139
B. Landwirtschaft	» 204 765
C. Landwirtschaftliche Schule Rütti . .	» 4 606
D. Molkereischule Rütti	» 17 000
E. Landwirtschaftliche Winterschulen . .	» 28 463
F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz . .	» 612
G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg	» 2 033
H. Hauswirtschaftliche Schulen	» 9 919
J. Fleischschau	» 2 600
Zusammen	Fr. 275 137

Verwaltungskosten. Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946 und Rekurskosten gemäss Verordnung über die Verhütung der Ueberschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften vom 31. Januar und 30. September 1947.

Landwirtschaft. Position 1 a: Förderung im allgemeinen: Erhöhung des Staatsbeitrages an die Oekonomische und Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern und an das Kässerei- und Stallinspektionswesen. Position 2 a: Landwirtschaftliche Meliorationen: Dienstalterszulagen und Einstellung einer Kanzlistin. Position B. 2. d: Bodenverbesserungen und Bergweganlagen: Zunehmender Kreditbedarf für Bodenverbesserungen, Bergweganlagen, Stallrenovationen und Dienstbotenwohnungen sowie zur Abtragung der Aufwendungen für die ausserordentlichen Meliorationen.

Landwirtschaftliche Schule Rütti. Dienstalterszulagen und Rückgang der Kostgelder infolge der nachlassenden Frequenz.

Molkereischule. Die Mehrkosten betreffen den Anteil des Molkereibetriebes für die Erstellung einer Kühlanlage.

Landwirtschaftliche Winterschulen. Minderertrag der Kostgelder bei der Rütti und Kürzung der Bundesbeiträge.

Alpwirtschaftliche Schule Brienz. Leichter Rückgang des Bundesbeitrages und Mehrkosten für Gebäudeunterhalt und Heizung, Licht und elektrische Kraft.

Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg. Die Mehrkosten entfallen auf die Zentralstelle für Obstbau und Obstverwertung für die vorgesehene Förderung der häuslichen und bäuerlichen Obstverwertung und der vermehrten Bekämpfung der San José-Schildlaus.

Hauswirtschaftliche Schulen. Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946 und Belastung der Besoldung eines Werkführers in Langenthal, der bisher der Winterschule zugeteilt war.

Fleischschau. Der Neudruck der Fleischschau-kontrollen verursacht die Mehrkosten.

XIV. Forstwesen und Bergbau.

Mehrausgaben:

<i>B. Forstpolizei</i>	Fr. 32 451
<i>C. Förderung des Forstwesens</i>	» 17 000
Zusammen	<u>Fr. 49 451</u>

Minderausgaben:

<i>A. Verwaltungskosten</i>	Fr. 2 073
<i>Reine Mehrausgaben</i>	<u>Fr. 47 378</u>

Forstpolizei. Dienstalterszulagen gemäss Dekret vom 26. November 1946 und Erhöhung der Taggelder und der Bahntaxen.

Förderung des Forstwesens. Vermehrter Waldwegbau in Gemeindewäldern, verursacht durch intensivere Nutzungen.

XV. Staatswaldungen.

<i>Mindereinnahmen</i>	<u>Fr. 236 400</u>
----------------------------------	--------------------

Dem Minderertrag der Haupt- und Zwischen-nutzungen stehen auch verminderte Wirtschafts-kosten gegenüber.

XVI. Domänen.

<i>Mehreinnahmen</i>	<u>Fr. 4 284</u>
--------------------------------	------------------

Der Mehrertrag ist auf die Vermehrung der Domänen infolge Zukaufes von Liegenschaften zurückzuführen.

XVII. Domänenkasse.

<i>Mehrausgaben</i>	<u>Fr. 23 150</u>
-------------------------------	-------------------

Zunahme der Zinse für Kaufschulden infolge der vermehrten Liegenschaftsankäufe.

XVIII. Hypothekarkasse.

Der Reinertrag mit Fr. 1 350 000.—, gleich einer Verzinsung des Dotationskapitals zu 4,5%, hat gegenüber dem Vorjahr keine Änderung erfahren.

XIX. Kantonalbank.

Auch dieses Staatsinstitut verzeigt, mit einem Reinertrag von Fr. 1 600 000.—, gleich einer Verzinsung des Dotationskapitals zu 4%, gegenüber dem Vorjahr keine Veränderung.

XX. Staatskasse.

<i>Mindereinnahmen</i>	<u>Fr. 118 450</u>
----------------------------------	--------------------

An diesen Mindereinnahmen sind hauptsächlich beteiligt die Zinse von Obligationen infolge Rückzahlungen und der Ausfall auf der Verzinsung der Elektrifikationsdarlehen bei der Bern-Neuenburg-Bahn und der Gürbetal-Bern-Schwarzenburg-Bahn, ferner die Zinse auf Spezialverwaltungen durch Herabsetzung des Zinsfusses von 6% auf 4% auf dem Betriebskapital des Lehrmittelverlages, sowie durch Mehrausgaben auf den Zinsen für verschiedene Depots, namentlich dem erhöhten Gut haben der kantonalen Brandversicherungsanstalt Rechnung tragend.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

<i>Mehreinnahmen</i>	<u>Fr. 68 600</u>
--------------------------------	-------------------

Anpassung der Einnahmen an die von den Richterämtern gesprochenen Bussen.

XXII. Jagd, Fischerei und Naturschutz.

<i>Mindereinnahmen</i>	<u>Fr. 13 900</u>
----------------------------------	-------------------

Diese Mindereinnahmen beruhen auf den Mehrkosten für Wildmarken, den Dienstalterszulagen und den erhöhten Taggeldern.

XXIII. Salzhandlung.

<i>Mindereinnahmen</i>	<u>Fr. 30 608</u>
----------------------------------	-------------------

Leichter Rückgang des Konsums seit Kriegsende und daher Anpassung der Bruttoeinnahmen aus Salzverkauf an die Rechnungsergebnisse pro 1947.

XXIV. Stempel- und Billetsteuer.

<i>Mehreinnahmen</i>	<u>Fr. 354 784</u>
--------------------------------	--------------------

Mehrerträge verzeigen: die kantonalen Stempelsteuern mit Fr. 70 000.— und der Anteil an den eidgenössischen Stempelabgaben mit Fr. 350 000.—. Dagegen erfordern Mehrausgaben: Rohmaterial und Unterhalt der Geräte Fr. 5000.—, Provisionen der Stempelbezüger Fr. 5000.— und die Beiträge für Kunst und Wissenschaft aus dem Ertrag der Billetsteuer Fr. 55 000.—.

XXV. Gebühren.

<i>Mehreinnahmen</i>	<u>Fr. 380 000</u>
--------------------------------	--------------------

An diesem Mehrertrag sind beteiligt:

<i>A. 3. Gebühren der Regierungsstattlehalter</i>	» 20 000
<i>A. 4. Gebühren d. Gerichtsschreibereien</i>	» 40 000
<i>A. 5. Gebühren der Betreibungs- und Konkursämter</i>	» 200 000
<i>C. 3. Gebühren des Handelsgerichts</i>	» 2 000

Uebertrag Fr. 262 000

Uebertrag	Fr.	262 000
<i>D. 1. Gebühren der Polizeidirektion</i>	»	50 000
<i>D. 3. Patenttaxen der Handelsreisenden</i>	»	30 000
<i>D. 4. Gebühren für Radfahrerbewilligungen</i>	»	35 000
<i>E. 1. Gewerbeschein Gebühren</i>	»	5 000
<i>E. 2. Gebühren der Handels- und Gewerbekammer</i>	»	10 000
<i>E. 3. Gebühren von Ausverkäufen</i>	»	8 000
Zusammen	<u>Fr.</u>	<u>400 000</u>

Minderertrag:

<i>F. 2. Gebühren der Rekurskommission</i>	Fr.	20 000
<i>Reine Mehreinnahmen</i>	<u>Fr.</u>	<u>380 000</u>

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

<i>Mindereinnahmen</i>	Fr.	808 000
------------------------	-----	---------

Wegfall des in 1948 berechneten Zuschlages nach den erhöhten Ansätzen des durch das Volk verworfenen neuen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes, dagegen Anpassung des Ertrages an die Rechnungsergebnisse der letzten Jahre.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Der Reinertrag wird unverändert, wie im Vorjahr, mit Fr. 450 000.— ausgewiesen.

XXVIII. Gastwirtschaftspatentgebühren, etc.

Auch diese Einnahmen werden unverändert, wie im Vorjahr, mit Fr. 1 118 000.— ausgewiesen.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

<i>Mehreinnahmen</i>	<u>Fr.</u>	<u>1 040 374</u>
----------------------	------------	------------------

Der Anteil wurde mit Fr. 3.— pro Kopf der Wohnbevölkerung, auf den Ergebnissen der beiden letzten Jahre basierend, berechnet. Entsprechend wurde der Anteil der Armendirektion am Alkoholzehntel für die Bekämpfung des Alkoholismus um Fr. 50 000.— erhöht.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweizerischen Nationalbank.

Der Reinertrag wird unverändert, wie im Vorjahr, mit Fr. 583 132.— oder 80 Rappen pro Kopf der Wohnbevölkerung ausgewiesen.

XXXI. Militärsteuer.

<i>Mehreinnahmen</i>	Fr.	92 400
----------------------	-----	--------

Den erhöhten Einnahmen von Fr. 280 000.— stehen auch erhöhte Ausgaben für den Anteil des Bundes mit Fr. 140 000.—, sowie für Besoldungen

mit Fr. 36 800.— Taxationskosten mit Fr. 2000.— und Bezugs-, Druck- und Rechtskosten mit Fr. 20 000.— gegenüber.

XXXII. Direkte Steuern.

<i>Mehreinnahmen</i>	<u>Fr.</u>	<u>12 819 586</u>
----------------------	------------	-------------------

Eine Verbesserung verzeigen:

durch Mehreinnahmen:

<i>A. 1. Einkommensteuer</i>	Fr.	13 060 000
<i>B. 1. Gewinnsteuer</i>	»	2 500 000
<i>B. 2. Kapitalsteuer</i>	»	600 000
<i>B. 3. Holdingsteuer</i>	»	3 000
<i>B. 4. Ertragssteuer</i>	»	100 000
<i>B. 6. Einkommensteuer</i>	»	100 000
<i>B. 7. Vermögenssteuer</i>	»	100 000
<i>C. 1. Vermögensgewinnsteuer</i>	»	1 000 000
<i>E. 1. Bussen</i>	»	9 500
<i>F. 1. h. Beitrag des Bundes aus der AHV.</i>	»	90 000
Zusammen	<u>Fr.</u>	<u>17 562 500</u>

durch Minderausgaben:

<i>F. 1. d. Rekurskosten</i>	Fr.	25 000
<i>F. 2. a. Kantonale Rekurskommission, Besoldungen</i>	»	23 500
<i>F. 2. c. Mietzinse</i>	»	3 020
<i>F. 3. b. Verschiedene Bezugskosten</i>	»	5 000
<i>F. 4. Mobiliaranschaffungen</i>	»	10 000
Zusammen	<u>Fr.</u>	<u>66 520</u>

<i>Gesamtverbesserungen</i>	<u>Fr.</u>	<u>17 629 020</u>
-----------------------------	------------	-------------------

Diesen stehen an Verschlechterungen gegenüber:

durch Mindereinnahmen:

<i>A. 2. Vermögenssteuer</i>	Fr.	1 450 000
<i>B. 5. Selbsthilfegenossenschaften, Vermögenssteuer</i>	»	100 000
<i>D. 1. Nach- und Strafsteuern, Ertrag</i>	»	50 000
Zusammen	<u>Fr.</u>	<u>1 600 000</u>

durch Mehrausgaben:

<i>F. 1. a. Besoldungen</i>	Fr.	20 214
<i>F. 1. c. Druckkosten</i>	»	170 000
<i>F. 1. e. Mietzinse</i>	»	2 520
<i>F. 1. f. Entschädigung an die Mitglieder der V.B.</i>	»	5 000
<i>F. 1. g. Kosten der amtlichen Bewertung</i>	»	300 000
<i>G. 1. Zuweisung an die Reserve für Eliminationen</i>	»	200 000
<i>G. 2. Zuwendung gemäss Volkschluss vom 13. Februar 1944</i>	»	1 161 700
Zusammen	<u>Fr.</u>	<u>1 859 434</u>

<i>Gesamtverschlechterungen</i>	<u>Fr.</u>	<u>3 459 434</u>
---------------------------------	------------	------------------

<i>Reine Verbesserungen, wie hier vor</i>	<u>Fr.</u>	<u>14 169 586</u>
---	------------	-------------------

XXXIII. Anteile an eidg. Abgaben.

Mehreinnahmen Fr. 5 103 085

An Verbesserungen verzeiigen:

durch Mehreinnahmen:

A. 1. Anteil an der eidg. Wehrsteuer
V. Periode Fr. 5 500 000

durch Minderausgaben:

B. 1. Besoldungen Fr. 6 085

B. 2. Bureau- und Reisekosten . . . » 10 000

B. 3. Druckkosten » 2 000

B. 4. Beiträge an die Gemeinden . . . » 285 000

Verbesserungen zusammen Fr. 5 803 085

Diesen stehen an Verschlechterungen gegenüber:

durch Mindereinnahmen:

A. 3. Anteil an der eidg. Kriegsgewinnsteuer Fr. 450 000

A. 4. Zusätzliche Wehrsteuer » 250 000

Verschlechterungen zusammen Fr. 700 000

Reine Verbesserungen, wie hievor . . . Fr. 5 103 085

An dieser Verschlechterung sind beteiligt:

durch Mehrausgaben:

A. 1. a. Teuerungszulagen Staatspersonal Fr. 2 420 000

A. 1. b. Teuerungszulagen Lehrerschaft » 690 000

A. 1. c. Teuerungszulagen Rentner, Staatspersonal » 370 000

A. 1. d. Teuerungszulagen Rentner, Lehrerschaft » 510 000

A. 2. Baubetrag Säuglings- und Mütterheim Elfenau » 300 000

A. 3. «Kaba» Thun, Beteiligung » 250 000

A. 4. Beitrag an den Steuerausgleichsfonds » 1 200 000

A. 5. Baubetrag an Foyer jurassien pour enfants arriérés in Delberg » 100 000

Verschlechterungen zusammen Fr. 5 840 000

durch Minderausgaben:

A. 2. Kosten der ärztlichen Untersuchung des Staatspersonals im Schirmbildverfahren » 14 000

A. 3. Zuwendung an den Unterstützungsfoonds für Kranken- und Armenanstalten » 100 000

Zusammen Fr. 114 000

Reine Mehrausgaben, wie hievor . . . Fr. 5 726 000

XXXIV. Verschiedenes.

Mehrausgaben Fr. 5 726 000

Bern, den 14. Oktober 1948.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 29. Oktober 1948.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Siegenthaler.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Oktober 1948.

**Nachkredite
für das Jahr 1948.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 30. September 1948 folgende Nachkredite gewährt hat:

III b. Polizei.	Fr.
<i>C. 3. Polizeikorps; Bekleidung . . .</i>	<i>25 670.—</i>
Uniformierung der Polizeirekruten der Rekrutenschule 1948, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3582 vom 22. Juni 1948.	
VI. Erziehungswesen.	
<i>B. 8. Institute und Kliniken</i>	<i>2 500.—</i>
Anschaffung von verschiedenen Instrumenten für die Ohrenklinik, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4150 vom 16. Juli 1948.	
<i>B. 11. b. Poliklinik, Apparate, Medikamente, etc.</i>	<i>16 327. 20</i>
<i>a) Anschaffung einer Spaltlampe, einer Ophthalmoskopierlampe und einer Rotfreilampe für die Augenpoliklinik, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1573 vom 19. März 1948</i>	<i>3 000.—</i>
<i>b) Für Forschungszwecke der medizinischen Poliklinik, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2493 vom 4. Mai 1948</i>	<i>8 000.—</i>
<i>c) Anschaffung von verschiedenen Instrumenten für die Ohrenpoliklinik, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2952 vom 25. Mai 1948</i>	<i>2 500.—</i>
<i>d) Anschaffung eines Thermostaten für die medizinische Poliklinik, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2953 vom 25. Mai 1948</i>	<i>1 700.—</i>
Uebertrag 15 200.—	44 497. 20

	Fr.	Fr.
Uebertrag	15 200.—	44 497. 20

e) Anschaffung eines Schrankes für die *dermatologische Poliklinik*, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5058 vom 31. August 1948 1 127. 20

Total, wie hievor . . 16 327. 20

B. 17. Forschungsinstitut für Fremdenverkehr

Beitrag an die Besoldung eines betriebswirtschaftlichen Assistenten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3084 vom 1. Juni 1948.

D. 5. Primarschulen; Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken (Allgemeine Bildungsbestrebungen)

Anteil Kosten der Erinnerungsschrift zur Hundertjahrfeier des Schweizerischen Bundesstaates, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 6110 vom 31. Oktober 1947.

D. 17. b. Haushirtschaftliches Bildungswesen; Private Fortbildungsschulen und Kurse

Weiterer ausserordentlicher Beitrag an das Rechnungsdefizit 1947 des Haushaltungslehrerinnen-Seminars am Fischergeweg in Bern, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3573 vom 22. Juni 1948.

D. 22. Schulung von Flüchtlingskindern (Rückwandererheime)

Beitrag an die Hilfsaktion für die Universität Marburg, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4153 vom 16. Juli 1948.

VII. Gemeindewesen.

A. 1. Verwaltungskosten der Direktion; Besoldungen

Entschädigung für die Stellvertretung des Direktionssekretärs während dessen Krankheit im Jahre 1947, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1024 vom 20. Februar 1948.

IX b. Gesundheitswesen.

B. 1. Allgemeine Sanitätsvorkehren . .

Ausrichtung von Therapiezuschlägen für Badekuren im Bad Schinznach, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1609 vom 19. März 1948.

X a. Bauwesen.

C. 1. Unterhalt der Staatsgebäude; Amtsgebäude

a) Neuer Holzzementbelag über den

Uebertrag

47 800.—

125 064. 70

Fr.

Uebertrag

125 064. 70

Bureaueinbauten des *Bezirksgefängnisses in Bern*, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2716 vom 13. Mai 1948 . . . 5 300.—

- b) Erneuerung der Flachdachbeläge über den Dependenzgebäuden des *anatomischen Instituts* in Bern, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2717 vom 13. Mai 1948 24 000.—
- c) Neue Decke in den Schweinestallungen der *Molkereischule Rütti*, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3256 vom 8. Juni 1948 18 500.—
- Total, wie oben . . . 47 800.—

D. 1. Neu- und Umbauten 74 600.—

- a) Ausbau einer Dreizimmerwohnung im II. Stock und Herstellung der Wohnung im I. Stock des *Schlosses Interlaken*, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3730 vom 29. Juni 1948 30 000.—
- b) Einrichtung eines Badezimmers und eines Abortes in d. Vorsteherwohnung der *Knabenerziehungsanstalt Oberbipp*, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4050 vom 13. Juli 1948 . . . 8 600.—
- c) Erneuerung der Kippkesselgruppe und des Bratofens, sowie der Spültröge in der Küche der *landwirtschaftlichen Schule Courtemelon*, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4250 vom 20. Juli 1948 30 000.—
- d) Planstudien zur Ausgestaltung der *Sprachheilschule Münchenbuchsee* (erster Kredit), gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4865 vom 24. August 1948 . . . 6 000.—
- Total, wie oben . . . 74 600.—

E. 2. Strassenunterhalt 7 630. 20

Korrektion der zur Heil- und Pflegeanstalt Münsingen gehörenden Zufahrten zur Strassenunterführung westlich des Bahnhofes in Münsingen, gemäss Regierungsratsbeschlüsse Nr. 4997 vom 5. September 1947 und Nr. 5215 vom 9. September 1948.

Uebertrag

207 294. 90

Fr.
Uebertrag 207 294. 90

XIII. Landwirtschaft.

E. 4. Landwirtschaftliche Winterschule
Courtemelon 7 300. --

Mehrkosten für die Anschaffung eines Hürlimann-Diesel-Traktors im Umtausch gegen den Traktor Vevey, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 334 vom 20. Januar 1948.

Total 214 594. 90

II.

Gestützt auf Art. 29, Abs. 2, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung bewilligt der Grossen Rat folgenden Nachkredit:

IX a. Volkswirtschaft.

D. 3. Amt für berufliche Ausbildung;
Berufsschulen 38 625. —

Vermehrte Staatsbeiträge an die Berufsschulen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1250 vom 2. März 1948.

Zusammenzug.

Kategorie I, Kenntnisnahme	214 594. 90
» II, Bewilligung	<u>38 625. —</u>
Total	<u>253 219. 90</u>

Bern, den 6. Oktober 1948.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 8. Oktober 1948.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Siegenthaler.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Ergebnis der ersten Lesung
vom 9. September 1948

Gesetz
über die
direkten Staats- und Gemeindesteuern
(Abänderung und Ergänzung.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Art. 23, Ziffer 8, erhält folgende Fassung:

8. die privatrechtlichen Fürsorgeeinrichtungen mit eigener juristischer Persönlichkeit *von Arbeitgebern für Arbeitnehmer, von beruflichen Vereinigungen selbständig und unselbständig Erwerbender für ihre Mitglieder* und die Versicherungskassen der öffentlichen Transportanstalten, für das ausschliesslich und unwideruflich ihrem Zwecke dienende Einkommen und Vermögen;

Art. 34, lit. e, erhält folgende Fassung:

e) die Kosten des Unterhalts, der Sachversicherung und der Verwaltung von Grundstücken während der Bemessungsperiode. *Der Regierungsrat setzt das Ausmass der Unterhaltskosten für nicht zum Geschäftsbetrieb eines buchführenden Unternehmens gehörende Gebäude in einem festen Prozentsatz des Brandversicherungswertes fest.*

Art. 35, Absatz 2, erhält folgende Fassung:

Unselbständig Erwerbende können vom Reinbetrag der ausgewiesenen festen Besoldung, des Bar- und Naturallohnes und der Bezüge auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses zehn Prozent als Gewinnungskosten abziehen, höchstens aber *Fr. 800.—*. Ausserordentliche Gewinnungskosten bleiben vorbehalten.

Art. 39, Al. 1, Ziffer 2, 3 und 5 erhalten folgende Fassung:

Ziffer 2: Verheiratete Steuerpflichtige sowie Personen, die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Ziffer 3 zulässig ist, in gemeinsamem Haushalte leben, einen zusätzlichen Betrag von **Fr. 600.—**

Ziffer 3: Für jedes vom Steuerpflichtigen unterhaltene Kind unter 18 Jahren einen Betrag von **Fr. 500.—**, sofern nicht der Abzug von Fr. 1600.— nach Art. 19, Abs. 2 beansprucht wird. Befindet sich das Kind in einer Berufslehre oder studiert es, so kann der Abzug gemacht werden, bis es 25 Jahre alt ist.

Sind die Eltern geschieden oder gerichtlich getrennt, so können sie den Abzug im Verhältnis ihrer Beiträge an den Unterhalt des Kindes vornehmen.

Ziffer 5: Beiträge an Arbeitslosen- und Krankenkassen, Unfall- und Invaliditätsversicherung, für die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge, Lebensversicherung und dergleichen, bis zum Betrage von **Fr. 600.—**.

Art. 45 erhält folgende Fassung:

Art. 45. Liquidationsgewinne und ihnen gleichgestellte Einkommen (Art. 29, Abs. 2) sind im Jahre der Erzielung sofort mit einer vollen Jahressteuer zu veranlagen, zu dem Satze, der sich für dieses Einkommen allein ergibt.

Art. 47 erhält folgende Fassung:

Art 47. Für Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis (Art. 27, Abs. 3) wird im Jahre der Ausrichtung eine volle Jahressteuer erhoben zu dem Satze, der anwendbar wäre, wenn an Stelle der Kapitalabfindung eine jährliche Rente ausbezahlt würde. Das sonstige Einkommen ist bei der Satzbestimmung einzubeziehen.

Art. 50 erhält folgende Fassung:

Art. 50. Von der Vermögensteuer sind ausgenommen:

1. **Fr. 1000.—** für jedes vom Steuerpflichtigen unterhaltene Kind unter 18 Jahren;
2. **Fr. 10 000.—** für jeden Steuerpflichtigen, dessen steuerpflichtiges Einkommen Fr. 2000.— nicht übersteigt, sofern er wegen Alters oder Gebrechens seinen Unterhalt nicht verdienen kann oder sofern eine Witwe für minderjährige Kinder zu sorgen hat.

Für jede von diesen Steuerpflichtigen unterhaltene erwerbsunfähige Person, einschliesslich des Ehegatten, erhöht sich das von der Steuer ausgenommene Vermögen um Fr. 2000.— und das Einkommen, bei dem die Ausnahme noch zulässig ist, um Fr. 300.—. Für die Kinder unter 18 Jahren tritt an Stelle des nach Ziff. 1 ausgenommenen Betrages von Fr. 1000.— ein solcher von Fr. 2000.—. Für das Vermögen des Kindes bleibt Art. 19 vorbehalten.

3. *Die Abzüge nach Ziff. 2 erhöhen sich auf folgende Beträge:*

a) für Steuerpflichtige ohne Unterhaltspflicht, deren Einkünfte Fr. 3000.— nicht übersteigen:

auf Fr. 50 000.— für Pflichtige bis und mit dem 50. Altersjahr;

auf Fr. 40 000.— für Pflichtige bis und mit dem 60. Altersjahr;

auf Fr. 30 000.— für Pflichtige bis und mit dem 70. Altersjahr;

auf Fr. 20 000.— für Pflichtige von mehr als 70 Jahren.

b) für Steuerpflichtige mit Unterhaltspflicht, deren Einkünfte Fr. 3000.— nicht übersteigen:

auf Fr. 60 000.— für Pflichtige bis und mit dem 50. Altersjahr;

auf Fr. 50 000.— für Pflichtige bis und mit dem 60. Altersjahr;

auf Fr. 40 000.— für Pflichtige bis und mit dem 70. Altersjahr;

auf Fr. 30 000.— für Pflichtige von mehr als 70 Jahren.

Art. 54, Absatz 2, erhält folgende Fassung:

Bei Waldungen ist auf die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen berechnete mittlere Ertragsfähigkeit der letzten 10 Jahre abzustellen.

Art. 66, Absatz 1, erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Gewinnsteuer ist bestimmt durch das Verhältnis des steuerbaren Reingewinnes zum durchschnittlichen Betrag des einbezahnten Kapitals, *der bisher als Gewinn versteuerten offenen und stillen Reserven, sowie der Reserven, die im ersten Geschäftsjahr der Bemessungsperiode neu gebildet wurden.*

Art. 68, Absatz 1, erhält folgende Fassung:

Die Kapitalsteuer wird erhoben vom einbezahnten Teil des im Handelsregister eingetragenen Grund- oder Stammkapitals, sowie von den offenen und den als Gewinn erfassten stillen Reserven.

Art. 103, Absatz 1, erhält folgende Fassung:

Die Einkommen- und die Vermögensteuer werden auf Grund der Selbstschätzung des Steuerpflichtigen von der Veranlagungsbehörde in der Regel alle zwei Jahre veranlagt. *Das Recht, einen Pflichtigen zu veranlagen, ist auf vier Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode befristet.*

Art. 112, Absatz 1, erhält folgende Fassung:

Gebäude oder Gebäudeteile, welche einem gewerblichen oder Fabrikbetrieb dienen, sind auf Begehren des Steuerpflichtigen oder der kantonalen Steuerverwaltung neu zu bewerten, wenn seit der letzten amtlichen Bewertung mindestens sechs Jahre verflossen sind.

Art. 122, Absatz 2, erhält folgende Fassung:

Die amtlichen Werte sind für die *Veranlagung der Vermögensteuer verbindlich.*

Art. 162, Absatz 1, erhält folgende Fassung:

Die Erlass- und Stundungsgesuche sind der *Wohnsitzgemeinde* gehörig gestempelt einzureichen. *Die Gemeinde leitet sie mit ihrem Antrag an die Amtsschaffnerei zuhanden der kantonalen Steuerverwaltung weiter.*

Neuer Artikel 230 ^{bis}:

Art. 230 ^{bis}. *Bis nach Abschluss der Revision der Brandversicherungswerte ist für die Bemessung des prozentualen Abzuges für Unterhaltskosten (Art. 34, lit. e) statt des Brandversicherungswertes der neue amtliche Wert des Gebäudes massgebend.*

Neuer Artikel 231 ^{bis}:

Art. 231 ^{bis}. *Für Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis (Art. 27, Abs. 3 und Art. 47), die vor dem 1. Januar 1949 ausgerichtet wurden, sowie für Liquidationsgewinne (Art. 45), die vor dem genannten Zeitpunkt erzielt wurden und noch nicht versteuert sind, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts.*

Art. 2. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1949 in Kraft.

Bern, den 9. September 1948.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

H. Hofer.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission für die 2. Lesung**

vom 28./29. Oktober 1948

Gesetz
über die
direkten Staats- und Gemeindesteuern
(Abänderung und Ergänzung.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Art. 23, Ziffer 8, erhält folgende Fassung:

8. die privatrechtlichen Fürsorgeeinrichtungen mit eigener juristischer Persönlichkeit *von Arbeitgebern für Arbeitnehmer, von beruflichen Vereinigungen selbständig und unselbständig Erwerbender für ihre Mitglieder* und die Versicherungskassen der öffentlichen Transportanstalten, für das ausschliesslich und unwiderruflich ihrem Zwecke dienende Einkommen und Vermögen;

Art. 26, neuer Absatz 4:

An Vereine bezahlte Mitgliederbeiträge, die nicht besondere Leistungen wie Versicherungsprämien, Entgelte für Warenlieferungen und ähnliches darstellen, sind nicht steuerpflichtiges Einkommen.

Art. 27, Absatz 3, erhält folgende Fassung:

Dem Erwerbseinkommen wird das Ersatzeinkommen gleichgestellt wie Lohn- und Verdienstersatz, Ruhegehälter, Pensionen, Alters- und Invalidenrenten, Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnissen (z. B. für Ruhegehälter, Renten und Pensionen) für den Fr. 5 000.— *und die eigenen Einzahlungen des Bezügers* übersteigenden Betrag sowie Entschädigungen, die für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit gewährt werden. Vorbehalten bleibt Art. 47. Taggelder an Kranken- und Unfallversicherung gelten als Ersatzeinkommen, soweit sie an die Stelle von Erwerbseinkommen treten.

Art. 34, lit. e, erhält folgende Fassung:

- e) die *ausgewiesenen* Kosten des Unterhalts, der Sachversicherung und der Verwaltung von Grundstücken während der Bemessungsperiode *für die zum Geschäftsbetrieb eines buchführenden Unternehmens gehörenden Gebäude. Für alle übrigen Gebäude setzt der Regierungsrat das Ausmass der Unterhaltskosten in einem festen Prozentsatz des stabilisierten Brandversicherungswertes fest.*

Art. 34, neuer Absatz 2:

Vereine können die Abzüge nach lit. a, b, c, f, g und h nur geltend machen, soweit sie die in der Bemessungsperiode bezogenen Mitgliederbeiträge (Art. 26, Abs. 4) übersteigen.

Art. 35, Absatz 2, erhält folgende Fassung:

Unselbständig Erwerbende können vom Reinbetrag der ausgewiesenen festen Besoldung, des Bar- und Naturallohnes und der Bezüge auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses zehn Prozent als Gewinnungskosten abziehen, höchstens aber *Fr. 800.—*. Ausserordentliche Gewinnungskosten bleiben vorbehalten.

Art. 39, Absatz 1, Ziffer 2, 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

Ziffer 2: Verheiratete Steuerpflichtige sowie Personen, die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Ziffer 3 zulässig ist, in gemeinsamem Haushalte leben, einen zusätzlichen Betrag von *Fr. 600.—*.

Ziffer 3: Für jedes vom Steuerpflichtigen unterhaltene Kind unter 18 Jahren einen Betrag von *Fr. 500.—*, sofern nicht der Abzug von *Fr. 1600.—* nach Art. 19, Abs. 2 beansprucht wird. Befindet sich das Kind in einer Berufslehre oder studiert es, so kann der Abzug gemacht werden, bis es 25 Jahre alt ist.

Sind die Eltern geschieden oder gerichtlich getrennt, so können sie den Abzug im Verhältnis ihrer Beiträge an den Unterhalt des Kindes vornehmen.

Ziffer 4: Unterstützungen, die der Steuerpflichtige oder seine Ehefrau für jede von ihnen unterhaltene, vermögenslose und erwerbsunfähige Person leisten, bis zum Betrage von je *Fr. 500.—*. Lebt der Unterstützte nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen, so ist ein Abzug bis zu insgesamt *Fr. 800.—* gestattet.

Ziffer 5: Beiträge an Arbeitslosen- und Krankenkassen, Unfall- und Invaliditätsversicherung, für die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge, Lebensversicherung und dergleichen bis zum Betrage von *Fr. 600.—*.

Art. 45 erhält folgende Fassung:

Art. 45. Liquidationsgewinne und ihnen gleichgestellte Einkommen (Art. 29, Abs. 2) sind im Jahr der Erzielung sofort mit einer vollen Jahressteuer zu

veranlagen, zu dem Satze, der sich für dieses Einkommen allein ergibt.

Art. 47 erhält folgende Fassung:

Art. 47. Für Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis (Art. 27, Abs. 3) wird im Jahre der Ausrichtung eine volle Jahressteuer erhoben zu dem Satze, der anwendbar wäre, wenn an Stelle der Kapitalabfindung eine jährliche Rente ausbezahlt würde. Das sonstige Einkommen ist bei der Satzbestimmung einzubeziehen.

Art. 50 erhält folgende Fassung:

Art. 50. Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen:

1. Fr. 1 000.— für jedes vom Steuerpflichtigen unterhaltene Kind unter 18 Jahren.
2. Fr. 10 000.— für jeden Steuerpflichtigen, dessen steuerpflichtiges Einkommen Fr. 2 000.— nicht übersteigt, sofern er wegen Alters oder Gebrechens seinen Unterhalt nicht verdienen kann oder sofern eine Witwe für minderjährige Kinder zu sorgen hat.

Für jede von diesen Steuerpflichtigen unterhaltene erwerbsunfähige Person, einschliesslich des Ehegatten, erhöht sich das von der Steuer ausgenommene Vermögen um Fr. 2 000.— und das Einkommen, bei dem die Ausnahme noch zulässig ist, um Fr. 300.— Für die Kinder unter 18 Jahren tritt an Stelle des nach Ziff. 1 ausgenommenen Betrages von Fr. 1 000.— ein solcher von Fr. 2 000.— Für das Vermögen des Kindes bleibt Art. 19 vorbehalten.

3. *Die Abzüge nach Ziffer 2 erhöhen sich für Steuerpflichtige, deren Einkünfte weniger als Fr. 3000 betragen:*

*auf Fr. 20 000, wenn sie das siebenzigste,
 » » 30 000, wenn sie das sechzigste, jedoch noch nicht das siebenzigste,
 » » 40 000, wenn sie das fünfzigste, jedoch noch nicht das sechzigste,
 » » 50 000, wenn sie noch nicht das fünfzigste Altersjahr überschritten haben.*

Für Steuerpflichtige mit Unterhaltpflicht erhöhen sich diese Abzüge um weitere Fr. 10 000.

Art. 54, Absatz 2, erhält folgende Fassung:

Bei Waldungen ist auf die nach fortwirtschaftlichen Grundsätzen berechnete mittlere Ertragsfähigkeit der letzten 10 Jahre abzustellen.

Art. 66, Absatz 1, erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Gewinnsteuer ist bestimmt durch das Verhältnis des steuerbaren Reingewinnes zum durchschnittlichen Betrag des einbezahlten Kapitals, der bisher als Gewinn versteuerten offenen und stillen Reserven, sowie der Reserven, die im ersten Geschäftsjahr der Bemessungsperiode neu gebildet wurden.

Art. 68, Absatz 1, erhält folgende Fassung:

Die Kapitalsteuer wird erhoben vom einbezahlten Teil des im Handelsregister eingetragenen Grund- oder Stammkapitals, sowie von den offenen und *den als Gewinn* erfassten stillen Reserven.

Art. 73, neue Fassung von Absatz 2:

Auf die *Umschreibung*, die sachliche und zeitliche Bemessung des Reinertrages sind die Vorschriften über die Einkommensteuer und die Ermässigung bei Beteiligungen sinngemäss anwendbar (Art. 26, 34—38, 41—45 und 67). Rückvergütungen, Rabatte und ähnliche Leistungen, welche Genossenschaften ihren Mitgliedern auf den Bezügen oder Leistungen gewähren, können bis zur Höhe von sechs Prozent vom Ertrag abgezogen werden.

Art. 83, Abänderung von Absatz 3:

Bei ererbten oder geschenkten Grundstücken gilt als Erwerbspreis der amtliche Wert im Zeitpunkt des Erwerbes. Falls auf Antrag des Erben oder des Beschenkten durch die Gültsschatzungskommission oder mit dessen Einverständnis durch die Steuerverwaltung zwecks Festsetzung der Erbschafts- oder Schenkungssteuern ein besonderer Wert festgelegt wurde, so gilt dieser als Erwerbspreis. Fand keine solche Festlegung statt, so kann gegebenenfalls der Steuerpflichtige den vom Erblasser oder Schenker bezahlten Kaufpreis sowie dessen Aufwendungen in Anrechnung bringen, wenn der entsprechende Betrag der Erbschafts- oder Schenkungssteuer nebst Zins zu 5 % seit der rechtskräftigen Veranlagung nachbezahlt ist. War die Erbschaft überschuldet, so gilt als Erwerbspreis der Betrag, welcher nach dem Verhältnis der Aktiven und Passiven der Erbschaft auf das Grundstück entfiel.

Art. 103, Absatz 1, erhält folgende Fassung:

Die Einkommen- und die Vermögensteuer werden auf Grund der Selbstschatzung des Steuerpflichtigen von der Veranlagungsbehörde in der Regel alle zwei Jahre veranlagt. *Das Recht, einen Pflichtigen zu veranlagen, ist auf vier Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode befristet.*

Art. 112, Absatz 1, erhält folgende Fassung:

Gebäude oder Gebäudeteile, welche einem gewerblichen oder Fabrikbetrieb dienen, sind auf Begehren des Steuerpflichtigen oder der kantonalen Steuerverwaltung neu zu bewerten, wenn seit der letzten amtlichen Bewertung mindestens sechs Jahre verflossen sind.

Art. 122, Absatz 2, erhält folgende Fassung:

Die amtlichen Werte sind für die *Veranlagung der Vermögensteuer verbindlich*.

Art. 162, Absatz 1, erhält folgende Fassung:

Die Erlass- und Stundungsgesuche sind der *Wohnsitzgemeinde* gehörig gestempelt einzureichen. *Die Gemeinde leitet sie mit ihrem Antrag an die Amtsschaffnerei zuhanden der kantonalen Steuerverwaltung weiter.*

Neuer Artikel 230^{bis}:

Art. 230^{bis}. Bis nach Abschluss der Revision der Brandversicherungswerte ist für die Bemessung des prozentualen Abzuges für Unterhaltskosten (Art. 34, lit. e) statt des Brandversicherungswertes der neue amtliche Wert des Gebäudes massgebend.

Neuer Artikel 231^{bis}:

Art. 231^{bis}. Für Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis (Art. 27, Abs. 3 und Art. 47), die vor dem 1. Januar 1949 ausgerichtet wurden, sowie für Liquidationsgewinne (Art. 45), die vor dem genannten Zeitpunkt erzielt wurden und noch nicht versteuert sind, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

Art. 2. Art. 231 wird aufgehoben.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1949 in Kraft.

Bern, den 29. Oktober 1948.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Siegenthaler.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bern, den 28. Oktober 1948.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:
Dr. Aebi.

Bemerkung: Die Anträge Neuenschwander zu den Art. 207 und 209 betreffend die Gemeindesteuerteilungen wurden von der Kommission noch nicht zu Ende beraten. Die Anträge hierüber werden später vorgelegt.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der
grossrätslichen Kommission für die 2. Lesung**
vom 5./6. November 1948.

Steuergesetzrevision 1948.

Art. 202 bis 212 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 201. Soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt, steht der Gemeindesteueranspruch derjenigen Gemeinde zu, in welcher der Steuerpflichtige seinen Veranlagungsort für die Staatssteuer hat (Art. 6 bis 9 und 104 bis 106).

Art. 202. Andere Gemeinden haben unter Vorbehalt der Einschränkungen von Art. 203 Anspruch auf einen Steueranteil:

- a) wenn der Steuerpflichtige während der Veranlagungsperiode seinen Wohnsitz in eine andere bernische Gemeinde verlegt;
- b) wenn der Steuerpflichtige zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht in einer andern bernischen Gemeinde Grundstücke, Wasserkräfte, Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten (Art. 9) oder Anteile an solchen (Art. 5, Abs. 3, 4) besitzt.

Art. 203. Der Grosse Rat ordnet in einem Dekret:

B. Steuer-
teilung unter
Gemeinden.

1. Veran-
lagungsort.

2. Ansprüche
anderer Ge-
meinden.

3. Dekret.

- a) die Bemessung der Steueranteile der Gemeinden; es kann die zeitlichen Grundlagen und die Angaben des niedrigsten Anteils am Steuertarif als Voraussetzung für die Steuerteilung festsetzen;
- b) das Verfahren für die Geltendmachung der Steueransprüche, die Teilung und die Einsprache;
- c) die Verteilung der Grundstücksgewinnsteuer unter die beteiligten Gemeinden.

Art. 204. Gegen die Ablehnung des Steueranspruchs sowie gegen die angeordnete Teilung kann jede betroffene Gemeinde sowie der Steuerpflichtige gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflege-Gesetzes Beschwerde führen.

4. Beschwerde.

Bern, den 5./6. November 1948.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Siegenthaler.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. W. Aebi.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Justizkommission**
vom 15. Oktober/1. November 1948.

Dekret

betreffend

die Gebühren des Verwaltungsgerichts.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 39 des Gesetzes vom
31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechts-
pflege,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das Verwaltungsgericht bezieht für die Be-
urteilung von Streitsachen folgende Gebühren:

- a)* bei den in Art. 11 Ziffer 1 des
Gesetzes vom 31. Oktober 1909
betreffend die Verwaltungsrechts-
pflege (VRP) erwähnten Streit-
fällen Fr. 10 bis 500
- b)* bei den in Art. 11 Ziffer 2 und 3
VRP erwähnten Streitfällen . . » 20 » 800
- c)* bei den in Art. 11 Ziffer 4 VRP
erwähnten Streitfällen . . . » 5 » 200
- d)* bei den in Art. 11 Ziffer 6 VRP
erwähnten Streitfällen . . . » 5 » 1000
- e)* bei Erbschafts- und Schenkungs-
steuersachen » 5 » 300
- f)* in allen übrigen Streitfällen
(Art. 41 Abs. 3 VRP, Art. 10, 22
und 66 des Gesetzes vom 14. Ok-
tober 1934 über den Bau und
Unterhalt der Strassen usw.) . » 5 » 500

§ 2. In den durch die ständigen Mitglieder des
Verwaltungsgerichtes als Einzelrichter beurteilten
Streitfällen werden folgende Gebühren erhoben:

- a)* bei Streitigkeiten nach Art. 11
Ziffer 4 VRP Fr. 5 bis 150
- b)* in den übrigen Streitfällen . . » 5 » 100

§ 3. Die Höhe der Gebühr wird durch das Ge-
richt innerhalb des Rahmens unter Berücksichti-
gung seiner Inanspruchnahme und der Höhe des
Streitwertes festgesetzt.

Wird eine Streitsache vor der Ausfällung des Urteils gegenstandslos oder durch Vergleich oder Abstand erledigt, so kann die Gebühr bis auf den Mindestansatz ermässigt werden.

§ 4. In der Gebühr sind die Auslagen nicht begriffen; sie sind ebenfalls in die Kostenrechnung aufzunehmen.

Das Gericht kann zur Deckung der Kosten (Gebühren und Auslagen) von den Parteien angemessene Vorschüsse beziehen.

§ 5. Für Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen und dergleichen wird eine Gebühr von Fr. 1. — je Seite (Normalformat A 4) bezogen; für jede angefangene Seite ist die volle Gebühr zu verrechnen.

Alle Akten in Streitsachen, die durch das Verwaltungsgericht oder den Einzelrichter beurteilt werden, sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen der Stempelgebühr unterworfen.

§ 6. Die Gerichtskosten sind durch die Kanzlei des Verwaltungsgerichtes zu beziehen; der Bezug auf dem Wege der Schuldbetreibung erfolgt durch die Amtschaffnerei.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Verordnung vom 25. Februar 1942 betreffend den Bezug und die Verrechnung der Gebühren, Bussen und Kosten durch die Verwaltungsbehörden usw. anwendbar.

§ 7. Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1949 in Kraft; er findet auch für die bereits hängigen Streitsachen Anwendung.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere der Tarif vom 1. März 1927 betreffend die Gebühren des Verwaltungsgerichts und § 11 Abs. 2 des Dekretes vom 11. November 1935 betreffend die Erweiterung der Zuständigkeit der Regierungsstatthalter.

Bern, den 15. Oktober 1948.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Siegenthaler.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bern, den 1. November 1948.

Im Namen der Justizkommission,

Der Präsident:
R. Amstutz.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die

verfassungsmässigen Finanzkompetenzen des Grossen Rates und des Regierungsrates.

(Oktober 1948.)

Am 11. August 1947 reichte die Staatswirtschaftskommission folgendes Postulat ein: «Die durch die anhaltende Teuerung entstandene Geldentwertung macht eine Ueberprüfung der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen der Staatsbehörden notwendig. Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat hierüber Bericht zu erstatten und Vorschläge über die Erhöhung der Kompetenzgrenzen des Regierungsrates und des Grossen Rates einzureichen.»

Der Regierungsrat nahm dieses Postulat entgegen, und es wurde in der Grossratssitzung vom 15. September 1947 erheblich erklärt.

I.

Die finanziellen Befugnisse der Staatsbehörden, soweit jene vom Postulat der Staatswirtschaftskommission berührt werden, sind in Art. 6, Ziffer 4, und Art. 26, Ziffer 9 und 12, der Staatsverfassung geordnet. Danach ist der Grosser Rat zuständig zur Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen von Fr. 30 000. — bis Fr. 1 000 000. — für den gleichen Gegenstand, währenddem die Kompetenz des Regierungsrates bis auf Fr. 30 000. — geht; beim Erwerb und Verkauf von Grundeigentum hat bis zu einem Preis von Fr. 10 000. — der Regierungsrat und bei einem höheren Wert der Grosser Rat die Verfügungsbefugnis; Beschlüsse über einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1 000 000. — unterliegen der Genehmigung durch das Volk.

Geschichtlich haben sich die finanziellen Befugnisse der staatlichen Behörden wie folgt entwickelt: Die Staatsverfassung von 1831 behielt den Entscheid über alle Gegenstände, die eine nicht schon im allgemeinen beschlossene Ausgabe von mehr

als Fr. 6000. — überstiegen, dem Grossen Rate vor. Zur Beschlussfassung über Ausgaben von weniger als Fr. 6000. — war der Regierungsrat zuständig. Die Verfassung von 1846 setzte die Grenze der regierungsräthlichen Kompetenz auf Fr. 5000. — herab und behielt im übrigen die bisherige Ordnung bei. Dem damaligen bernischen Verfassungsrecht war das fakultative oder obligatorische Finanzreferendum, das heisst, die staatsrechtliche Einrichtung, kraft welcher das Volk über wichtige Finanzbeschlüsse des Parlamentes abstimmt, sei es auf Begehrn einer Anzahl Bürger, sei es von Rechts wegen, unbekannt. Das Gesetz vom 4. Juli 1869 über Ausführung des § 6, Ziffer 4, der Staatsverfassung, brachte eine grundlegende Neuerung, indem es diejenigen Beschlüsse des Grossen Rates, die eine Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand von wenigstens Fr. 500 000. — zur Folge haben, dem Volksentscheid unterstellt. Damit war das Finanzreferendum geschaffen, das in der Folge im Gesetz über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872 und nachher in Art. 6, Ziffer 4, der Staatsverfassung von 1893 Aufnahme fand; zugleich wurde in der Verfassung die Kompetenz des Regierungsrates auf Fr. 10 000. — erhöht. Die Verfassungsrevision von 1921 brachte die Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze bei Ausgabenbeschlüssen auf Fr. 1 000 000. — für den Grossen Rat und auf Fr. 30 000. — für den Regierungsrat (Art. 6, Ziffer 4 und Art. 26, Ziffer 9). Art. 26, Ziffer 12, der die Zuständigkeit zur Genehmigung von Verträgen über Kauf und Verkauf von Grundeigentum ordnet, wurde nicht in die Revision einbezogen; die Kompetenz des Regierungsrates geht also hier nur bis auf eine Summe von Fr. 10 000, das heisst auf einen Betrag, der bis zur Revision von 1921 auch für die Ausgabenbeschlüsse nach Art. 26, Ziffer 9, galt

II.

Wie bei der Verfassungsrevision von 1921, die auf eine Motion Bühler zurückging, wird das heutige Postulat der Staatswirtschaftskommission mit der *Geldentwertung* begründet. Daher ist es angezeigt, im folgenden auf dieses Problem näher einzutreten. Es kann nicht bestritten werden, dass die Verfügungsfreiheit der staatlichen Behörden durch eine Verminderung der Kaufkraft des Geldes bei gleichbleibenden Kompetenzsummen praktisch eingeschränkt wird. Unter der Voraussetzung, dass seit der letztmaligen Erhöhung der Finanzkompetenzen eine wesentliche Geldentwertung eingetreten ist und diese Erscheinung aller Voraussicht nach auch für die Zukunft anhalten wird, schiene uns deshalb eine Anpassung der Kompetenzgrenzen an die veränderten Verhältnisse gerechtfertigt.

Man pflegt die *Preiserhöhung* zumeist an der Entwicklung des Indexes der Kosten für die Lebenshaltung zu messen. Wenn der Landesindex vom Juni 1914 = 100 gesetzt wird, so betrug er im Jahre 1920 (Beginn der Arbeiten für die Verfassungsrevision von 1921) 224. Im Durchschnitt des Jahres 1947 ist der Indexstand mit 217, Ende Januar 1948 mit 224 und Ende Juli 1948 mit 223 angegeben. (Der Grosshandelsindex erzeugt ungefähr das gleiche Bild). Die Deflation 1930/36 hatte die Preisstände nicht ganz auf die Preise von 1910/14 zurückgeführt.

Für die Beurteilung unserer Frage dürfen wir indessen nicht die Lage vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges als Basis nehmen, wie das zum Beispiel bei den Besoldungen der Fall ist, sondern es ist auf die Preisstände im Zeitpunkt der Verfassungsrevision von 1921 abzustellen. Ein Vergleich der Indexzahlen von 1920 mit den heutigen (siehe oben) zeigt, dass sich, gemessen am Stand der Kosten für die Lebenshaltung, eine Erhöhung der Ausgabenkompetenzen nicht schlechtweg begründen lässt. Nachdem im Jahre 1921 die Kompetenzsumme des Grossen Rates verdoppelt und diejenige des Regierungsrates verdreifacht worden war, darf angenommen werden, dass damals der notwendige Ausgleich geschaffen wurde.

Es fragt sich, ob allenfalls andere Gründe, die nicht mit einer Geldentwertung in Zusammenhang stehen, für eine Erweiterung der Finanzkompetenzen ins Feld geführt werden können.

Man könnte sagen, dass mit wachsender Bevölkerung und durch Vermehrung der Staatsaufgaben der *Geschäftsumfang* zugenommen habe und dass deshalb eine Erhöhung gerechtfertigt sei. Eine Erhöhung der Kompetenzlimiten liesse sich auch mit dem Hinweis auf *steigende Produktivität* und *wachsendes volkswirtschaftliches Einkommen* begründen. Die reale Einkommenssteigerung bewegt sich in der Grössenordnung von 1 bis $1\frac{1}{2}\%$ im Jahr. Demnach könnte eine reale Zunahme des Volks-einkommens gegenüber 1920 von etwa 25 bis 40 % angenommen werden und damit liesse sich vielleicht eine Kompetenzausweitung rechtfertigen.

Wir glauben aber nicht, dass die zuletzt genannten Argumente allein als stichhaltige Begründung für eine Erhöhung der Kompetenzen genügen dürften. Der ausschlaggebende Grund für eine solche Massnahme läge doch wohl einzig in einer

seit der letzten Verfassungsrevision eingetretenen Geldentwertung, und was diesen Punkt betrifft, so haben wir gesehen, dass die Kaufkraft des Geldes gegenüber 1920 nicht zurückgegangen ist.

Schliesslich soll auch nicht übersehen werden, dass der bernische Grossen Rat im Vergleich zu der *Regelung in anderen grösseren und mittleren Kantonen* eine erhebliche Verfügungsfreiheit besitzt. Am besten lassen sich wohl die Kantone Bern und Zürich miteinander vergleichen. Dem Zürcher Kantonsrat steht seit 1920 eine Kompetenz von Fr. 500 000. — zu; allerdings sind Bestrebungen im Gang, sie auf Fr. 1 000 000. — zu erhöhen. Der Grossen Rat des Kantons Waadt hat seit 1885 ebenfalls eine Ausgabenbefugnis bis zu Franken 500 000. —. In St. Gallen unterliegen seit 1929 Beschlüsse über einmalige Gesamtausgaben von Fr. 400 000. — bis Fr. 800 000. — dem fakultativen und von über Fr. 800 000. — dem obligatorischen Finanzreferendum. Das Parlament des Kantons Aargau verfügt seit 1885 bis zu Fr. 250 000. —; ein Postulat verlangt die Erhöhung dieser Kompetenzsumme. Der Thurgauer Grossen Rat hat seit 1869 eine Kompetenz bis zu Fr. 200 000. —; auch hier sind Bestrebungen für eine Erhöhung im Gang. Die Parlamente der Kantone Graubünden und Solothurn beschliessen bis zu Fr. 100 000. —; in der Volksabstimmung von 1931 wurde der Antrag auf Erhöhung der Kompetenz des Solothurner Kantonsrates auf Fr. 200 000. — abgelehnt. Trotzdem es vielleicht im einen oder anderen Kanton zu einer Erweiterung der Kompetenz des Parlamentes kommen mag, lässt sich diejenige des bernischen Grossen Rates mit Fr. 1 000 000. — sehen; er stünde dann — allenfalls mit dem Zürcher Kantonsrat — immer noch an der Spitze der Kantone.

Wenn wir davon ausgehen, dass für eine Erhöhung der Finanzkompetenzen die seit der letzten Verfassungsänderung eingetretene Geldentwertung als entscheidender Faktor ins Gewicht fällt, so ist es, auch wenn wir feststellen müssen, dass seit diesem Zeitpunkt gegenüber heute sich keine solche gezeigt hat, gerechtfertigt, den Versuch zu unternehmen, auch das vermutliche Ausmass der bleibenden *Geldentwertung für die Zukunft* zu beurteilen. Der Begriff «Inflation» ist nachgerade zu einem Schlagwort geworden, das den Anschein erweckt, als ob es keine Deflation gäbe. Es ist zwar zuzugeben, dass die inflationistischen Tendenzen im Verlauf der Jahre stärker wirken als die deflationistischen, weil sich einer Deflation viel stärkere Kräfte entgegenstellen; bei einer Deflation erhält man den Eindruck, es werde einem etwas genommen, die Inflation dagegen lässt unter den einzelnen Gruppen das Gefühl aufkommen, immer wieder etwas gewonnen zu haben. Weil also der inflationistischen Bewegung weniger Widerstände entgegenstehen, zeigt sich im Laufe längerer Perioden eine leichte Preiserhöhung. Gegenwärtig stehen wir aber zweifellos auf dem Höchststand eines Wellenberges der Konjunktur, also in einer Periode grössten Geldumlaufes, in der sich die inflationistische Tendenz am ausgeprägtesten äussert. Indexmäßig befinden wir uns heute auf dem Stand von 1920. Am Ende des ersten Weltkrieges wurde die damals kräftige Inflation nach einiger Zeit durch eine entgegengesetzte Bewegung

abgelöst, welche den allgemeinen Preisstand innerhalb weniger Monate von etwa 220 auf 160 Indexpunkte zurückführte. Der Index blieb dann auf diesem Niveau bis in die Jahre 1929/30, um erst hernach weiter abzugleiten. Der Grosshandelsindex befand sich in der Mitte der Dreissigerjahre sogar unter dem Stand von 1914, was schliesslich zu einer Korrektur Veranlassung gab, die in der Abwertung des Schweizerfrankens ihren Ausdruck fand.

Nach den Erfahrungen aus der hinter uns liegenden Zeit wird man für die nächste Zukunft auf eine gewisse Rückbildung des heutigen Inflationsstandes schliessen dürfen. Die gegenwärtige inflationistische Tendenz ist jedoch nicht so stark wie nach dem ersten Weltkrieg in Erscheinung getreten, weshalb der Ausschlag nach unten wohl auch nicht mit gleicher Schärfe erfolgen wird. Nach Schluss des ersten Weltkrieges wurde von der Preissteigerung um 124% die Hälfte abgebaut, bis sich bei einem Indexstand von 160/162 eine stabilere Basis einstellte.

Der allgemeine Preisstand weist heute gegenüber 1940 eine Steigerung von etwa 50% auf, was im heutigen Indexstand von 223 zum Ausdruck kommt. Auch wenn wir die nach dem ersten Weltkrieg in Erscheinung getretene Entwicklung heute nicht in Rechnung stellen, kann im Vergleich zu 1920 (Indexstand 224), zu welcher Zeit die Arbeiten zur Erhöhung der heute gültigen Kompetenzgrenzen aufgenommen worden waren, von einer Geldentwertung bestimmt nicht gesprochen werden.

Es ist mithin festzustellen, dass nach unserer Beurteilung auch aus der künftigen Entwicklung der Kaufkraft des Geldes eine Erhöhung der Finanzkompetenzen der staatlichen Behörden im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abgeleitet werden könnte.

Das Finanzreferendum bezweckt, den Bürger nicht nur zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung, sondern auch zu den wichtigen Verwaltungsgeschäften heranzuziehen. Es dient dazu, die Demokratie ebenfalls auf dem Gebiete der Verwaltung, der Finanzgeschäfte im besondern, zu verwirklichen. Eine Schmälerung dieses Volksrechtes wäre deshalb, ohne dass triftige Gründe dafür vorliegen, nicht angebracht, zumal nicht in einer Zeit, wo das Volk eher nach vermehrtem Mitspracherecht tendiert.

Aus diesen Erwägungen kommen wir dazu, dem Grossen Rat zu beantragen, es sei an der in Art. 6, Ziff. 4, und Art. 26, Ziff. 9, der Staatsverfassung normierten oberen Kompetenzlimite des Grossen Rates keine Änderung vorzunehmen.

III.

Die oben angeführten Gründe, die für die Beibehaltung der grossrätlichen Zuständigkeitsgrenze sprechen, können nun aber nach unserer Meinung nicht ohne weiteres für die Beurteilung der Kompetenz des Regierungsrates massgebend sein. Wenn wir eine Erweiterung der Zuständigkeit des Regierungsrates eher befürworten möchten, so geschieht es einzig im Bestreben, auf diese Weise eine gewisse Vereinfachung der Staatsverwaltung zu erzielen. Eine Entlastung der oberen Instanz, des Grossen Rates, der naturgemäss langsamer und kostspieliger arbeitet, auf Kosten der untern Instanz, des Regie-

rungsrates, der ohnehin das betreffende Geschäft auch zu behandeln hat, wäre im Interesse einer rationelleren Geschäftsabwicklung erwünscht. Wenn man eine grosse Anzahl von weniger wichtigen Geschäften, die nach den bisherigen Erfahrungen vom Grossen Rat jeweilen ohne irgendwelche Beanstandung genehmigt werden, durch den Regierungsrat abschliessend erledigen liesse, so hätte das sofort Ersparnisse an Zeit, Arbeit und Geld zur Folge.

Wir glauben nicht, dass etwa die Befürchtung berechtigt wäre, der Regierungsrat werde mit einer erhöhten Kompetenz Missbrauch treiben. Finanzdirektion und Regierungsrat waren je und je auf die Führung eines möglichst sparsamen Staatshaushaltes bedacht. Ueberdies hat es der Grossen Rat in der Hand, bei der Behandlung des Budgets zum Rechten zu sehen. Denn ausser Grundstücksgeschäften und staatseigenen Bauvorlagen stützen sich die Ausgabenbeschlüsse, die hier in Frage stehen, fast ausnahmslos auf gesetzliche oder vom Volk sonstwie beschlossene Vorschriften über Subventionen, die im Staatsvoranschlag jeweilen eingestellt sind. Und weil es sich in der Regel nur um den Vollzug von Gesetzen handelt, ist eine gewisse Verschiebung der Finanzkompetenz vom Grossen Rat zum Regierungsrat auch nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Die budgetmässige Vorbehandlung gesetzlicher Ausgaben ist wohl auch der innere Grund, warum einige Kantone den Regierungsrat im Rahmen des Voranschlages sogar unbeschränkt entscheiden lassen. Schliesslich kommt der Staatswirtschaftskommission als Organ des Grossen Rates hinsichtlich Ueberwachung der Staatsfinanzen eine wichtige Funktion zu, indem sie auf Grund der Geschäftsordnung die Verwendung und Einhaltung der Kredite zu beaufsichtigen und über die Beseitigung festgestellter Mängel oder Missbräuche in der Staatsverwaltung dem Grossen Rat Antrag zu stellen hat.

Was das Ausmass betrifft, so dürfte eine Erhöhung auf Fr. 50 000.— angemessen sein. Ein Blick auf die Finanzkompetenzen der andern Kantonsregierungen lässt uns feststellen, dass rund die Hälfte der Kantone dem Regierungsrat eine eigene, zahlenmässig beschränkte Ausgabenbefugnis aussetzt, die von Fr. 1000.— in Nidwalden, bis zu Franken 50 000.— in Basel-Stadt geht. Die andern Stände, darunter die grössten, räumen dem Regierungsrat über das vom Parlament genehmigte Budget hinaus keine Befugnis zu neuen Aufwendungen ein, aber dafür ist er im Rahmen des Budgets an keine Grenze gebunden. Die Kompetenzsummen des Gemeinderates der Städte Bern und Biel wurden jüngst auf Fr. 40 000.— erhöht.

IV.

Wie eingangs erwähnt, ist bei der Verfassungsrevision von 1921 die Zuständigkeit des Regierungsrates bei An- und Verkäufen von Grundeigentum (Art. 26, Ziffer 12, der Verfassung) unverändert geblieben, offenbar deswegen, weil diese Bestimmung in der Motion Bühler nicht erwähnt war. Aus den damaligen Beratungen ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass man etwa bewusst an der bisherigen Summe von Fr. 10 000.— hätte festhalten wollen. Die Verfassung von 1893 machte nach dieser Rich-

tung keine Unterscheidung in allgemeine Ausgaben und Grundstücksgeschäfte; für beide Arten galt beim Regierungsrat die Kompetenzgrenze von Franken 10 000. —. Auch uns scheint es nicht am Platz, an der Differenzierung festzuhalten. Andere Kantone räumen dem Regierungsrat in der Beschlussfassung über den Kauf oder Verkauf von Grundeigentum zum Teil eine noch grössere Kompetenz ein als für die allgemeinen Ausgaben oder bezeichnen ihn überhaupt als hiefür zuständige Instanz. Dies geschieht wohl aus der richtigen Ueberlegung, dass es sich beim Erwerb oder der Veräusserung von Grundeigentum nicht um reine Ausgaben handelt, da jedesmal entweder das gekaufte Grundstück oder der gelöste Preis als Gegenwert im

Staatsvermögen in Erscheinung tritt. Wir sehen also keinen stichhaltigen Grund, die Verfügungsfreiheit des Regierungsrates über Grundstückgeschäfte niedriger anzusetzen. Der Gemeinderat der Stadt Bern beschliesst sowohl über Bauten und Anlagen als auch über den Erwerb und Verkauf von Liegenschaften bis zu einem Betrag von Franken 40 000. —.

Bern, den 4. Oktober 1948.

*Der Finanzdirektor:
Siegenthaler.*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission
vom 8. und 26. Oktober 1948.**

**Abänderung der Staatsverfassung
im Sinne einer Erhöhung der Finanzkompetenz
des Regierungsrates.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

beschliesst:

1. Art. 26, Ziff. 9, der Verfassung wird abgeändert wie folgt:
9. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand *fünfzigtausend Franken* übersteigen, bis zu dem in Art. 6, Ziffer 4, bestimmten Betrage.
2. Art. 26, Ziff. 12, der Verfassung wird abgeändert wie folgt:
12. die Bestätigung aller Verträge, durch welche der Staat Grundeigentum erwirbt oder veräussert, wenn im erstern Fall der Erwerbspreis und im letzteren der Wert des Veräusserten den Betrag von *fünfzigtausend Franken* übersteigt.
3. Diese Verfassungsänderung tritt nach ihrer Annahme durch das Volk auf den . . . in Kraft.

Bern, den 8. Oktober 1948.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Siegenthaler.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 26. Oktober 1948.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

H. Piquerez.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Staatswirtschaftskommission
vom 22. Oktober/2. November 1948.**

Dekret

über die

**Abänderung des Dekretes vom 30. August 1898
betreffend die Umschreibung und Organisation der
Direktionen des Regierungsrates.**

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Art. 44 der Staatsverfassung,
beschliesst:**

I.

Art. 1, Buchstabe O, des Dekrets vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates erhält folgenden Wortlaut:

- O. Die Verwaltung des Fürsorgewesens. Sie besorgt*
- a) die Aufgaben, welche durch die Armengesetzgebung der kantonalen Zentralverwaltung zugewiesen sind;*
 - b) das Fürsorgewesen, soweit davon nicht bestimmte Gebiete ausdrücklich einer andern Direktion zugewiesen sind;*
 - c) die Verwaltung des Alkoholzehntels und die Bekämpfung der Trunksucht.*

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets.

Bern, den 22. Oktober 1948.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Siegenthaler.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 2. November 1948.

*Im Namen der
Staatswirtschaftskommission,*

Der Präsident:

Dr. Luick.

Ergebnis der ersten Lesung
vom 6./7. September 1948.

Gesetz
über
**Betriebsbeiträge an das Inselspital,
die Bezirksspitäler und gemeinnützige
Krankenanstalten.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung:

1. dass das Inselspital angesichts der infolge der Teuerung der Lebenshaltung und der modernen medizinischen Anforderungen stark gestiegenen Selbstkosten seine Aufgabe als Kantonsspital für bedürftige und unbemittelte Kranke nicht mehr zu erfüllen mag;
2. dass der weitere Ausbau des Inselspitals aus der Erbschaft und gemäss Testament des Karl Ludwig Lory dringend zu wünschen und von der Beschaffung weiterer Betriebsmittel abhängig ist;
3. dass der im Gesetz vom 29. Oktober 1899 betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege auf Grund der damaligen Selbstkosten von Fr. 2.— je Pflegetag für Bezirksspitäler vorgesehene Staatsbeitrag von Fr. 2.— je Pflegetag nicht mehr genügt, weil die Selbstkosten dieser Spitäler infolge der im Verlauf von zwei Weltkriegen eingetretenen Geldentwertung sowie der Einführung des Normalarbeitsvertrages für Assistenzärzte und Pflegepersonal um das Mehrfache gestiegen sind;
4. dass auch andere durch den Kanton, grössere Landesteile, Gemeinden, wohltätige Vereine und Stiftungen errichtete öffentliche und gemeinnützige Krankenanstalten der Unterstützung des Staates bedürftig und würdig sind;

beschliesst:

I. Beiträge an das Inselspital.

Art. 1. Der Staat leistet an das Inselspital einen jährlichen Beitrag von 80 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung.

Jede Einwohnergemeinde und gemischte Gemeinde des Kantons leistet an das Inselspital einen

jährlichen Beitrag von 40 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung.

Massgebend für die Berechnung ist jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung. Bei der Berechnung der Beiträge der Gemeinden werden Insassen von Anstalten bei der Wohnbevölkerung nicht mitgezählt.

Die Beiträge des Staates und der Gemeinden sind spätestens bis Ende des betreffenden Rechnungsjahres zu bezahlen.

Art. 2. Der Grosse Rat ist befugt, diese Beitragsleistungen des Staates und der Gemeinden im gleichen Verhältnis herabzusetzen, wenn der Betrieb und die finanzielle Lage des Inselspitals dies ermöglichen.

Art. 3. Der Betrag der Pflegegelder, die infolge Einführung der obligatorischen Krankenversicherung von der öffentlichen Krankenkasse oder Vertragskasse einer Gemeinde auf Grund vertraglicher Vereinbarung mit dem Inselspital diesem letzteren entrichtet werden, ist an dem betreffenden Jahresbeitrag dieser Gemeinde in Anrechnung zu bringen. Der Regierungsrat ordnet hierüber nötigenfalls das Nähere an.

Art. 4. Aus den Beiträgen gemäss Art. 1 ist der erforderliche Betrag für den Betrieb der gemäss Testament des Karl Ludwig Lory errichteten Lory-Abteilungen zu verwenden.

Der Regierungsrat setzt jeweilen auf Antrag der Sanitätsdirektion und nach Anhörung der Inselbehörden die Höhe des zu diesem Zwecke auszuscheidenden Betrages fest.

Art. 5. Der Beitrag an die mit der Hochschule in Verbindung stehenden klinischen Abteilungen wird durch einen besondern Vertrag des Regierungsrates mit den Inselbehörden, unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates, festgesetzt.

II. Beiträge an die Bezirksspitäler und gemeinnützige Krankenanstalten.

Art. 6. Der Staat leistet an die Bezirkskrankenanstalten jährliche Beiträge von Fr. 4 pro Pflegetag, je nach ihren finanziellen, ökonomischen und lokalen Verhältnissen für mindestens einen Drittels bis höchstens zwei Drittels des Jahresdurchschnittes der beitragsberechtigten Pflegetage der drei letzten Jahre.

Ein durch eine grössere oder durch mehrere Gemeinden errichtetes Krankenhaus kann nach regierungsrätlicher Genehmigung seines Organisationsreglementes ebenfalls als Bezirkskrankenanstalt subventioniert werden.

Art. 7. Wenn die Anzahl der Pflegetage des letzten Jahres von nicht im Kanton Bern wohnsitzberechtigten Schweizerbürgern anderer Kantone 5 % des Durchschnittes der Anzahl der beitragsberechtigten Pflegetage der drei letzten Jahre übersteigt, so können jene Pflegetage je nach den finanziellen, ökonomischen und lokalen Verhältnissen des betreffenden Bezirksspitals ganz oder

teilweise als nichtbeitragsberechtigt abgezogen werden, sofern dieses Spital nicht nachweist:

1. dass es den nicht im Kanton Bern wohnsitzberechtigten Schweizerbürgern anderer Kantone ein höheres Kostgeld berechnet als den Bernern in der gleichen Klasse oder die durchschnittlichen Selbstkosten und zwar erhöht um den im letzten Jahr ausgerichteten Staatsbeitrag anrechnet, oder
2. dass im betreffenden Kanton den Bernern kein höheres Kostgeld als den eigenen Kantonsbürgern verlangt wird.

Art. 8. Bezirksspitäler in Amtsbezirken, deren Einwohner infolge der geographischen Lage ihres Wohnortes das Inselspital nur in geringem Masse benutzen können, ist zusätzlich zu dem Beitrag gemäss Art. 5 dieses Gesetzes ein je nach ihrer Entfernung von Bern abgestufter Beitrag zu gewähren. Das gleiche ist der Fall, wenn Bezirksspitäler auf dem Gebiete des Spitalwesens besondere Aufgaben von kantonaler Bedeutung erfüllen.

Art. 9. Der Regierungsrat setzt jedes Jahr auf Antrag der Sanitätsdirektion die Beiträge für die einzelnen Bezirkskrankenanstalten fest.

Art. 10. An gemeinnützige Krankenanstalten für besondere Arten von Kranken, die unter Mitwirkung von Gemeinden gegründet oder für den ganzen Kanton und für grössere Landesteile bestimmt sind, kann der Grosse Rat einen Staatsbeitrag bewilligen. Dieser darf in einer festen Summe oder per Pflegetag bis Fr. 1,50 gewährt werden, und zwar je nach den finanziellen und ökonomischen Verhältnissen bis zu zwei Dritteln der beitragsberechtigten Pflegetage des letzten Jahres. Hinsichtlich der nicht beitragsberechtigten Pflegetage findet Art. 7 dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 11. Der Grosse Rat bewilligt jeweilen im Voranschlag über den Staatshaushalt die erforderlichen Kredite für die auf Grund dieses Gesetzes auszurichtenden Beiträge.

Art. 12. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die gemäss diesem Gesetz subventionierten Krankenanstalten, in welcher dem Staat Bern eine angemessene Vertretung in den Behörden dieser Anstalten gesichert wird.

Art. 13. Zur Ausbildung von Krankenpflegepersonal ist eine Bewilligung der Sanitätsdirektion notwendig.

Art. 14. Mit Ausnahme des Inselspitals, für das testamentarische Bestimmungen gelten, dürfen die vom Staat subventionierten Krankenanstalten für alle Kranken, die auf Kosten des Staates Bern oder bernischer Gemeinden verpflegt werden, nur das Mindestpflegegeld beziehen.

Die Bezirksspitäler können aber denjenigen Gemeinden, die kein Spital gemäss den vom Regierungsrat genehmigten Statuten oder Gemeinde- reglement unterhalten helfen, ein höheres Pflegegeld verlangen.

Für die Kosten der Bestattung von Armen-
genössigen ist den Ortspolizeibehörden der zustän-
digen Wohnsitzgemeinde Rechnung zu stellen.

Art. 15. Dieses Gesetz tritt nach seiner An-
nahme durch das Volk auf den 1. Januar 1950 in
Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Gesetz vom
15. April 1923 betreffend Hülfeleistung für das
Inselspital und dasjenige vom 29. Oktober 1899
betreffend die Beteiligung des Staates an der
öffentlichen Krankenpflege aufgehoben.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses
Gesetzes beauftragt.

Bern, den 7. September 1948.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

H. Hofer.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der
Kommission für die zweite Lesung**

vom 28./29. Oktober 1948.

Gesetz
über
**Betriebsbeiträge an das Inselspital,
die Bezirksspitäler und gemeinnützige
Krankenanstalten.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Erwagung:

1. dass das Inselspital infolge der Teuerung der Lebenshaltung und der modernen medizinischen Anforderungen seine Aufgabe als Kantonsspital für bedürftige und unbemittelte Kranke nicht mehr zu erfüllen mag;
2. dass der weitere Ausbau des Inselspitals aus der Erbschaft und gemäss Testament des Karl Ludwig Lory dringend zu wünschen und von der Beschaffung weiterer Betriebsmittel abhängig ist;
3. dass der im Gesetz vom 29. Oktober 1899 betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege auf Grund der damaligen Selbstkosten von Fr. 2.— je Pflegetag für Bezirksspitäler vorgesehene Staatsbeitrag von Fr. 2.— je Pflegetag nicht mehr genügt, weil die Selbstkosten dieser Spitäler infolge der im Verlauf von zwei Weltkriegen eingetretenen Geldentwertung sowie der Einführung des Normalarbeitsvertrages für Assistenzärzte und Pflegepersonal um das Mehrfache gestiegen sind;
4. dass auch andere durch den Kanton, grössere Landesteile, Gemeinden, wohlätige Vereine und Stiftungen errichtete öffentliche und gemeinnützige Krankenanstalten der Unterstützung des Staates bedürftig und würdig sind;

beschliesst:

I. Beiträge an das Inselspital.

Art. 1. Der Staat leistet an das Inselspital einen jährlichen Beitrag von 80 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung.

Jede Einwohnergemeinde und gemischte Gemeinde des Kantons leistet an das Inselspital einen

jährlichen Beitrag von 40 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung.

Massgebend für die Berechnung ist jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung. Bei der Beitragsberechnung der Gemeinden werden die Insassen von Anstalten nicht mitgezählt.

Die Beiträge des Staates und der Gemeinden sind spätestens bis Ende des betreffenden Rechnungsjahres zu bezahlen.

Art. 2. Der Grossen Rat ist befugt, diese Beitragsleistungen des Staates und der Gemeinden im gleichen Verhältnis herabzusetzen, wenn der Betrieb und die finanzielle Lage des Inselspitals dies ermöglichen.

Art. 3. Der Betrag der Pflegegelder, die infolge Einführung der obligatorischen Krankenversicherung von der öffentlichen Krankenkasse oder Vertragskasse einer Gemeinde auf Grund vertraglicher Vereinbarung mit dem Inselspital diesem letzteren entrichtet werden, ist an dem betreffenden Jahresbeitrag dieser Gemeinde in Anrechnung zu bringen. Der Regierungsrat ordnet hierüber nötigenfalls das Nähere an.

Art. 4. Aus den Beiträgen gemäss Art. 1 ist der erforderliche Betrag für den Betrieb der gemäss Testament des Karl Ludwig Lory errichteten Lory-Abteilungen zu verwenden.

Der Regierungsrat setzt jeweilen auf Antrag der Sanitätsdirektion und nach Anhörung der Inselbehörden die Höhe des zu diesem Zwecke auszuscheidenden Betrages fest.

Art. 5. Der Beitrag an die mit der Hochschule in Verbindung stehenden klinischen Abteilungen wird durch einen besondern Vertrag des Regierungsrates mit den Inselbehörden, unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates, festgesetzt.

II. Beiträge an die Bezirksspitäler und gemeinnützige Krankenanstalten.

Art. 6. Der Staat leistet an die Bezirkskrankenanstalten jährliche Beiträge von Fr. 4.— pro Pflegetag, je nach ihren finanziellen, ökonomischen und lokalen Verhältnissen für mindestens einen Dritt bis höchstens zwei Dritt des Jahresdurchschnittes der beitragsberechtigten Pflegetage der drei letzten Jahre.

Ein durch eine grössere oder durch mehrere Gemeinden errichtetes Krankenhaus kann nach regierungsrätlicher Genehmigung seines Organisationsreglementes ebenfalls als Bezirkskrankenanstalt subventioniert werden.

Nicht berechnet werden für die Staatsbeiträge die Pflegetage von gesunden Säuglingen, ferner von Internierten und Ausländern, sofern diese nicht auf Kosten bernischer Armenbehörden verpflegt werden.

Art. 7. Wenn die Anzahl der Pflegetage des letzten Jahres von nicht im Kanton Bern wohnsitzberechtigten Schweizerbürgern anderer Kantone 5% des Durchschnittes der Anzahl der beitragsberechtigten Pflegetage der drei letzten Jahre über-

steigt, so können jene Pflegetage je nach den finanziellen, ökonomischen und lokalen Verhältnissen des betreffenden Bezirksspitals ganz oder teilweise als nichtbeitragsberechtigt abgezogen werden, sofern dieses Spital nicht nachweist:

1. dass es den nicht im Kanton Bern wohnsitzberechtigten Schweizerbürgern anderer Kantone ein höheres Kostgeld berechnet als den Bernern in der gleichen Klasse, oder
2. dass im betreffenden Kanton den Bernern kein höheres Kostgeld als den eigenen Kantonsbürgern verlangt wird.

Art. 8. Bezirksspitalern in Amtsbezirken, deren Einwohner sich infolge der geographischen Lage ihres Wohnortes im Inselspital nur in geringem Masse pflegen lassen können, ist zusätzlich zu dem Beitrag gemäss Art. 6 dieses Gesetzes ein je nach ihrer Entfernung von Bern abgestufter Beitrag zu gewähren. Das gleiche ist der Fall, wenn Bezirksspitaler vorwiegend minderbemittelte Patienten pflegen oder auf dem Gebiete des Spitalwesens besondere Aufgaben von kantonaler Bedeutung erfüllen.

Art. 9. Der Regierungsrat setzt jedes Jahr auf Antrag der Sanitätsdirektion die Beiträge für die einzelnen Bezirkskrankenanstalten fest.

Art. 10. An gemeinnützige Krankenanstalten für besondere Arten von Kranken, die unter Mitwirkung von Gemeinden gegründet oder für den ganzen Kanton und für grössere Landesteile bestimmt sind, kann der Grosse Rat einen Staatsbeitrag bewilligen. Dieser darf in einer festen Summe oder per Pflegetag bis Fr. 1.50 gewährt werden, und zwar je nach den finanziellen und ökonomischen Verhältnissen bis zu zwei Dritteln der beitragsberechtigten Pflegetage des letzten Jahres. Hinsichtlich der nicht beitragsberechtigten Pflegetage finden Art. 6, Abs. 3, und Art. 7 dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 11. Der Grosse Rat bewilligt jeweilen im Voranschlag über den Staatshaushalt die erforderlichen Kredite für die auf Grund dieses Gesetzes auszurichtenden Beiträge.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 12. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die gemäss diesem Gesetz subventionierten Krankenanstalten, in welcher dem Staat Bern eine angemessene Vertretung in den Behörden dieser Anstalten gesichert wird.

Art. 13. Zur Ausbildung von Krankenpflegepersonal ist eine Bewilligung der Sanitätsdirektion notwendig.

Art. 14. Mit Ausnahme des Inselspitals, für das testamentarische Bestimmungen gelten, dürfen die vom Staat subventionierten Krankenanstalten für alle Kranken, die auf Kosten des Staates Bern oder bernischer Gemeinden verpflegt werden, nur das Mindestpflegegeld beziehen.

Die Bezirksspitäler können aber denjenigen Gemeinden, die kein Spital gemäss den vom Regierungsrat genehmigten Statuten oder Gemeinde-Reglement unterhalten helfen, ein höheres Pflegegeld verlangen.

Für die Kosten der Bestattung von Armen-Genössigen ist den Ortspolizeibehörden der zuständigen Wohnsitzgemeinde Rechnung zu stellen.

Art. 15. Das Inselspital und die Bezirksspitäler sind verpflichtet, Notfälle jederzeit aufzunehmen.

Für die Aufnahme und Verpflegung erkrankter hilfloser Personen erlässt der Regierungsrat eine Verordnung.

Art. 16. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1950 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Gesetz vom 15. April 1923 betreffend Hilfeleistung für das Inselspital und dasjenige vom 29. Oktober 1899 betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege aufgehoben.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Bern, den 1./29. Oktober 1948.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Siegenthaler.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bern, den 28. Oktober 1948.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:
Dr. Freimüller.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die

Abänderung einzelner Bestimmungen des Besoldungsdekretes für das Staatspersonal vom 26. November 1946 und die definitive Einreichung des Staatspersonals in die Besoldungsklassen.

(Oktober 1947.)

Am 26. November 1946 hat der Grosse Rat das neue Besoldungsdekret für das Staatspersonal genehmigt. Der zugehörige Anhang mit der Stellen-einreichung wurde durch die Annahme des Postulates der grossrätslichen Besoldungskommission für zwei Jahre nur *provisorisch* in Kraft gesetzt. Der Regierungsrat wurde beauftragt, «auf Ende 1948 über die Erfahrungen hinsichtlich der Einreichung Bericht zu erstatten und gleichzeitig mit der definitiven Einreichungsvorlage die notwendigen Ergänzungen und Abänderungen vorzuschlagen». Der Auftrag an den Regierungsrat bezog sich lediglich auf den *Anhang* zum Besoldungsdekret. Es hat sich jedoch gezeigt, dass auch bei den grundlegenden *Dekretsbestimmungen* einige Änderungen vorzunehmen sind.

I. Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekretes vom 26. November 1946 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der berndischen Staatsverwaltung.

Das Dekret vom 26. November 1946 hat sich im allgemeinen bewährt. Für die wenigen Bestimmungen, die sich als nicht ganz zweckmäßig erwiesen haben, werden Abänderungen vorgeschlagen. Die meisten Reklamationen aus der Anwendung des neuen Dekretes erfolgten kurz nach seiner Inkraftsetzung und liegen nicht in den Bestimmungen selbst begründet, sondern erklären sich aus den Unterschieden zwischen alter und neuer Ordnung. Soweit es sich dabei um wirkliche Härtefälle handelte, wurden sie durch den Regierungsrat nach Möglichkeit korrigiert. Alle durch den Übergang zur neuen Ordnung bedingten Unebenheiten (gewöhnlich verschiedene Anzahl von Dienstalterszulagen bei gleicher Klasseneinreichung und Dienstdauer) zu korrigieren, war allerdings ausgeschlos-

sen. Es ist zu berücksichtigen, dass derartige Fälle in kurzer Zeit von selbst verschwinden.

Zu den beantragten Dekretsänderungen ist folgendes zu bemerken:

§ 9, Abs. 2 (Familienzulage): Bisher waren Verwitwete und Geschiedene, die eine eigene Haushaltung führen, den Verheirateten in bezug auf die Familienzulage ohne weiteres gleichgestellt. Die eigene Haushaltsführung ist jedoch hin und wieder derart bescheiden (1-Zimmerwohnung), dass es nicht ganz gerechtfertigt erscheint, in diesen Fällen immer die vollen Zulagen für Verheiratete zu gewähren. Die vorgeschlagene Regelung soll eine gewisse Abstufung bei der Gewährung dieser Zulagen ermöglichen.

§ 12 (Uebertritt in eine höhere Besoldungsklasse): Durch die vorgeschlagene Abänderung soll vermieden werden, dass ein Angestellter einer untern Besoldungsklasse durch die Beförderung einen Kollegen der obern Besoldungsklasse (mit gleichviel effektiven Dienstjahren) um eine Dienstalterszulage überholt.

§ 13 (Anerkennung tüchtiger Leistungen): Die Bewilligung von Zulagen soll auf zwei Zehntel des Unterschiedes zwischen Mindest- und Höchstbesoldung beschränkt werden, da drei Zehntel weiter gehen als eine Beförderung.

§ 20: Durch die bei der Besoldungsrevision auf 1.1.1947 erfolgte Umrechnung der bisherigen Besoldungen und ihre Einordnung in zum Teil erheblich höhere Besoldungsrahmen erreichten verschiedene Angehörige des Staatspersonals, die vorher das Besoldungsmaximum bezogen, nicht mehr die Höchstzahl der Alterszulagen. Von Bedeutung wird dieser Umstand für diejenigen, die vor der Pen-

sionierung stehen und, soweit dies möglich ist, noch einige Jahre länger im Staatsdienst bleiben müssen, um mit dem Besoldungsmaximum pensioniert werden zu können. Für das Personal, das zum Teil 30 und mehr Jahre im Staatsdienst tätig war, bedeutet dies zweifellos eine gewisse Härte. Dem Grossen Rat wird nun beantragt, in derartigen Fällen auf das Datum des Austrittes für je 10 effektive Dienstjahre eine zusätzliche Alterszulage zu bewilligen. Diese Alterszulagen sollen nur für die Festsetzung der Rente berücksichtigt werden.

Bei der Besoldungsrevision von 1946 sind zur Deckung der Hülfskassenleistungen auch *ausserordentliche Monatsbetrifffnisse* verlangt worden. Es wird beantragt, diesmal von der Erhebung ausserordentlicher Beiträge abzuschen. Die meisten Höhereinreihungen werden auf Grund der Qualifikation der Stelleninhaber erfolgen und sich dadurch nicht von ordentlichen Beförderungen unterscheiden. Da für diese aber keine ausserordentlichen Monatsbetrifffnisse verlangt werden, muss auch bei den Beförderungen, die jetzt erst durch den Anhang möglich werden, darauf verzichtet werden.

Andererseits sollen die auf Grund des neuen Anhangs erfolgenden Höhereinreihungen auch in dem Sinne den gewöhnlichen Beförderungen gleichgestellt werden, dass Höhereinreihungen, die nach dem 60. Altersjahr eines Hülfskassenmitgliedes eintreten, nicht mehr versichert werden (§ 16 des Hülfskassendekretes).

Das Verhältnis AHV/Hülfskasse soll in einem besondern Dekret geordnet werden. Die AHV-Renten spielen jedoch auch für das aktive Personal, nämlich soweit dieses das 65. Altersjahr überschritten hat, eine Rolle. Es stellt sich die Frage, ob diesem Personal die AHV-Rente zur vollen Besoldung ausgerichtet oder ob die Besoldung gekürzt werden soll. Diese Frage wird hier oder anderswo geregelt werden müssen. Sicher wird es niemand als ganz befriedigend empfinden, wenn diese Leute, die gelegentlich nicht mehr voll leistungsfähig sind, neben ihrer vollen Besoldung nun noch die ganze AHV-Rente beziehen. Eine Kürzung der AHV-Rente kann selbstverständlich nicht in Frage kommen. Dagegen ist eine Verrechnung mit der Besoldung und hiebei am ehesten mit den Teuerungszulagen möglich. Da vom Versicherten die Hälfte des AHV-Beitrages, nämlich 2 % seiner Besoldung geleistet wird, wäre die Teuerungszulage höchstens um die Hälfte der AHV-Rente zu kürzen. Es wird vorgeschlagen, den Regierungsrat zu ermächtigen, die Besoldungsbezüge verhältnismässig auch um die Leistungen anderer Versicherungsgesellschaften (z. B. Suval), an die der Staat Beiträge geleistet hat, zu kürzen.

II. Die definitive Gestaltung des Anhangs (Einreihung des Personals in die Besoldungsklassen) zum Besoldungsdekret vom 26. November 1946.

Die mit dem Anhang zum Besoldungsdekret vom 26. November 1946 gemachten Erfahrungen waren günstig. Im Vergleich zum alten Zustand trat vor allem die klare und übersichtliche Ordnung vorteilhaft in Erscheinung. Aber auch materiell erwies sich die 1946 getroffene Einreihung für die Verwaltung als brauchbar. Trotz angespanntester Arbeits-

marktlage konnten freiwerdende Stellen befriedigend besetzt werden.

Mit den Vorarbeiten der durch den Grossen Rat gewünschten Ueberprüfung des Anhangs beauftragte die Finanzdirektion eine Kleine Kommission (bestehend aus den Herren Fürsprech Dreier, Sekretär der Finanzdirektion, Dr. Kupper, Vorsteher des Personalamtes, Dr. Luick, Sekretär des bernischen Staatspersonalverbandes, und Dr. Roos, Sekretär der Justizdirektion). Diese Kommission ging in der Weise vor, dass sie von den Verwaltungsabteilungen in Verbindung mit dem Personal von allen Stellen an Hand vorgedruckter Formulare sogenannte *Berufsbilder* erstellen liess. Diese Berufsbilder bieten ein eingehendes Bild jeder Stelle und der für sie erforderlichen Vorbildung und Fähigkeiten. Da alle Berufsbilder nach einheitlichen Grundsätzen aufgestellt worden waren, liessen sie sich verhältnismässig leicht vergleichen und bewerten. Dies geschah in Anwesenheit von Vertretern der betreffenden Direktionen, wobei ein vereinfachtes Punktsystem als Hilfsmittel diente. Der von der Finanzdirektion bereinigte Einreihungsvorschlag wurde sämtlichen Direktionen und Personalverbänden zur Stellungnahme übermittelt. Hierauf unterbreitete die Finanzdirektion ihren Vorschlag zusammen mit den eingegangenen Abänderungsvorschlägen einer zwanziggliedrigen paritätischen Kommission zur Begutachtung. Gestützt auf die Ergebnisse der Kleinen Kommission und die Stellungnahme der paritätischen Kommission entstand der Vorschlag an den Regierungsrat.

Folgende Grundsätze waren von Anfang an für die Ueberprüfung der Stelleneinreihung leitend: *Ziel* war nach wie vor, die in der bernischen Verwaltung vorkommenden Stellen gemessen an ihren Anforderungen so auf die 20 Besoldungsklassen zu verteilen, dass die annähernd gleichwertigen Stellen der gleichen Besoldungsklasse angehören. Es ging also nicht darum, das Staatspersonal *allgemein* besser zu stellen. Der Sinn der Ueberprüfung der Stelleneinreihung wird daher vollständig missverstanden, wenn einzelne Personalgruppen damit argumentieren, andere hätten eine Höhereinreihung erfahren, folglich müssten sie *auch* höher eingereiht werden. Entscheidend kann nur sein, ob das Verhältnis der Stellen unter sich richtig ist. Es führt deshalb auch zu Fehlschlüssen, wenn bei einer Stelle nur darauf abgestellt wird, was andere Verwaltungen oder die Privatwirtschaft dafür zahlen. Die Konkurrenzfähigkeit der Staatsverwaltung ist zwar nicht bedeutungslos, aber wenn eine gleichmässige und gerechte Einreihung getroffen werden soll, so können in erster Linie nur die Verhältnisse und Anforderungen *innerhalb unserer* Verwaltung als massgebend gelten, ganz abgesehen davon, dass die Vergleichsmöglichkeit mit andern Verwaltungen oft sehr zweifelhaft ist.

Ein Vergleich des geltenden Anhangs mit dem vorliegenden Entwurf lässt verschiedene Unterschiede erkennen:

Zunächst war man bemüht, die dem Klassen- system anhaftende Starrheit weiter zu mildern. Während bei den Angestellten im allgemeinen eine Aufstiegsmöglichkeit gegeben ist, fehlt diese weitgehend für die einer bestimmten Besoldungsklasse zugewiesenen Beamtenstellen. Zwar wurde schon 1946 durch § 13 des Besoldungsdekretes die Mög-

lichkeit geschaffen, auch Beamte bei besonders tüchtigen Leistungen über die ihnen durch den Anhang zugewiesenen Besoldungsklassen hinaus zu befördern. Auf dieses Mittel soll auch künftig nicht verzichtet, gleichzeitig aber auch im Anhang selbst eine etwas elastischere Ordnung eingeführt werden. Dies geschah im vorliegenden Antrag in der Weise, dass die gleiche Stelle in verschiedene Besoldungsklassen eingereiht wurde. Soweit dies möglich war, wurden gleichzeitig ähnliche Stellen unter Sammelbezeichnungen zusammengefasst. In diesem Sinne fassen die nachstehenden Sammelbegriffe folgende Stellen in sich:

Vorsteher von Aemtern der Zentralverwaltung

Staatsarchivar
 Vorsteher des Arbeitsamtes
 » » Amtes für berufliche Ausbildung
 » der Handels- und Gewerbekammer
 » des Amtes für Gewerbeförderung
 » » Versicherungsamt
 Kantonschemiker
 Kantonskriegskommissär
 Vorsteher des Jugendamtes
 Kantonsbuchhalter
 Vorsteher des statistischen Amtes
 » der Hülfskasse
 » des Personalamtes
 Liegenschaftsverwalter
 Vorsteher des Strassenverkehrsamtes
 » » Schutzaufsichtsamtes
 » für das Zivilstandswesen
 Kantonsbaumeister
 Kantonsgeometer
 Vorsteher des Wasserrechtsamtes
 Abteilungschef der Eisenbahndirektion
 Kantonstierarzt
 Kulturingenieur
 Vorsteher der Abteilung auswärtige Armenpflege ausser Konkordat
 Vorsteher der Abteilung auswärtige Armenpflege im Konkordat und des allgemeinen Sekretariates
 Vorsteher der Rechtsabteilung der Armendirektion

Inspektoren der Zentralverwaltung

Inspektoren der Justizdirektion
 Finanzinspektor
 Armeninspektor
 Inspektor der Gemeindedirektion

Direktoren staatlicher Anstalten

Direktoren der Seminarien
 Rektor der Kantonsschule Pruntrut
 Direktoren der Techniken
 Direktor der landwirtschaftlichen Schule Rütti
 Direktoren der Landwirtschafts- und Haushaltungsschulen Schwand, Waldhof und Courtemelon
 Direktor der Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg
 Direktor der Alpwirtschafts- und Haushaltungsschule Brienz
 Direktor der Molkereischule

Direktoren der Strafanstalten Witzwil, Thorberg und Hindelbank
 Direktor der Arbeitsanstalt St. Johannsen
 Direktor der Erziehungsanstalt Tessenberg

Adjunkte der Zentral-, Kreis- und Bezirksverwaltung

Adjunkt des Stellvertreters des Staatsschreibers
 » » Staatsarchivars
 » » Kantonschemikers
 » » Versicherungsamt
 » » Arbeitsamtes
 » » Amtes für berufliche Ausbildung
 » der Handels- und Gewerbekammer
 Adjunkte der Amtsschreiberei Bern
 Adjunkt des Betreibungs- und Konkursamtes Bern
 Adjunkt des Schutzaufsichtsamtes
 Erster Adjunkt der Polizeidirektion
 Zweiter Adjunkt der Polizeidirektion (Lichtspielbeamter)
 Adjunkt des statistischen Amtes
 » der Kantonsbuchhalterei
 » des Finanzinspektorates
 » » Personalamtes
 Erster Sekretär der Steuerverwaltung
 Adjunkt der Amtsschaffnerei Bern
 » des Kantonsoberingenieurs
 » » Kantonsbaumeisters
 » » Kantonsgeometers
 » » Wasserrechtsamtes
 Forstadjunkte
 Leiter der Abteilung Jagd, Fischerei und Naturschutz
 Adjunkt des Kantonstierarztes
 Adjunkte des Kulturingenieurs
 Tierzuchtsekretär
 Adjunkt für ländliche Kulturflege
 Adjunkt des Kantonskriegskommissärs
 Erster Adjunkt der Abteilung auswärtige Armenpflege ausser Konkordat
 Adjunkt der Rechtsabteilung der Armendirektion
 Adjunkte des Armeninspektorates
 Adjunkte der Armendirektion
 Adjunkte des Inspektorates der Gemeindedirektion

Lehrer an staatlichen Mittelschulen

Technikumslehrer
 Seminarlehrer
 Hauptlehrer der Kantonsschule Pruntrut
 Landwirtschaftslehrer

Technische Beamte mit Hochschulbildung

Architekten
 Ingenieure
 Grundbuchgeometer
 Chemiker des chemischen Laboratoriums
 Wasserbauingenieur

Fachbeamte

Beamter für Betriebsberatung
 Beamter für das Ausstellungswesen
 Erster Bibliothekar des Amtes für Gewerbeförderung

Revisoren

Revisor der Justizdirektion
 » » Kantonsbuchhalterei
 Revisoren des Finanzinspektorates
 Revisor der Armendirektion

Anstaltslehrerinnen

Primarlehrerinnen
 Haushaltungslehrerinnen

* * *

Je nach der Bedeutung des Amtes und den Fähigkeiten des Inhabers wird der Regierungsrat die Zuordnung zu einer bestimmten Besoldungsklasse vornehmen. Auf diese Weise erhält er z. B. die Bewegungsfreiheit, einen jungen, in seiner Stelle noch unausgewiesenen Beamten in einer untern Besoldungsklasse beginnen zu lassen, um ihn dann bei Bewährung in eine höhere Besoldungsklasse zu befördern. Die Möglichkeit, auf Grund des Anhangs eine Stelle in verschiedene Besoldungsklassen einzureihen, begründet jedoch für den Stelleninhaber *keinen Anspruch*, in die höchstmögliche Besoldungsklasse eingereiht zu werden. Die Einreichung der gleichen Stellen in verschiedene Besoldungsklassen ist für den Regierungsrat zweifellos die weniger bequeme Lösung, als wenn er sich zum vornherein auf eine bestimmte Besoldungsklasse des Anhangs be rufen könnte. Einzelne Einreichungen und Beförderungen mögen dadurch auch mehr als sonst kritisiert werden. Der Regierungsrat hat aber an den Berufsbildern künftig eine gute Grundlage, die sich jederzeit leicht überprüfen lässt. Zudem wird er, soweit dies möglich und tunlich erscheint, für die Beförderungen Richtlinien aufstellen. Im weitern ist darauf zu verweisen, dass die dem Regierungsrat eingeräumte Bewegungsfreiheit nicht beliebig gross ist, sondern sich — unter Berücksichtigung von § 13 — in einem bestimmten Besoldungsrahmen im Umfang von 1—3 Klassen bewegt. Die Justizdirektion hat die verfassungsrechtliche Seite dieses Vorschlagens geprüft und ist der Auffassung, dass ihm in dieser Hinsicht keine Bedenken entgegenstehen. Trotzdem beim vorgeschlagenen Vorgehen gewisse Nachteile bestehen, dürften jedoch die Vorteile der grösseren Bewegungsfreiheit, die es in vermehrtem Masse erlauben, auch Beamten noch eine Beförderungsmöglichkeit in Aussicht zu stellen, es rechtfertigen, diese Lösung der bisherigen vorzuziehen.

Im Gegensatz zum geltenden Anhang hat man die Numerierung gleichartiger Stellen (z. B. Kanz list I, Kanzlist II usw.) aufgegeben. Es soll damit der Eindruck vermieden werden, als ob zwischen

erst- und zweitklassigen Stellen unterschieden würde.

Zur Einreichung der Stellen im einzelnen ist zunächst zu betonen, dass es einen absolut objektiven Maßstab für die Einreichung nicht gibt. Man kann also bei den oft sehr verschiedenartigen Stellen über die Klassenzuteilung in guten Treuen verschiedener Auffassung sein. Immerhin ist der Spielraum für die Einreichung bei sorgfältiger Prüfung der Stellen und ihren Anforderungen doch verhältnismässig eng. Gerade die Beurteilung der Stellen an Hand der Berufsbilder ermöglichte es, sie nach zahlreichen Gesichtspunkten gegeneinander abzuwägen. Es ist zu erwarten, dass trotzdem für einzelne Stellen oder Personalgruppen noch eine Höhereinreichung beantragt wird. Man hat sich jedoch bewusst zu sein, dass die Änderung der Einreichung einer Stelle die Verschiebung der Klassenzuteilung anderer Stellen nach sich ziehen und unter Umständen das ganze System zum Wanken bringen kann.

Eine besonders schwierige Frage ist die Einreichung der Bezirksbeamten. An der Besserstellung von Gerichtspräsident und Regierungsstatthalter um eine Klasse gegenüber den übrigen Bezirksbeamten wurde festgehalten. Auch an den bisherigen drei Bezirksklassen wurde nichts geändert. (Die Ämter der verschiedenen Bezirksklassen sind im Anhang zum Besoldungsdekret aufgezählt.) Es wurde geprüft, ob eine weitere Reduktion der Bezirksklassen von drei auf zwei zweckmässig wäre. Es hat sich jedoch gezeigt, dass drei Bezirksklassen den Verhältnissen besser entsprechen. Nachdem zudem erst letztes Jahr eine Reduktion von fünf auf drei Klassen vorgenommen wurde, ist es angezeigt, diese Lösung beizubehalten. Dagegen wurde tüchtigen Bezirksbeamten in gleicher Weise wie bei den Zentral- und Kreisbeamten eine Beförderungsmöglichkeit dadurch geschaffen, dass die gleichen Beamtenstellen einer bestimmten Bezirksklasse in zwei Besoldungsklassen eingereiht wurden.

Unter der Voraussetzung, dass alle vorgeschlagenen Höhereinreihungen verwirklicht werden, beträgt die finanzielle Mehrbelastung an Grundbesoldungen im Maximum rund 250 000 bis 300 000 Franken. Zu dieser Summe wären noch die jeweilige Teuerungszulage und die Leistungen des Staates an die Hülfskasse zu rechnen.

Bern, den 7. Oktober 1948.

*Der Finanzdirektor:
 Siegenthaler.*

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 15. Oktober 3./5. November 1948.

Dekret

über die
**Besoldungen der Behördemitglieder
und des
Personals der bernischen Staatsverwaltung
vom 26. November 1946.**
(Abänderung).

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 26, Ziffer 14 der Statsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Nachstehende Bestimmungen des Dekretes über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 26. November 1946 werden wie folgt abgeändert:

§ 5, Abs. 2: Die Einreihung der Stellen in diese Besoldungsklassen ist im Anhang geordnet.

§ 9, Abs. 2: Verwitwete und Geschiedene, die eine eigene Haushaltung führen, sowie Ledige, Verwitwete und Geschiedene ohne eigene Haushaltung, die eine Unterstützungs pflicht zu erfüllen haben oder die gemeinsam mit Eltern oder Geschwistern eine Haushaltung führen und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufkommen, erhalten die Familienzulage oder die Ortszulage für Verheiratete. Die Finanzdirektion kann je nach den besondern Verhältnissen im Einzelfall beide Zulagen oder nur Teile dieser Zulagen gewähren.

§ 12: Bei Beförderung um *eine* Besoldungsklasse werden in der neuen Besoldungsklasse gleichviel Dienstalterszulagen gewährt wie in der bisherigen.

Bei Beförderungen um mehr als eine Besoldungsklasse werden zu der bisherigen Be-

soldung zwei Dienstalterszulagen der neuen Klasse ausgerichtet. Sofern der auf diese Weise ermittelte Betrag mit keiner Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsklasse übereinstimmt, wird auf die nächst höhere Stufe, jedoch wenigstens auf das Minimum, aber höchstens auf das Maximum der neuen Klasse aufgerundet.

§ 13, Abs. 1, lit. b: eine Zulage bis zu zwei Zehnteln des Unterschiedes zwischen Mindest- und Höchstbesoldung.

§ 20 wird wie folgt ergänzt:

Dem Personal, das die für die Pensionierung erforderliche Altersgrenze oder die für den Rücktritt vorgeschriebene Dienstzeit erreicht hat und noch nicht auf dem Besoldungsmaximum steht, kann auf das Datum des Austrittes für je 10 Dienstjahre eine zusätzliche Alterszulage angerechnet werden, wobei die ersten 10 Dienstjahre unberücksichtigt bleiben. Bruchteile von unter 5 Jahren fallen bei der Berechnung nicht in Betracht, während solche von 5 und mehr Dienstjahren Anspruch auf die Anrechnung einer vollen zusätzlichen Alterszulage geben. Das Maximum der betreffenden Besoldungsklasse darf jedoch nicht überschritten werden. Diese Massnahme erfolgt nur, wenn die ordentlichen und die in § 22 des Besoldungsdekretes vom 26. November 1946 angeführten ausserordentlichen Monatsbetreffnisse geleistet werden.

Ziff. 2: Diese Ziffer wird zu näherer Abklärung der Rechtsgrundlagen zurückgestellt.

Neuer Vorschlag des Regierungsrates:

§ 2. Besteht neben der Besoldung ein Anspruch auf eine Rente der AHV oder einer andern Versicherungskasse, an die der Staat Beiträge geleistet hat, so werden die Besoldungsbezüge angemessen gekürzt.

Diese Abzüge werden verwendet für die Ausrichtung von Zusatzrenten an invalide Mitglieder der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung (Hülfskasse), die vor Erreichung des 65. Altersjahres pensioniert werden mussten.

Bei nicht vollbeschäftigttem Personal oder in besondern Fällen ist die Finanzdirektion ermächtigt, auf eine Kürzung ganz oder teilweise zu verzichten.

Besoldungskürzungen nach Abs. 1 haben keinen Einfluss auf die Höhe des anrechenbaren Jahresverdienstes bei der Versicherungskasse.

§ 2. Besteht neben der Besoldung ein Anspruch auf eine Rente der AHV oder einer andern Versicherungskasse, an die der Staat Beiträge entrichtet hat, so werden die Besoldungsbezüge angemessen gekürzt.

Bei nicht vollbeschäftigttem Personal oder in besondern Fällen ist die Finanzdirektion ermächtigt, auf eine Kürzung ganz oder teilweise zu verzichten.

§ 3. Diese Abänderungen treten sofort in Kraft.

Bern, den 15. Oktober/5. November 1948.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Siegenthaler.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bern, den 3. November 1948.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

A. Burgdorfer.

Entwurf des Regierungsrates
vom 3./5. November 1948.

Grossratsbeschluss

betreffend den

**Anhang zum Dekret vom 26. November 1946
über die Besoldungen der Behördemitglieder und
des Personals der bernischen Staatsverwaltung.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Anhang vom 26. November 1946 zum Besoldungsdekret gleichen Datums wird aufgehoben und durch den nachstehenden ersetzt.

§ 2. Aus dem neuen Anhang sich ergebende Änderungen in der Stelleneinreihung erfolgen auf 1. Januar 1949. Sie gelten nicht rückwirkend.

Tritt durch die Änderung der Stelleneinreihung auf 1.1.1949 eine Erhöhung des für die Hülfskasse massgebenden anrechenbaren Jahresverdienstes ein, so sind der Hülfskasse vom Staat und den Versicherten die ordentlichen Monatsbetreffnisse gemäss §§ 53 und 55 des Hülfskassendekretes zu leisten. § 16, 1. Satz dieses Dekretes findet für diese Besoldungserhöhung Anwendung.

§ 3. Höhereinreihungen, die sich aus dem neuen Anhang ergeben, haben nur soweit zu erfolgen, als der Stelleninhaber die Anforderungen voll erfüllt.

§ 4. Bei Höhereinreihungen werden in der neuen Klasse gleich viel Dienstalterszulagen angerechnet wie in der alten.

§ 5. Tiefereinreihungen werden erst bei der Neubesetzung für den neuen Stelleninhaber wirksam. Die bisherigen Inhaber verbleiben in ihrer Klasse (Klassenbesitzstand).

§ 6. Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1949 in Kraft.

Bern, den 5. November 1948.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Siegenthaler.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Die Kommission stimmt ohne Abänderungen zu.

Bern, den 3. November 1948.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

A. Burgdorfer.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission
vom 3./5. November 1948.**

Anhang
zum Dekret über
**die Besoldungen der Behördemitglieder
und des Personals der bernischen
Staatsverwaltung.**

**Einreihung des Staatspersonals
in die Besoldungsklassen.**

Klasse 1 Grundbesoldung Fr. 10 800 bis 14 400

Steuerverwalter
Kantonsoberingenieur
Direktoren staatlicher Anstalten

Klasse 2 Grundbesoldung Fr. 10 200 bis 13 680

Erste Direktionssekretäre
Vorsteher von Aemtern der Zentralverwaltung
Inspektoren der Zentralverwaltung
Obergerichtsschreiber
Bezirksprokuratoren (Staatsanwälte)
Stellvertretender Prokurator
Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten der
Bezirksklasse I¹⁾
Polizeikommandant
Kreisoberingenieure
Forstmeister, zugleich Mineninspektor
Sekundarschulinspektor
Hochschulverwalter
Direktoren staatlicher Anstalten
Stellvertreter der Direktoren der Heil- und Pflege-
anstalten

Klasse 3 Grundbesoldung Fr. 9 600 bis 12 960

Erste Direktionssekretäre
Vorsteher von Aemtern der Zentralverwaltung
Inspektoren der Zentralverwaltung
Stellvertreter des Staatsschreibers, zugleich Vor-
steher der französischen Abteilung der Staats-
kanzlei
Jugandanwälte

¹⁾ Aemter der Bezirksklasse I: Aarwangen, Bern, Biel, Burg-
dorf, Interlaken, Münster, Pruntrut, Thun.

Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten der Bezirksklassen I und II²⁾
 Uebrige Bezirksbeamte der Bezirksklasse I
 Stellvertreter des Steuerverwalters
 Vorsteher der Veranlagungsbehörden und der übrigen Abteilungen der Steuerverwaltung
 Kreisoberingenieure
 Kreisoberförster
 Sekundarschulinspektor
 Hochschulverwalter
 Direktoren staatlicher Anstalten
 Oberärzte der Heil- und Pflegeanstalten
 Lehrer an staatlichen Mittelschulen

Klasse 4 Grundbesoldung Fr. 9000 bis 12 240

Zweite Direktionssekretäre
 Vorsteher von Aemtern der Zentralverwaltung
 Inspektoren der Zentralverwaltung
 Adjunkte der Zentralverwaltung
 Technische Beamte mit abgeschlossener Hochschulbildung
 Redaktor der Grossratsverhandlungen (50 % der Besoldung)
 Sekretär der Handels- und Gewerbekammer mit Sitz in Biel
 Leiter der Beratungsstelle für die Einführung neuer Industrien
 Jugandanwälte
 Verwaltungsgerichtsschreiber
 Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten der Bezirksklassen II und III³⁾
 Uebrige Bezirksbeamte der Bezirksklassen I und II
 Polizeihauptmann
 Chefexperte für das Motorfahrzeugwesen
 Vorsteher der Veranlagungsbehörden und der übrigen Abteilungen der Steuerverwaltung
 Chefexperten der Steuerverwaltung und der Realkommission
 Vorsteher der Militärsteuerverwaltung
 Kreiskommandanten
 Kreisoberförster
 Primarschulinspektoren
 Turninspektor
 Hochschulsportlehrer
 Lehrer an staatlichen Mittelschulen
 Oberärzte der Heil- und Pflegeanstalten
 Adjunkt der Strafanstalt Witzwil

Klasse 5 Grundbesoldung Fr. 8 400 bis 11 520

Zweite Direktionssekretäre
 Adjunkte der Zentralverwaltung
 Technische Beamte mit abgeschlossener Hochschulbildung
 Kammerschreiber
 Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten der Bezirksklasse III
 Uebrige Bezirksbeamte der Bezirksklassen II u. III

²⁾ Aemter der Bezirksklasse II: Aarberg, Büren, Courtelary, Delsberg, Fraubrunnen, Frutigen, Konolfingen, Nidau, Seftigen, Signau, Niedersimmental, Trachselwald, Wangen.

³⁾ Aemter der Bezirksklasse III: Erlach, Freibergen, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Oberhasli, Saanen, Schwarzenburg, Obersimmental.

Erster Sekretär des Regierungsstatthalteramtes
Bern
Zivilstandsbeamte Bern
Polizeioberleutnant
Erster Sekretär der Rekurskommission
Experten der Steuerverwaltung und der Rekurs-
kommission
Vorsteher der Militärsteuerverwaltung
Kreiskommandanten
Primarschulinspektoren
Turninspektor
Hochschulsportlehrer
Lehrer und Lehrerinnen an staatlichen Mittel-
schulen
Verwalter staatlicher Kranken- und Heil- und
Pflegeanstalten
Vorsteher staatlicher Anstalten

Klasse 6 Grundbesoldung Fr. 7920 bis 10 920

Adjunkte der Zentral-, Kreis- und Bezirksverwal-
tung

Technische Beamte mit abgeschlossener Hoch-
schul- oder Mittelschulbildung

Fachbeamte

Lebensmittelinspektoren

Uebrige Bezirksbeamte der Bezirksklasse III

Juristische Sekretäre des Obergerichts, des Ver-
waltungsgerichts, der Richter- und Regierungs-
statthalterämter sowie der Rekurskommission

Polizeileutnant

Experten der Steuerverwaltung und der Rekurs-
kommission

Lehrmittelverwalter

Fachlehrer an staatlichen Berufsschulen

Lehrerinnen an staatlichen Mittelschulen

Lehrer am Progymnasium Pruntrut

Vorsteherin des Haushaltungslehrerinnen-Seminars

Vorsteher staatlicher Anstalten

Verwalter staatlicher Kranken- und Heil- und
Pflegeanstalten

Klasse 7 Grundbesoldung Fr. 7 440 bis 10 320

Adjunkte der Zentral-, Kreis- und Bezirksverwal-
tung

Technische Beamte mit abgeschlossener Mittel-
schulbildung

Fachbeamte

Revisoren

Juristische Sekretäre des Obergerichts, des Ver-
waltungsgerichts, der Richterämter und Regie-
rungsstatthalterämter

Experten für das Motorfahrzeugwesen

Sekretäre der Rekurskommission

Experten der Steuerverwaltung und der Rekurs-
kommission

Stellvertreter der Abteilungsvorsteher der Steuer-
verwaltung

Kreisexperten der Militärsteuerverwaltung

Sektionschef Bern

Fachlehrer an staatlichen Mittel- und Berufsschulen

Käsereiinspektoren

Oberkäser der Molkereischule (einschliesslich Lehr-
auftrag)

Oekonomen der Heil- und Pflegeanstalten

Klasse 8 Grundbesoldung Fr. 6960 bis 9720

Fachbeamte
 Revisoren
 Buchhalter
 Kassiere
 Kanzleichefs
 Standesweibel
 Juristische Sekretäre der Richterämter und Regierungsstatthalterämter
 Adjunktin für das Pflegekinderwesen
 Experten für das Motorfahrzeugwesen
 Feldweibel und Fourier des Polizeikorps
 Sekretäre der Rekurskommission
 Hilfsexperten der Steuerverwaltung
 Techniker
 Oberwegmeister, zugleich Schwellenmeister
 Kreisexperten der Militärsteuerverwaltung
 Kasernenverwalter
 Sektionschefs Biel und Thun
 Obergärtner des botanischen Gartens
 Lehrerinnen an staatlichen Mittelschulen
 Vorsteherin des Loryheims

Klasse 9 Grundbesoldung Fr. 6480 bis 9120

Buchhalter
 Kassiere
 Kanzleichefs
 Kanzleisekretäre
 Experten für das Motorfahrzeugwesen
 Wachtmeister des Polizeikorps
 Hilfsexperten der Steuerverwaltung
 Techniker
 Vermessungstechniker
 Oberwegmeister, zugleich Schwellenmeister
 Sektionschef Langenthal, Delsberg und Konolfingen
 Fachlehrer an Berufsschulen
 Anstaltslehrer mit Sonderausbildung
 Adjunkt der Arbeitsanstalt St. Johannsen
 Oberkäser der Alpwirtschaftsschule (einschliesslich Lehrauftrag)

Klasse 10 Grundbesoldung Fr. 6120 bis 8640

Buchhalter
 Kassiere
 Kanzleisekretäre
 Betreibungsgehilfen
 Korporale des Polizeikorps
 Vermessungstechniker
 Oberwegmeister
 Werkstättenchef
 Maschinenmeister
 Wachtchef
 Oberwerkführer
 Oberpfleger
 Diplomierte Fürsorgerinnen
 Werkmeister der Schnitzlerschule (einschliesslich Lehrauftrag)
 Anstaltslehrer
 Anstaltslehrerinnen mit Sonderausbildung

Klasse 11 Grundbesoldung Fr. 5760 bis 8160

Kanzleisekretäre
Betreibungsgehilfen
Gefreite des Polizeikorps
Vermessungstechniker
Oberwegmeister
Fischerei- und Schiffahrtsaufseher
Werkstättenchefs
Oberwerkführer
Oberwerkmeister
Küchenchefs
Oberpfleger
Oberpflegerinnen
Anstaltslehrer
Anstaltslehrerinnen

Klasse 12 Grundbesoldung Fr. 5400 bis 7680

Landjäger
Zeichner
Zahntechniker mit besondern Funktionen
Werkstättenchefs
Maschinenmeister
Werkführer für Obst- und Gartenbau mit Lehr-
auftrag
Handwerksmeister und Werkführer mit eidg. Me-
isterdiplom
Oberhebamme
Oberpflegerinnen
Diplomierte Fürsorgerinnen
Polizeiassistentinnen
Anstaltslehrerinnen

Klasse 13 Grundbesoldung Fr. 5160 bis 7320

Kanzlisten
Zeichner
Zahntechniker
Fischerei- und Schiffahrtsaufseher
Vorarbeiter
Spezialarbeiter
Werkführer
Küchenchefs
Handwerksmeister
Vizeoberpfleger
Oberschwestern der Kliniken
Diplomierte Fürsorgerinnen

Klasse 14 Grundbesoldung Fr. 4920 bis 6960

Kanzlisten
Hauswarte
Cheflaborantinnen
Hausbeamtinnen
Zeichner
Wildhüter
Unterförster
Oberaufseher
Vorarbeiter
Spezialarbeiter
Handwerksmeister
Werkführer
Küchenchefs
Fachlehrerin für Geflügelzucht
Abteilungspfleger
Vizeoberpflegerinnen

Klasse 15 Grundbesoldung Fr. 4680 bis 6600

Kanzlisten
 Hauswarte
 Abwarte
 Cheflaborantinnen
 Wegmeister mit besondern Funktionen
 Fischerei- und Schiffahrtsaufseher
 Unterförster
 Aufseher, Wächter
 Berufsarbeiter
 Handwerksmeister
 Werkführer
 Köche
 Diplomierte Pfleger
 Säuglingsoberschwester

Klasse 16 Grundbesoldung Fr. 4440 bis 6240

Hauswarte
 Abwarte
 Hausbeamtinnen
 Haushälterinnen
 Zahntechnikerinnen mit besondern Funktionen
 Wegmeister mit besondern Funktionen
 Aufseher, Wächter
 Berufsarbeiter
 Pförtner
 Meisterknechte
 Köche
 Diplomierte Pfleger
 Abteilungspflegerinnen
 Leiterin der Gärtnerei des Loryheims
 Leiterin der Nähstube des Loryheims
 Cheflingären
 Diplomierte Arbeitslehrerinnen

Klasse 17 Grundbesoldung Fr. 4200 bis 5880

Kanzleigehilfen
 Abwarte
 Laborantinnen
 Zahntechnikerinnen
 Wegmeister
 Aufseher, Wächter
 Berufsarbeiter
 Meisterknechte
 Köche
 Köchinnen
 Diplomierte Geflügelzüchterinnen
 Diplomierte Pfleger
 Diplomierte Pflegerinnen
 Diplomierte Schwestern
 Hebammen
 Diplomierte Kindergärtnerinnen

Klasse 18 Grundbesoldung Fr. 3960 bis 5520

Kanzleigehilfen
 Abwarte
 Haushälterinnen
 Hausbeamtinnen
 Laborantinnen
 Zahntechnikerinnen

Wegmeister
Hilfswegmeister
Angelernte Arbeiter
Melker
Karrer
Schweinewärter
Köchinnen
Oberwäscherinnen
Schneiderinnen mit Berufslehre
Uebrige Pfleger
Diplomierte Pflegerinnen
Diplomierte Schwestern
Diplomierte Säuglingsschwestern
Diplomierte Kindergärtnerinnen

Klasse 19 Grundbesoldung Fr. 3780 bis 5220

Kanzleigehilfen
Aufseherinnen
Hilfslaborantinnen
Hilfswegmeister
Hilfsarbeiter
Karrer
Melker
Schweinewärter
Köchinnen
Oberwäscherinnen
Schneiderinnen mit Berufslehre
Oberglättnerinnen
Uebrige Pflegerinnen

Klasse 20 Grundbesoldung Fr. 3600 bis 4920

Hilfswegmeister
Hilfsarbeiter
Aufseherinnen
Schneiderinnen
Glätterinnen
Wäscherinnen
Uebrige Lingèren

Entwurf des Regierungsrates

vom 29. Oktober 1948.

Beschluss des Grossen Rates

betreffend

die Anpassung der staatlichen Hülfskasse an das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenensicherung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Hülfskasse wird als nichtanerkannte Versicherungseinrichtung im Sinne von Art. 82 AHVG geführt.
2. Der Staat und das der Hülfskasse angehörende Staatspersonal entrichten dieser Kasse die Beiträge entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
3. Der Staat und das von ihm besoldete Personal haben überdies die im AHVG vorgesehenen Beiträge von je 2 % des gesamten Besoldungsbezuges einschliesslich Wert allfälliger Naturalleistungen an die AHV zu vergüten.
4. Das von der Hülfskasse versicherte Personal hat im Falle der Pensionierung Anspruch auf deren Versicherungsleistungen nach Massgabe der Bestimmungen des Dekretes über die Hülfskasse. Hat ein Versicherter das 65. Altersjahr zurückgelegt und mindestens einen Jahresbeitrag an die AHV entrichtet, so wird ihm von dieser überdies die gesetzliche Rente ausbezahlt. Die Versicherungsleistungen der Hülfskasse und der AHV dürfen zusammen 75 % der Gesamtbesoldung vor der Pensionierung nicht übersteigen. Im Falle einer Kürzung der Versicherungsleistungen sind dem Versicherten die Mitgliederbeiträge, die auf denjenigen Teil des anrechenbaren Jahresverdienstes entfallen, der für die Festsetzung der Invalidenrente ausser Betracht fällt, zurückzuerstatten.
5. Die nämliche Regelung findet Anwendung auf die Hinterlassenen von verstorbenen Versicherten der Hülfskasse.
6. Handelt es sich um Angehörige der Einlegerkasse oder um Hinterlassene von solchen, welche die Voraussetzungen für die Auszahlung des gesamten Einlegerguthabens erfüllen, so findet die in Ziff. 4 und 5 vorgesehene Re-

gelung ebenfalls Anwendung, sofern das Einlegerguthaben in eine Leibrente umgewandelt wurde.

7. Rentenbezügern der Hülfskasse, denen kein Anspruch auf AHV-Renten zusteht, richtet der Staat die für Pensionierte vorgesehenen Teuerungszulagen aus. Diese Zahlungen werden herabgesetzt oder gänzlich aufgehoben, wenn während der Dauer der Pensionierung ein Anspruch auf eine AHV-Rente entsteht.
8. Die Teuerungszulagen desjenigen Personals des Staates, das über das 65. Altersjahr hinaus in seiner Anstellung verbleibt und das Anspruch hat auf AHV-Rente, können vom Regierungsrat angemessen herabgesetzt werden.
9. Diese Regelung tritt auf den 1. Januar 1949 in Kraft. Sie hat provisorischen Charakter und ist auf fünf Jahre befristet.

Bern, den 29. Oktober 1948.

Im Namen des Regierungsrates,

**Der Präsident:
Siegenthaler.**

**Der Staatsschreiber:
Schneider.**

**Antrag des Regierungsrates
und der grossrätslichen Kommission**
vom 15./13. November 1948.

Grossratsbeschluss

betreffend

Einreihung der Amtsbezirke in die Bezirksklassen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf § 5, letzter Absatz, des Dekretes
über die Besoldungen der Behördemitglieder und
des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom
26. November 1946 und der Abänderung vom 15. No-
vember 1948,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Amtsbezirke werden wie folgt eingereiht:

Bezirksklasse I: Aarwangen, Bern, Biel, Burgdorf,
Interlaken, Münster, Pruntrut,
Thun.

Bezirksklasse II: Aarberg, Büren, Courtelary, Dels-
berg, Fraubrunnen, Frutigen, Ko-
nolfingen, Nidau, Seftigen, Signau,
Niedersimmental, Trachselwald,
Wangen.

Bezirksklasse III: Erlach, Freibergen, Laufen, Lau-
pen, Neuenstadt, Oberhasli,
Saanen, Schwarzenburg, Ober-
simmental.

2. Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1949 in
Kraft.

Bern, den 15. November 1948.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Siegenthaler.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bern, den 13. November 1948.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:
A. Burgdorfer.

**Antrag des Regierungsrates
und der grossrätslichen Kommission
vom 15./13. November 1948.**

Grossratsbeschluss

betreffend

**Festsetzung der Teuerungszulagen
für das Staatpersonal in Sonderfällen.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Teuerungszulagen des Staatpersonals, das neben der Besoldung im Genuss einer Rente ist, können vom Regierungsrat angemessen festgesetzt werden.

2. Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1949 in Kraft und ist ein Jahr gültig.

Bern, den 15. November 1948.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Siegenthaler.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 13. November 1948.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

A. Burgdorfer.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates

und der Kommission

vom 25. und 26. Oktober 1948.

Dekret

betreffend

die Errichtung einer neuen Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Muri b. B.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 19, Abs. 2, des Gesetzes
über die Organisation des Kirchenwesens vom
6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der Kirchgemeinde Muri bei Bern
wird eine zweite Pfarrstelle mit Sitz in Gümligen
errichtet.

Diese Pfarrstelle ist in bezug auf die Rechte und
Pflichten ihres Inhabers der bestehenden ersten
Pfarrstelle gleichgestellt.

§ 2. Der Staat übernimmt gegenüber dem
Inhaber der neu geschaffenen Pfarrstelle folgende
Leistungen: Die Ausrichtung der Barbesoldung,
einer Wohnungs- und einer Holzentschädigung,
entsprechend den jeweilen geltenden Vorschriften.

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret
neu geschaffenen Pfarrstelle wird der bisherige
Staatsbeitrag an die Besoldung eines Hilfsgeistlichen
der Kirchgemeinde Muri bei Bern hinfällig.

§ 4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Die
neu geschaffene Pfarrstelle ist in gesetzlicher Weise
zu besetzen.

Bern, den 26. Oktober 1948.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Siegenthaler.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 25. Oktober 1948.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

F. Schneiter.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 25. und 26. Oktober 1948

Dekret

betreffend

Bildung und Umschreibung der Markus-Kirch- gemeinde Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2 der Staatsverfassung und Art. 8, Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das in Art. 2 hiernach umschriebene Gebiet der Johannes-Kirchgemeinde Bern wird von dieser abgetrennt und im Verband der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern zu einer selbständigen Kirchgemeinde erhoben unter der Bezeichnung: Markus-Kirchgemeinde Bern.

§ 2. Die neue Markus-Kirchgemeinde Bern umfasst den nördlichen Teil der bisherigen Johannes-Kirchgemeinde mit folgenden Grenzen: Im Norden: Von einem Punkt ca. 200 m oberhalb des Stauehrs dem Aareufer entlang flussabwärts bis zur Gemeindegrenze, derselben entlang bis zur Worbelaufenstrasse. Im Osten: Worbelaufenstrasse (Fahr-bahn Mitte) von der Gemeindegrenze bis zur Papiermühlestrasse, Papiermühlestrasse (Fahr-bahn Mitte) bis Militärplatz. Im Süden und Westen: Rodtmattstrasse (beidseitig) bis Abzweigung Militärstrasse, Militärstrasse (beidseitig) bis Breitenrainplatz, Stauffacherstrasse (beidseitig) bis Abzweigung Scheibenstrasse, Scheibenstrasse (beidseitig) bis zur Ueberführung über die Eisenbahnlinien, Eisenbahnlinien bis Polygonbrücke, von da in nord-nord-westlicher Richtung südwestlich neben dem ersten Häuserblock der Polygonstrasse und nordöstlich neben dem letzten Haus der Jurastrasse vorbei zu dem genannten Punkt an der Aare, gemäss Plan des Vermessungsamtes der Stadt Bern vom 31. März 1937.

§ 3. Die neugebildete Markus-Kirchgemeinde Bern ist in gesetzlicher Weise zu organisieren. Der bisherige Kirchgemeinderat der Johannes-Kirchgemeinde ordnet so bald als möglich die Wahl des

Kirchgemeinderates der Markus-Kirchgemeinde an, und versieht bis zu dessen Amtsantritt soweit nötig die Funktionen des Kirchgemeinderates der Markus-Kirchgemeinde.

Bis zum Inkrafttreten des eigenen Reglements der Markus-Kirchgemeinde gelten für sie sinngemäss die Vorschriften des Reglements der Johannes-Kirchgemeinde.

§ 4. Das Armengut der bisherigen Kirchgemeinde ist zwischen der Johannes-Kirchgemeinde und der Markus-Kirchgemeinde angemessen zu teilen.

§ 5. Von den fünf Pfarrstellen der jetzigen Johannes-Kirchgemeinde werden vier der neuen Johannes-Kirchgemeinde, eine der Markus-Kirchgemeinde zugeteilt.

Die Stelleninhaber amtieren bis zum Ende der laufenden Amts dauer als Pfarrer der neuen Kirchgemeinden, worauf jeweilen das Verfahren gemäss Art. 36 ff. des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens einzuschlagen ist.

§ 6. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt, in welchem an der Markus-Kirchgemeinde zwei neue Pfarrstellen errichtet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt amtiert der jetzige Hilfspfarrer der Johannes-Kirchgemeinde als Hilfspfarrer der Markus-Kirchgemeinde.

§ 7. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1949 in Kraft. Der Regierungsrat trifft die zu seiner Vollziehung erforderlichen Massnahmen.

Bern, den 26. Oktober 1948.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Siegenthaler.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 25. Oktober 1948.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

F. Schneiter.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 26. Oktober und 25. Oktober 1948.

Dekret

betreffend

Bildung und Umschreibung der Kirchgemeinde Bözingen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2 der Staatsverfassung und Art. 8, Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das in Art. 2 hienach umschriebene Gebiet der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Biel wird von dieser abgetrennt und im Verband der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde der Stadt Biel zu einer selbständigen Kirchgemeinde erhoben unter der Bezeichnung: Kirchgemeinde Bözingen.

§ 2. Die neue Kirchgemeinde Bözingen umfasst den östlichen Teil der bisherigen deutsch-reformierten Kirchgemeinde Biel mit folgenden Grenzlinien:

Im Norden und Osten: Grenze der Einwohnergemeinde Biel von der Schüss bis zur Grenze der Kirchgemeinde Mett-Madretsch. Im Süden: Grenze der Kirchgemeinde Mett-Madretsch bis zur Mühlestrasse, Mühlestrasse bis Einmündung Grünweg, Grünweg, Bözingenstrasse bis Einmündung Redernweg, Redernweg, Tscheneyweg bis Einmündung «im Fuchsennried», von dort ein nach Norden über die Reuchenette-Strasse hinüberführendes Strässchen bis zu dessen Ende, in ungefähr östlicher Richtung zur Schüss, Schüss bis Grenze der Einwohnergemeinde Biel. Die Strassenmitte gilt jeweilen als Grenze.

Der vorstehenden Umschreibung der Kirchgemeinde Bözingen dient als Grundlage der vom Vermessungsamt der Stadt Biel ausgearbeitete Plan, welcher vom deutsch-reformierten Kirchgemeinderat Biel eingereicht wurde.

§ 3. Die neu gebildete Kirchgemeinde Bözingen ist gesetzlich zu organisieren. Der bisherige Kirchgemeinderat der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Biel ordnet so bald als möglich die Wahl

des Kirchgemeinderates der Kirchgemeinde Bözingen an, und versieht bis zu dessen Amtsantritt soweit nötig die Funktionen des Kirchgemeinderates der Kirchgemeinde Bözingen.

Bis zum Inkrafttreten des Reglementes der Kirchgemeinde Bözingen gelten für sie sinngemäß die Bestimmungen des Reglements der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Biel.

§ 4. Die deutsch-reformierte Kirchgemeinde Biel behält nach der Abtrennung von Bözingen ihre drei Pfarrstellen.

§ 5. In der Kirchgemeinde Bözingen wird eine Pfarrstelle errichtet. Der Regierungsrat setzt den Zeitpunkt der Ausschreibung dieser Pfarrstelle fest.

Bis zum Amtsantritt des Pfarrers von Bözingen wird diese Kirchgemeinde von den Pfarrern der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Biel betreut.

§ 6. Dieses Dekret hat keinen Einfluss auf die Umschreibung der französisch-reformierten Kirchgemeinde Biel.

§ 7. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1949 in Kraft. Der Regierungsrat trifft die zu seiner Vollziehung erforderlichen Massnahmen.

Bern, den 26. Oktober 1948.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Siegenthaler.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 25. Oktober 1948.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Schneiter